

1



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

4. Jahrgang 2018
ISSN 2199-9376

2018

Hartmann

Auf ein Wort:

Aktuelle steuerpolitische Einschätzungen aus Sicht des HLBS

Herbes / Halbherr / Braun

Preise für die Abgabe von Wärme aus Biogasanlagen an Dritte

Beer

Die arbeitsteilige landwirtschaftliche Wertschöpfungskette im Spannungsfeld der umsatzsteuerlichen Subvention durch die Besteuerung nach Durchschnittssätzen i.S.v. § 24 Abs. 1 UStG

Scheidler

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Tierhaltungsbetriebe

Marburger

Übergang von Schadensersatzansprüchen vom landwirtschaftlichen Unternehmer auf den Sozialversicherungsträger

Karg

Verkehrswertermittlung von Tierhaltungsanlagen: Bewertung als Spezialimmobilie oder Unternehmensbewertung?

OLG Hamm

Keine Erstattung von Kosten für Verkehrswertgutachten (*Leisse*)

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
RiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum



HLBS-Kommentar

Landpachtrecht



BGB-Vertragsrecht / Landpachtverkehrsgesetz

Schwerpunkte der Neubearbeitung:

- Grundlegende Änderungen im Landwirtschaftsrecht
- GAP-Reform und Greening
- Wegfall der Milchquote
- Beendigung der EU-Zuckermarktquote
- Ersetzung der Zahlungsansprüche
- Neuregelung der Basisprämienrechte
- Änderungen beim Kündigungsrecht des Verpächters
- Neue Rechtsprechung

Bearbeitet von Rechtsanwälten: Hubert Becker (Notar); John Booth; Andreas Dehne; Dr. Peter Fiedler (Notar); Ingo Glas; Dr. Thomas Hahn; Wichard Graf von Hardenberg; Dr. Reinhard Mecklenburg; Franz-Christoph Michel m. sc. (Oxford); Constanze Nehls; Ugur Ogurtan; Steffen Wenzel

HLBS Verlag / 2. Auflage 2017 / 910 Seiten, gebunden / ISBN 978-3-89187-097-6 / 86,00 € (zzgl. Versandkosten)

Landpachtverträge

Landpachtvertrag für landwirtschaftliche Einzelgrundstücke

HLBS Verlag, Ausgabe 2017, DIN A 4 geheftet, 12 Seiten, Bestell-Nr. 1114, Preis pro Exemplar: 2,50 € (zzgl. Versandkosten), Mindestabnahme 3 Expl.

Landpachtvertrag für einen landwirtschaftlichen Betrieb

HLBS Verlag, Ausgabe 2017, DIN A 4 geheftet, 12 Seiten, Bestell-Nr. 1115, Preis pro Exemplar: 2,50 € (zzgl. Versandkosten), Mindestabnahme 3 Expl.

Merkblatt für die Beschreibung der landwirtschaftlichen Pachtsache bei Betrieben

HLBS Verlag, Ausgabe 2017, DIN A 4 geheftet, 12 Seiten, Bestell-Nr. 1115/1, Preis pro Exemplar: 4,00 € (zzgl. Versandkosten)

Editorial

Auf ein Wort: Aktuelle steuerpolitische Einschätzungen aus Sicht des HLBS



Rechtsanwalt Hans-Josef Hartmann, Geschäftsführer des Hauptverbands der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS), Berlin

Noch ist unklar, wann eine neue Bundesregierung gebildet wird – und wie diese aussehen wird. Was wird uns im Finanzressort personell beschert und was wird inhaltlich geboten? Finanzminister Dr. Schäuble hat sich mit Reformansätzen im Unternehmenssteuerrecht in der abgelaufenen Legislaturperiode sehr zurückgehalten und sich auf notwendige rechtgestaltende Einzelmaßnahmen beschränkt. Dies war für eine Zeitperiode der Konsolidierung sicher richtig und lag auch im Interesse einer allgemeinen Beruhigung an der „Steuerfront“, die dennoch die Steuerbürger und ihre Berater mit vielen verwaltungstechnischen Änderungen der Modernisierung des Steuerverfahrensrechts und den Anforderungen an den digitalen Datentransfer in hohem Maße beschäftigt.

Erste Forderungen zu steuerrechtlichen Änderungsmaßnahmen werden jetzt öffentlich diskutiert, ohne dass hier bereits ein tragfähiges Konzept erkennbar wird: Die Bürger sollen eine steuerliche Entlastung erhalten, der Solidaritätszuschlag soll stufenweise abgebaut und nach bald 25 Jahren seiner Existenz abgeschafft werden, der Mietwohnungsbau soll durch Bereitstellung von landwirtschaftlichen Flächen steuerlich gefördert werden. Schöne Wunschvorstellungen stehen da ins Haus! Wie aber sieht die Realität aus? Hier ist erst einmal eine kritische Bestandsaufnahme geboten:

Die Lastenverteilung bei der Einkommensteuer befindet sich schon länger in einer nicht mehr zumutbaren Schieflage. Leichtfertig wird einer Höherbesteuerung der „Besserverdienenden“ das Wort geredet, ohne dass eine realitätsnahe Analyse darüber stattfindet, welche Maßstäbe dabei in Betracht zu ziehen sind. Blickt man auf die bislang bekannt gewordenen Vorstellungen, so soll der Höchststeuersatz bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 € (Ledige) ansetzen. Das trifft schon den gut verdienenden Facharbeiter und auch eine Vielzahl erfolgreicher Inhaber von kleinen und mittelständischen Handwerks- und Gewerbebetrieben. Hat man vergessen, dass der Höchststeuersatz bereits seit Jahrzehnten im Wesentlichen kaum verändert wurde und damit stillschweigend und in steigendem Maße immer mehr Bürger erfasst? Das Wort von der „kalten Progression“ ist da nur eine allzu harmlose Umschreibung für die Unfähigkeit der politisch Verantwortlichen, die Bürger bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten fair zu behandeln. Die Bundesrepublik Deutschland hat in Europa fast ein Alleinstellungsmerkmal in der unredlichen Behandlung seiner Steuerbürger. Während in einer Mehrzahl der europäischen Länder eine regelmäßige Anpassung der Steuertarife an die Inflationsentwicklung stattfindet, begnügt man sich in der politischen Diskussion hierzulande leichtfertig damit, dass eine Tarifregelung auf „Rädern“ nicht wünschenswert ist. Mit dieser Bezeichnung diskreditiert man jede sachlich gebotene Regelung, die in anderen europäischen Ländern im Interesse einer ausgewogenen Steuergerechtigkeit längst Standard ist. Seit 1965 bewegt sich der Höchststeuersatz zwischen 110.000 und 120.000 DM, wenn auch bei Steuersätzen, die sich in dieser langen Zeitspanne von 53 %, über 56 % bis heute 42 % bewegen. Deren Anpassung von Zeit zu Zeit ist aber nur unvollkommen dazu geeignet, ein Belastungsungleichgewicht auf lange Sicht aufzufangen. In Euro umgerechnet beträgt der damalige Höchstsatz nach heutigem Maßstab 60.000 €. Aktuell liegt der Spitzensteuersatz von 42 % für einen Ledigen bei einem zu versteuernden Einkommen von 56.000 €. Nach einer Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft müssen diesen mittlerweile rund 2,4 Millionen Arbeitnehmer zahlen – doppelt so viel als noch im Jahr 2005.

Berücksichtigt man in dem Zeitraum von 1965 bis heute einen Kaufkraftverlust durch Preissteigerungsraten von insgesamt 284 %, dann dürfte ein Höchststeuersatz erst gar nicht unter einem zu versteuernden Einkommen von 170.400 € ansetzen! Dies wäre eine realitätsnahe Bezugssetzung, um einen sogenannten „Besserverdienenden“ zu definieren. Hier gibt es augenscheinlich viel nachzuholen, will man nicht weiter die Mehrzahl der Leistungsträger verprellen, die die Lasten der Gesellschaft als Steuerzahler maßgeblich tragen. Es bleibt zu hoffen, dass sich hier etwas in der Finanzpolitik bewegt.

Ein weiteres Beispiel für unausgewogene steuerliche Belastungen ist die in den Bundesländern unreflektierte Steuererhöhungspraxis bei der Grunderwerbsteuer in den vergangenen Jahren. Blickt man auf das immer geringer werdende Niveau der Rentenbezüge, von der die junge Generation und die Familien

im Alter massiv betroffen sein werden, kommt es blankem Hohn gleich, in der Politik der Eigenvorsorge durch die Schaffung von Wohnungseigentum das Wort zu reden, um den Bürgern, die sich um eben diese Form der Eigenvorsorge kümmern, gleichzeitig die hierfür verfügbaren Mittel über die geradezu inflatorische Grunderwerbsteuer wieder zu entziehen. Auch hier ist das Maß der Redlichkeit in der politischen Diskussion aus dem Rahmen gefallen und bedarf einer dringenden Korrektur!

Da sind wir dann auch schon beim Solidaritätszuschlag. Dieser war maßgeblich dazu gedacht, die Erneuerung der Infrastruktur in den ostdeutschen Bundesländern zu finanzieren. Heute steht die Erneuerung der Infrastruktur im ganzen Land an. Die aufgebauten Strukturen im Osten bedürfen bereits einer Reparatur, wo sie anderswo im Land lange völlig vernachlässigt wurden. Viel zu lange hat man es versäumt Straßen, Brücken, Schiene und Bahn, aber auch öffentliche Gebäude (Schulen, Verwaltungsgelände u. a.) in einem benutzbaren Zustand zu erhalten. Zur Behebung der Versäumnisse reichen heute nicht einmal mehr die nicht zweckgebundenen Mittel des Solidaritätszuschlags aus. Hier ist politischer Mut zum Umdenken und eine kritische Bestandsaufnahme gefordert, die auch ohne die Erhebung einer „Sonderabgabe“ zu tragfähigen Ergebnissen bei der Finanzierung notwendiger Maßnahmen im ganzen Land kommt. Der Solidaritätszuschlag ist da längst nicht mehr das geeignete Mittel, um Finanzierungslösungen zu begründen. Er hat seine Berechtigung längst überlebt. Es bleibt also abzuwarten, wie sich die Vorstellungen in der Finanzpolitik auch hier entwickeln.

Geben wir die Hoffnung nicht auf, dass der politische Gestaltungswille auch mit notwendigen Kompromissen ausreicht, tragfähige Lösungen zu erarbeiten und richtungweisende Fortschritte in der Finanzpolitik zu erreichen.

Berlin, im Dezember 2017

Inhalt

Meldungen	4
Aufsätze und Urteile.....	12
Agrar-Steuern	
<i>Herbes, Halbherr, Braun</i> , Preise für die Abgabe von Wärme aus Biogasanlagen an Dritte.....	12
<i>Beer</i> , Die arbeitsteilige landwirtschaftliche Wertschöpfungskette im Spannungsfeld der umsatzsteuerlichen Subvention.....	16
BFH, Auswirkung der umsatzsteuerlichen Organschaft auf die Durchschnittssatzbesteuerung (<i>Reiling</i>)	20
BFH, Zur Steuerfreiheit von Liegerechten in Begräbniswäldern (<i>Spils ad Wilken</i>).....	21
BFH, Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei einem weiteren Flächenerwerb nach dem AusglLeistG (<i>Sträter</i>)	24
BFH, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Wärmeabgabe aus einer sogenannten KWK-Anlage (KWK-Bonus) (<i>Gossert</i>).....	25
BFH, Zur Hinweispflicht des Finanzamts auf den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen (<i>Köcher</i>)	27
Agrar-Recht	
<i>Scheidler</i> , Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Tierhaltungsbetriebe.....	29
<i>Marburger</i> , Übergang von Schadensersatzansprüchen vom landwirtschaftlichen Unternehmer auf den Sozialversicherungsträger.....	34
BVerwG, Rücksichtnahmegebot bei Außenbereichsvorhaben (<i>von Bockum</i>)	38
LSG Baden-Württemberg, Landwirtschaftliche Unfallversicherung: kein Arbeitsunfall bei Nachbarschaftsstreit (<i>Marburger</i>).....	39
Agrar-Taxation	
<i>Karg</i> , Verkehrswertermittlung von Tierhaltungsanlagen: Bewertung als Spezialimmobilie oder Unternehmensbewertung?	42
OLG Hamm, Keine Erstattung von Kosten für Verkehrswertgutachten (<i>Leisse</i>).....	51
OLG Braunschweig, Plausibilitätsprüfung der Sachverständigenvergütung (<i>Leisse</i>).....	52
Medien	55

Diese Ausgabe enthält als Beilage das **AgrB-Inhaltsverzeichnis der Jahrgänge 2015-2017**. Wir bitten um Beachtung.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite, z. B. AgrB 1-2018 S. 34

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: Diplom-Kaufmann Udo Reuß, Wissmannstr. 26, 12049 Berlin, Telefon: 0170/467 41 67, 030/551 466 64, E-Mail: agrarbetrieb@hlbs.de; Syndikusrechtsanwalt Stefan Wiemuth, HLBS Verlag

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG, Berlin

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Zehn Neuerungen für 2018

Mit dem neuen Jahr warten auf die Bauern auch eine ganze Reihe neuer Regeln. Von Änderungen für Saisonarbeiter bis zur Steuererklärung gibt es einige erwähnenswerte Informationen ab. Wir stellen Ihnen zehn wichtige Neuerungen vor.

Ab 2018 ist der **Mindestlohn** von aktuell 8,84 € verbindlich für jeden Arbeiter. In der Landwirtschaft endet damit die dreijährige Übergangsfrist. Allerdings gilt seit November 2017 auch der höhere Mindestentgelt-Tarifvertrag von 9,10 €. So sind die 8,84 € nur für neue Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Januar 2018 zu zahlen. Ein Arbeitgeber muss mit dem Arbeiter eine schriftliche Regelung im Arbeitsvertrag oder eine nachträgliche Zusatzvereinbarung treffen, wenn er weniger zahlen will.

Für Saisonkräfte ändern sich neben dem Mindestlohn auch die **Regeln für die Sozialversicherung**. Mit der Saisonbeschäftigung endet künftig auch die Krankenversicherungspflicht. Die Versicherung besteht nur weiter, wenn der Beschäftigte innerhalb von drei Monaten einen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat. Um Fehler zu vermeiden, werden Saisonkräfte bei der Krankenversicherung explizit als solche angemeldet.

Die **EEG-Umlage sinkt**. Stromverbraucher müssen für die Differenz zwischen Börsenstrompreis und Einspeisevergütung nun 6,792 ct/kWh zahlen. Für 2017 lag die Umlage bei 6,88 ct/kWh.

Im Rahmen des Düngepakets tritt 2018 die **Stoffstrombilanzverordnung** in Kraft. Bestimmte Betriebe müssen ab 2018 die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat bilanzieren. Die Betriebe können wählen zwischen einem pauschalen Bilanzwert von 175 kg N/ha oder einer Stoffstrombilanz auf Grundlage des betriebsindividuellen Bilanzwerts.

Auf **Greeningflächen** sind 2018 zusätzliche Kulturen erlaubt. Künftig können Durchwachsene Silphie, Miscanthus und Leguminosenmischungen angebaut werden. Der Gewichtungsfaktor bei Leguminosen steigt von 0,7 auf 1,0. Chemische Pflanzenschutzmittel sind auf Greeningflächen grundsätzlich verboten.

Kurz vor Ende des Jahres 2017 gab die Bundesregierung eine Prognose über die **Altersversorgung der Landwirte** (AdL) heraus. Ab 2018 werden die Beiträge im Westen um zwei, im Osten um ein Prozent steigen. Bis zum Jahr 2025 sollen die Beiträge in Ost und West angeglichen sein. Grund dafür ist eine abnehmende Anzahl der Einzahler.

Produzenten von **Novelfood** genießen zu Beginn des Jahres mehr Rechtssicherheit. Die neue Novel Food-Verordnung (EU) 2015/2283 wurde 2015 eingeführt und ist ab dem 1. Januar 2018 verbindlich. Sie betrifft exotische Samen und Früchte wie Chiasamen oder mit neuen Verfahren hergestellte Lebensmittel wie UV-behandelte Bäckerhefe. Mit den neuen Bestimmungen sollen der Begriff präzisiert und die Zulassungsverfahren gestrafft werden. Lebensmittel von geklonten Tieren fallen Übergangsweise ebenso unter die neue Regelung.

Ab diesem Jahr gilt eine neue **Feuerstättenverordnung**. Daher dürfen viele ältere Kamin- und Kachelöfen aus den Jahren vor 1985 nicht mehr betrieben werden. Zwar können über neuere Filter bestimmte Staubemissionen verringert werden, doch gilt das nicht für die CO₂-Werte. Daher kommt ein neuer, energieeffizienter Ofen in den meisten Fällen wohl billiger.

Auch bei der **Einkommensteuer** ändern sich für Steuerzahler ab dem Veranlagungszeitraum 2018 einige Details. Die Steuererklärung kann von Unternehmern nun nicht allein in Papierform, sondern muss generell elektronisch abgegeben werden. Die Abgabefristen werden verlängert, doch gleichzeitig drohen Verspätungszuschläge schneller. Wer eine Steuererklärung verpflichtend abgeben muss, hat ab dem Steuerjahr 2018 eine Frist bis zum 31. Juli 2019. Für Land- und Forstwirte gelten folgende neue Abgabefristen: für nicht beratene gilt der 31. Januar 2020 und für beratene Landwirte der 31.7.2020 (vgl. Aufsatz von Opitz in AgrB 6/2017, S. 396 ff.).

Der Online-Handel ist in Deutschland nicht mehr wegzu-denken. Ab August 2018 gibt es den Ausbildungsberuf „**Kaufleute im E-Commerce**“. Wegen der fehlenden Beratungssituation durften Online-Versandhäuser bisher nicht ausbilden. Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird klassisch dual in Betrieb und Berufsschule fortgeführt. Der Handelsverband Deutschland rechnet mit 1.000 Ausbildungsstellen im ersten Lehrjahr.

Quelle: www.agrarzeitung.de

Elektronische Steuererklärung ELSTER: Wegfall der komprimierten Steuererklärung

Die Digitalisierung in der Finanzverwaltung schreitet weiter voran. Ab dem 1. Januar 2018 wurden Neuerungen bei der elektronischen Übermittlung von Steuerklärungen für Unternehmer sowie bei der Übermittlung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe (Steuerberater, Lohnsteuerhilfevereine etc.) wirksam, die den Prozess der Digitalisierung weiter unterstützen.

Beginnend mit den Steuerklärungen für das Jahr 2017 können Unternehmenssteuerklärungen, wie z. B. die Umsatzsteuererklärung oder die Gewerbesteuererklärung, nur noch mit einem ELSTER-Zertifikat übermittelt werden (authentifizierte Übermittlung). Die „komprimierte Steuererklärung“, bei der noch zusätzlich ein unterschriebener Papierausdruck für die Finanzverwaltung erforderlich war, entfällt.

Weiterhin dürfen Einkommensteuerklärungen für das Jahr 2017, die gesetzlich verpflichtend elektronisch zu übermitteln sind und unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, ebenfalls nur noch mit einem Zertifikat an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Für steuerlich nicht beratene Steuerbürger, die keine Unternehmer sind und ihre Einkommensteuerklärungen eigenständig erstellen, ändert sich nichts. Um alle Vorteile der elektronischen Steuerklärung, wie z. B. den Belegabruf, nutzen zu können, empfiehlt die Finanzverwaltung jedoch die Nutzung eines ELSTER-Zertifikats.

Das kostenlose ELSTER-Zertifikat erhalten Interessierte mit der Registrierung bei „Mein ELSTER“ unter www.elster.de. Da der Registrierungsprozess bis zu 14 Tage in Anspruch nehmen kann, sollten die von der Neuregelung betroffenen Unternehmer und Angehörige der steuerberatenden Berufe

frühzeitig die Registrierung vornehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de oder von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen

Rechtslage für Gülle-Anlagen verschärft

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen zur Lagerung von Jauche und Gülle, Heizöllagertanks, Tankstellen oder Industrieanlagen können erhebliche Gefahren für die Gewässer ausgehen. Deshalb hat der Bund dafür strikte Regelungen getroffen, die dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen.

Die wesentlichen Regelungen für derartige Anlagen finden sich im Wasserhaushaltsgesetz. Diese Anforderungen werden nunmehr durch das Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes abgelöst. Die Verordnung regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die beispielsweise JGS-Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen. Die bisher geltende Länderverordnung werde damit unwirksam, teilt das Agrarministerium für Nordrhein-Westfalen (MULNV) in einem Schreiben an die Bezirksregierungen, unteren Wasserbehörden und die Landwirtschaftskammer mit. Damit entfallen auch die im März 2017 mit der Änderungsverordnung zur JGS-Anlagen-Verordnung eingeführten Betreiberpflichten (Verschlussicherung, Anzeigepflicht, Beratungspflicht). Das MULNV weist darauf hin, dass der mit der Verordnung verfolgte Schutzzweck, insbesondere der Schutz kleinerer Gewässer im ländlichen Raum, weiter auf der Agenda stehe.


Quelle: www.agrarzeitung.de

Milchhilfe ging in Hessen an Reiterhöfe

Der Landesrechnungshof rügt die schwarz-grüne Landesregierung. Der Grund sind fehlgeleitete Fördergelder. Die Soforthilfe für Milchbauern sei etwa auch an Reiterhöfe und andere Betriebe geflossen.

Die vom Landesrechnungshof monierte, fehlgeleitete Summe ist alles andere als gering: Von den 5 Mio. €, die das Land Hessen bereitstellte, gingen rund 1,5 Mio. € an Landwirte, die keine Milchbauern und deshalb von der Krise auch nicht betroffen waren. Schuld an dieser Panne ist aus Sicht des Rechnungshofs ein falsches Förderprogramm: Statt für die Milchmarktkrise ein neues zu schaffen, habe die Landesregierung 2016 auf ein schon bestehendes Programm („Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten“) gesetzt. Ausschlaggebendes Förderkriterium bei diesem Programm sei jedoch nicht die Zahl der Milchkühe gewesen, sondern der Grünlandanteil.

Anzeige



ADNOVA finance

Was Sie in
ADNOVA finance
gebucht haben,
das können Sie mit
ADNOVA finance
konsolidieren!



- Beliebig viele Betriebe aus
Landwirtschaft und Gewerbe
- Unterschiedliche Rechtsformen

Dazu benötigen Sie lediglich eine
neue Betriebsnummer.

SOFTWARE · SERVICE · SICHERHEIT

LAND-DATA

LAND-DATA GmbH
Wedekindstraße 9-11
27374 Visselhövede
Tel. 04262 304 - 0
www.landdata.de

Milchviehalter gingen leer aus

So hätten von den Soforthilfen für Milchbauern auch Schäfereibetriebe, Reiterhöfe, Pensionspferdehalter und sogar der Landesbetrieb Hessen-Forst profitiert. Darüber hinaus hätten Milchbetriebe, die außerhalb benachteiligter Gebiete lagen, keine Fördermittel erhalten, so der Rechnungshof am 2.11.2017 in seinem Bericht.

Die Panne in Zahlen

Insgesamt seien 30 Prozent der Mittel nicht bei denen angekommen, die gefördert werden sollten. 60 Prozent der Empfänger seien nicht von der Milchmarktkrise betroffen gewesen. „Die Soforthilfe für Milchbauern führte zu Streuverlusten: Manche Betroffene erhielten nichts; manche Nichtbetroffene erhielten Förderung!“, monierte der Präsident des Landesrechnungshofs Walter Wallmann.

Quelle: www.agrarzeitung.de

Landwirte investieren wieder in Erneuerbare Energien

Investitionen der Landwirte legen in den Bereichen Windkraft und Photovoltaik wieder zu. Biogasanlagen behaupten sich im Vergleich zum Vorjahr nur knapp, berichtet die Agentur für Erneuerbare Energien (AEE).

Im Vergleich zu 2016 habe sich das Investitionsvolumen der Landwirte in die Windkraft annähernd verdoppelt und soll 2017 einen Umfang von rund 290 Mio. € erreichen, heißt es in einer Mitteilung der AEE. Die geplanten Investitionen in Photovoltaikanlagen sollen in ähnlicher Größenordnung bei 291 Mio. € liegen. Damit werde annähernd der Wert des Jahres 2013 erreicht, heißt es weiter. In den Folgejahren hatten die Investitionen stark abgenommen und 2016 einen Tiefpunkt erreicht. Rund 1,4 Mrd. € werden die Landwirte nach Angaben der AEE im Jahr 2017 in Erneuerbare Energien investieren. Im Jahr 2010 belief sich das Volumen noch auf knapp 7 Mrd. €. Das heute wieder verstärkte feststellbare Interesse der Landwirte für Photovoltaikanlagen gehe häufig einher mit Investitionen in eine modernere Viehwirtschaft. So eigneten sich die großflächigen Dächer großer Rinder-Laufställe ausgezeichnet zur Installation von Solaranlagen, so die AEE.

Quelle: www.agrarzeitung.de

Ostdeutsche Agrarunternehmen immer häufiger im Besitz von Ortsfremden

Neue Studie des Thünen-Instituts zeigt: In einem Drittel aller untersuchten 853 Agrarunternehmen besitzen überregional aktive Investoren die Kapitalmehrheit

Agrarunternehmen in den ostdeutschen Bundesländern haben häufig die Rechtsform einer juristischen Person. Investoren können solche Unternehmen durch den Kauf von Kapitalan-

teilen erwerben. In immer größeren Anteilen geht dabei auch Eigentumsfläche der Unternehmen auf die neuen Eigentümer über. Die Investoren sind zumeist überregional aktiv. Das hat eine Studie des Thünen-Instituts jetzt ergeben.

In der Studie wurden 853 Agrarunternehmen verschiedener Rechtsformen (GmbH, GmbH & Co. KG, Genossenschaft, Aktiengesellschaft) in zehn ostdeutschen Landkreisen daraufhin untersucht, wer die aktuellen Kapitaleigentümer sind und welche Veränderungen der Eigentümerstruktur seit 2007 stattgefunden haben. Die Studie knüpft an eine Untersuchung aus dem Jahr 2015 an. Sie beinhaltet zwei zusätzliche regionale Fallstudien in Brandenburg und stellt auch in den anderen Fallregionen die aktuellen Entwicklungen bis Anfang 2017 dar.

Überregional aktive Investoren (das heißt Kapitaleigentümer, die nicht vor Ort wohnen) besitzen mittlerweile die Kapitalmehrheit in 34 % aller untersuchten Unternehmen. Diese bewirtschaften 25 % der von juristischen Personen bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche in den Fallregionen. Jeweils die Hälfte der Fläche entfällt auf landwirtschaftsnahe Investoren (überwiegend Landwirte aus anderen Bundesländern) sowie auf nichtlandwirtschaftliche Investoren aus verschiedensten Wirtschaftsbereichen. Im betrachteten Zehnjahreszeitraum sind in 155 Fällen die Kapitalmehrheiten auf neue Eigentümer übergegangen. In 72 % dieser Fälle sind die Käufer überregional aktive Investoren. Die Zahlen der Fallregionen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg liegen deutlich über dem Gesamtdurchschnitt.

Immer mehr Fläche, die von juristischen Personen bewirtschaftet wird, ist deren Eigentum, immer weniger ist gepachtet. Lag der Eigentumsanteil im Jahr 1999 nach Angaben der Statistik noch bei 5 %, ist er bis 2016 auf 25 % angewachsen. Folglich geht über den Kauf von Kapitalanteilen an Agrarunternehmen immer mehr Eigentumsfläche indirekt auf die neuen Investoren über. Während der Kauf von Landwirtschaftsfläche nach dem Grundstückverkehrsgesetz behördlich genehmigt werden muss, sind die sogenannten Share Deals bislang nicht gesetzlich reguliert. „Die Entwicklung führt dazu, dass das Grundstückverkehrsgesetz in Ostdeutschland faktisch zunehmend an Wirksamkeit verliert“, sagt Andreas Tietz, Wissenschaftler am Thünen-Institut für Ländliche Räume und Autor der Studie.

Die Studie „Überregional aktive Kapitaleigentümer in ostdeutschen Agrarunternehmen: Entwicklungen bis 2017“ ist als Thünen-Report 52 erschienen. Sie ist als kostenfreier Download unter https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen-Report_52.pdf erhältlich.

Quelle: Thünen-Institut

BVVG regelt Direkterwerb neu

Seit 2010 gelten die Privatisierungsgrundsätze der BVVG. Ab 2018 gibt es auf Wunsch der ostdeutschen Länder einige Änderungen.

In einer Protokollnotiz ist nun geregelt, dass ab 1. Januar 2018 ein Unternehmensverbund mit mehreren rechtlich selbst-

ständigen Pächtern in Summe nur einmal bis zu 450 ha landwirtschaftliche Fläche direkt von der BVVG erwerben kann.

In Sachsen-Anhalt beträgt diese Obergrenze weiterhin 100 ha. Die jetzt vorgenommene Präzisierung basiert auf der Berechtigung für Inhaber von langfristigen BVVG-Pachtverträgen, die innerhalb bestimmter Grenzen die Pachtflächen direkt erwerben können. Die Darlegungspflicht über das Bestehen relevanter Beteiligungen trägt jeweils der erwerbsberechtigte Pächter. Wie bisher wird auf die Obergrenze auch ein bereits erfolgter Direkterwerb von Flächen nach den PG 2010 und dem Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) angerechnet.

Hintergrund ist, dass die für den Direkterwerb landwirtschaftlicher Flächen nach den PG 2010 geltenden Obergrenzen von bis zu 450 ha, in Sachsen-Anhalt bis zu 100 ha, die bisher ausschließlich für den jeweiligen Pächter galten, in der Vergangenheit in Einzelfällen dann überschritten werden konnten, wenn mehrere dieser berechtigten Pächter Teil eines gemeinsamen Unternehmensverbands waren.

Nur noch rund 135.000 ha zu vergeben

Die BVVG ist eine bundeseigene Gesellschaft und für die Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen zuständig. Sie hat laut Stand vom 30. November 2017 in den neuen Bundesländern noch insgesamt 135.000 ha zu privatisieren, darunter etwa 127.000 ha landwirtschaftliche Fläche.

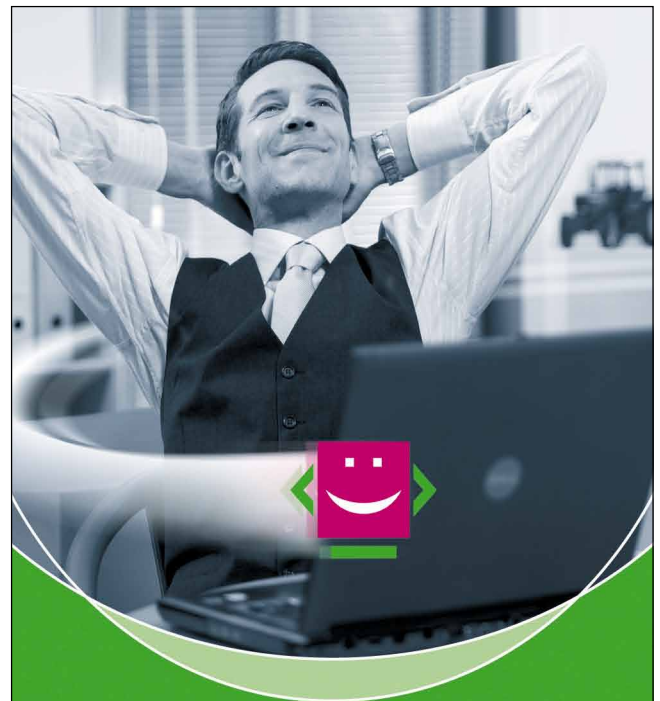
Quelle: www.agrarzeitung.de

Bundesnetzagentur: EEG schüttet 24,4 Mrd. € an Energiewirte aus

Niedersachsen erzeugt den meisten Ökostrom. Bayern allerdings streicht die größte Fördersumme ein.

Die Zahlungen an alternative Stromproduzenten betragen 2016 rund 24,4 Mrd. €. Mit 10,2 Mrd. € an Fördergeldern aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfährt der Solarstrom die größte Unterstützung. Auf Platz zwei folgt die Förderung von Energie aus Biomasse mit knapp 7 Mrd. €. Die Windenergie an Land erhielt Zahlungen über 4,7 Mrd. €. Das geht aus den neuesten Zahlen der Bundesnetzagentur für das Jahr 2016 hervor.

In Niedersachsen wird mit 25,7 Terawattstunden der meiste Ökostrom erzeugt. Allerdings erhält Bayern die meiste Förderung, obwohl der Freistaat mit 24,6 Terawattstunden weniger Strom liefert. Das liegt an der unterschiedlichen Zusammensetzung des erzeugten Ökostroms. Die Bayern gewinnen mehr Strom aus der höher vergüteten solaren Strahlungsenergie. Das süddeutsche Bundesland erhielt insgesamt 5,4 Mrd. €. Niedersachsen speist dagegen am meisten Energie aus der geringer vergüteten Windenergie ein. Niedersachsen erhielt 2016 eine Ökostromvergütung von rund 3,5 Mrd. €. Insgesamt gibt es in Deutschland 1,673 Mrd. EEG-Anlagen. Solarstrom macht mit 1,623 Mrd. Anlagen den größten Anteil aus. Darüber hinaus gibt es knapp 27.000 Windmühlen an Land und auf See sowie 14.367 Biomasse-Anlagen.



Mehr Freude an der Buchführung

... mit den flexiblen nlb-Software-Assistenten für Steuerberater und deren Mandanten



Unsere Buchführungsprogramme werden speziell für die Anforderungen der Landwirtschaft entwickelt – leistungsstark und anwenderfreundlich. Mit unserem Modular-Konzept haben Sie immer Ihre passenden **nlb-Software-Assistenten** zur Verfügung – stets aktuell! Zu diesem Software-Paket bieten wir Ihnen einen umfassenden Support und Schulungen.

Verlassen Sie sich auf unsere Kompetenz – wir freuen uns auf eine Zusammenarbeit!

nlb
Neue Landbuch
Gesellschaft
Tel. 04231 9552-0
info@nlb.de

www.nlb.de

freundlichst

nlb
Buchführungssysteme
für Landwirtschaft & Gewerbe

Der Bericht enthält auch erstmals Statistiken zu den Ausschreibungen. Der Zubau bei den Biomasseanlagen fällt erwartungsgemäß dünn aus. In der ersten Gebotsrunde im September 2017 wurde für 24 Anlagen der Zuschlag über eine Leistung von 27,5 MW erteilt. Der Löwenanteil bei der Biomasse ging mit 14 MW nach Bayern.

Quelle: www.agrarzeitung.de

EU-Ministerrat beschließt Richtlinie Erneuerbare Energien

Der Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft (BDBE) teilt mit, dass der EU-Energieministerrat am 18.12.2017 seine Position zu der Neufassung der Richtlinie Erneuerbare Energien beschlossen hat. Kernpunkt des Beschlusses ist die Anhebung des Mindestanteils Erneuerbarer Energien am Kraftstoffverbrauch im Verkehr von 10 Prozent im Jahr 2020 auf 14 Prozent im Jahr 2030. Zur Förderung von Biokraftstoffen aus Abfällen und Reststoffen wurde ein bis 2030 auf 3 Prozent steigender Mindestanteil beschlossen. Diese Biokraftstoffe sollen auf die Erfüllung des Mindestanteils von 14 Prozent doppelt angerechnet werden können. Die geltende Obergrenze von 7 Prozent für Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse soll bis 2030 beibehalten werden.

Norbert Schindler, Vorsitzender des Bundesverbands der deutschen Bioethanolwirtschaft (BDBE): „Der Beschluss des EU-Energieministerrats über die Neufassung der Richtlinie Erneuerbare Energien ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der beschlossene Mindestanteil von 14 Prozent Erneuerbarer Energien am Kraftstoffverbrauch ist die Weichenstellung für eine deutliche Senkung der CO₂-Emissionen des Verkehrs. Negativ ist jedoch die vorgesehene Doppelanrechnung von Biokraftstoffen aus Abfällen und Reststoffen. Dadurch werden keine CO₂-Emissionen vermindert.“

Schindler wies daraufhin, dass durch die Beimischung von Bioethanol in den Benzinsorten Super, Super E10 und Super Plus die CO₂-Emissionen effizient und kostengünstig gesenkt werden. Bioethanol hat amtlich festgestellt im Jahr 2016 die CO₂-Emissionen gegenüber fossilem Benzin um 75 Prozent gesenkt. Schindler forderte, die in Deutschland derzeit geltende Pflicht, die CO₂-Emissionen aller Kraftstoffe um 4 Prozent zu senken, deutlich zu verschärfen. Nur so könnten die CO₂-Emissionen des Verkehrs weiter verringert werden. Die erst ab 2020 geltende Pflicht zur CO₂-Minderung um 6 Prozent müsse auf das Jahr 2018 vorgezogen und ab 2020 auf 8 Prozent angehoben werden.

Quelle: Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft

Tarifeinigung in der Landwirtschaft erzielt

Höhere Löhne und flexiblere Arbeitszeiten, das sind die Kernpunkte einer Bundesempfehlung, auf die sich der GLFA und die IG BAU am 19. Dezember 2017 verständigt haben. Auch die Ausbildungsvergütung soll demnach steigen.

Der Gesamtverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) haben eine Bundesempfehlung für Landarbeiter beschlossen. Demnach werden die Löhne und Gehälter ab dem 1. Januar 2018 um 3 Prozent, ab dem 1. Januar 2019 um 2,5 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 um weitere 1,5 Prozent angehoben. Die Bundesempfehlung soll bis Mitte 2020 gelten. Die Tarifhoheit liegt bei den Mitgliedsverbänden des GLFA, teilte der Verband mit. Nunmehr komme es darauf an, die Inhalte der Bundesempfehlung zügig in regionalen Verhandlungen mit der IG BAU umzusetzen.

Zuletzt gab es im Juli 2014 eine Lohnerhöhung für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft. Daher haben sich GLFA und IG BAU darauf geeinigt, zum Ausgleich alle Lohngruppen in den regionalen Tarifverträgen auf Basis der am 30. Juni 2015 geltenden Tariflöhne vorab rechnerisch um 3 Prozent zu erhöhen. Der Lohn in der untersten Lohngruppe beträgt ab dem neuen Jahr 9,10 € pro Stunde. Ab dem 1. Januar 2019 gilt der Betrag des gesetzlichen Mindestlohns.

Zwei Varianten für flexiblere Arbeitszeiten

Zur Flexibilisierung der Arbeitszeit sieht die Bundesempfehlung zwei Ausgestaltungen vor. Kernpunkte sind dabei eine Jahresarbeitszeit von 2.088 Stunden, eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden sowie eine Verstetigung des Monatseinkommens.

Der Präsident des GLFA, Martin Empl, sieht die Bundesempfehlung als positives Signal für eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Betrieben an. Die Arbeitgeber würden damit die Arbeit der Beschäftigten anerkennen und ihr Engagement würdigen. Auch mit der Empfehlung, die Ausbildungsvergütungen überproportional zu erhöhen, komme zudem der Wille zum Ausdruck, den Ausbildungsberuf Landwirt attraktiv zu halten und Nachwuchs zu sichern.

Quelle: www.agrarzeitung.de

Beschleunigter Netzausbau erfordert breitere Akzeptanz

DBV: Wiederkehrende Akzeptanzzahlungen können Netzregulierungskosten reduzieren

Der Deutsche Bauernverband (DBV) fordert die Politik erneut auf, die Anliegen der Grundeigentümer sowie der Land- und Forstwirte beim Netzausbau zu berücksichtigen. Für die dauerhafte Bereitstellung ihrer Flächen sollten den Eigentümern zusätzlich zu den lediglich einmaligen Dienstbarkeitsentschädigungen wiederkehrende Zahlungen eingeräumt werden, um die Akzeptanz bei den unmittelbar Betroffenen zu erhöhen und vor allem eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen, so die Forderung des DBV.

Die jüngsten Äußerungen des Übertragungsnetzbetreibers TenneT und der Bundesnetzagentur unterstreichen nach Ansicht des DBV die Dringlichkeit eines schnellen und konse-

quenten Netzausbaus. So musste allein TenneT als einer der vier großen Netzbetreiber 2017 wegen unzureichender Leitungskapazitäten fast eine Milliarde Euro für sogenannte Notengriffe ins Netz zahlen.

Nach diesen Zahlen kann schon ein um wenige Monate beschleunigter Netzausbau die jährlichen Aufwendungen für die Netzregulierung in Milliardenhöhe wesentlich reduzieren. Die vom DBV geforderten wiederkehrenden Zahlungen an die Grundeigentümer sind um ein Vielfaches niedriger und daher eine sinnvolle Investition für die Energiewende.

Darüber hinaus drängt der DBV auf die Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für neue Leitungstrassen und bei den anstehenden Erdkabelgroßprojekten auf die stärkere Berücksichtigung von Bodenschutzaspekten.

Quelle: Deutscher Bauernverband

„Wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft hat sich erholt“

DBV-Präsident Rukwied stellte Situationsbericht 2017/18 vor „Im Wirtschaftsjahr 2016/17 hat sich die wirtschaftliche Situation der deutschen Landwirtschaft in wichtigen Betriebszweigen erholt. Das Gewinnniveau vor den beiden vorangegangenen Krisenjahren wird allerdings noch deutlich verfehlt.“ Dies bilanzierte der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, bei der Vorstellung des aktuellen DBV-Situationsberichtes 2017/18.

„Im Durchschnitt haben sich die Unternehmensergebnisse der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe im Wirtschaftsjahr 2016/17 um etwa ein Drittel auf 56.800 € je Betrieb verbessert“, stellte Rukwied fest. Dies seien 38.900 € je Arbeitskraft, was einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.200 € entspricht. Davon müssen vor Steuern monatlich noch ca. 630 € für die Landwirtschaftliche Alters- und Krankenversicherung und die existenzsichernden Neuinvestitionen aufgewendet werden. Den wirtschaftlichen Daten des aktuellen Situationsberichts liegt die Auswertung von 12.076 Jahresabschlüssen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres (01.07. bis 30.06.) zugrunde.

„Die Betriebe haben nach der Krise vor allem wieder Liquidität aufgebaut. Die Bruttoinvestitionen gingen deshalb um 11 Prozent auf 51.200 € zurück. Mit durchschnittlich 12.500 € wurde wieder Eigenkapital gebildet, nach den beiden Vorjahren mit negativer Eigenkapitalveränderung,“ stellte der Bauernpräsident fest. Rukwied geht momentan von einer weiteren Stabilisierung im laufenden Wirtschaftsjahr 2017/18 aus. „Die Hoffnungen liegen auf stabilen europäischen und internationalen Agrarmärkten“, erklärte er.

Der Produktionswert der deutschen Landwirtschaft wird im Kalenderjahr 2017 auf 57,1 Mrd. € steigen, also um 8 Prozent gegenüber Vorjahr. Ursache sind hauptsächlich die Entwicklungen in den Märkten der tierischen Produkte.

Die Ackerbaubetriebe konnten ihr Unternehmensergebnis je Landwirt mit 40.700 € nicht verbessern. Vor allem niedrige Getreideernten und Erzeugerpreise sorgten im Wirtschaftsjahr

Profitieren Sie von unserem speziellen Versicherungsschutz für HLBS-Mitglieder.

Die Allianz bietet Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Sachverständigen und Unternehmensberatern, die Mitglied im HLBS sind, einen umfangreichen Versicherungsschutz im Bereich der Berufshaftpflicht. So sind Sie gegen unberechtigte Schadenersatzansprüche bestens gewappnet und wissen sich bei berechtigten Schadenersatzverpflichtungen ausreichend abgesichert. Und das zu einem günstigen Beitrag.

Am besten, Sie informieren sich gleich bei:

HLBS Verlag GmbH
Tel.: 0 30.200 89 67-50
E-Mail: verlag@hlbs.de

Allianz 

2016/17 bei vielen Betrieben sogar für einen leichten Rückgang der Unternehmensergebnisse. In den Vorjahren hatten die Ackerbaubetriebe Gewinneinbußen von 14 Prozent (2015/16) und 17 Prozent (2014/15) erlitten.

Durch den um 14 Prozent gestiegenen Milcherzeugerpreis verbesserte sich die Situation der Milchbauern. Die Milchviehbetriebe konnten ihr durchschnittliches Unternehmensergebnis auf 36.500 € je Familienarbeitskraft erhöhen, also um zwei Fünftel gegenüber Vorjahr. Allerdings konnten die Milchbauern längst noch nicht an die Unternehmensergebnisse zurückliegender Wirtschaftsjahre anknüpfen. 44.000 € je Familienarbeitskraft erzielten sie im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2010/11 bis 2013/14.

Die Rindermast- und Mutterkuhbetriebe bilden mit 25.900 € Unternehmensergebnis auch 2016/17 unter den Betriebszweigen wieder das Schlusslicht, wenngleich sie ihren Gewinn um 20 Prozent verbessern konnten.

Gut erholt von der Marktkrise haben sich 2016/17 die auf Schweine- und Geflügelhaltung spezialisierten Veredlungsbetrieben mit einem Unternehmensgewinn je Familienarbeitskraft von 60.800 €. Die Geflügelhalter konnten jedoch ihr vorjähriges hohes Gewinnniveau wegen geringerer Schlachtgeflügel- und Eierpreise nicht halten.

Die Weinbaubetriebe verzeichneten 2016/17 nur ein leichtes Plus auf durchschnittlich 36.400 € Unternehmensgewinn je Familienarbeitskraft.

Stabil haben sich die Unternehmensergebnisse der Öko-Betriebe entwickelt. Die Bio-Bauern hatten jedoch Kostensteigerungen für Arbeit und Unterhaltungen. Da sich die Erzeugerpreise für Bio-Produkte auf gutem Niveau wenig verändert haben, erwirtschafteten die Öko-Betriebe ein fast unverändertes Unternehmensergebnis je Familienarbeitskraft von 51.100 € (minus 2 Prozent). Einzuzurechnen ist, dass Bio-Betriebe mit durchschnittlich 23.200 € höhere Zahlungen aus Agrarumweltmaßnahmen und Prämien für den ökologischen Landbau erhalten (3.800 € vergleichsweise alle Betriebe).

Die Agrargenossenschaften der neuen Bundesländer erzielten einen Jahresüberschuss von 16.000 €, im Vorjahr verzeichneten sie noch einen Fehlbetrag von 88.000 €. Die durchschnittlich 23,7 Vollarbeitskräfte je Agrargenossenschaft erwirtschafteten 32.800 € je Arbeitskraft.

Die Nebenerwerbsbetriebe erzielten 2016/17 ein Unternehmensergebnis von 11.800 € und d mit rund 1.000 € weniger als im Vorjahr. Vor allem die Tierhaltung ist in den Betrieben zurückgegangen.

Quelle: Deutscher Bauernverband

Mitteilung der EU-Kommission zur künftigen GAP

DRV und DBV sprechen von Diskussionsgrundlage

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) begrüßt im Grundsatz die heute von der EU-Kommission vorgelegte Mitteilung „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“. Diese unterstreicht die wichtige Rolle der europäischen Land- und Ernährungs-

wirtschaft, vor allem für die Ernährungssicherheit sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum, insbesondere in den ländlichen Räumen der EU. Die Kommission betont, dass sie einen klaren Mehrwert in der Fortsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik sieht. Sie nennt dafür u.a. Innovationen, Investitionen sowie Beratung und Bildung als wichtige Handlungsfelder. Auch der eingeschlagene Kurs der Markt- und damit der Exportorientierung wird folgerichtig nicht in Frage gestellt.

Gleichzeitig will die Kommission die landwirtschaftliche Produktion insgesamt nachhaltiger gestalten. Deshalb strebt sie an, künftig die Unterstützung der Landwirte noch stärker an Umwelt- und Klimazielen auszurichten. Dieser neue Systemansatz in der GAP würde den Mitgliedstaaten im Sinne der Subsidiarität deutlich mehr Spielraum geben. Dies gilt insbesondere für die Wahl der zur Erreichung gemeinschaftlich festgelegter Ziele erforderlichen Maßnahmen. Der DRV mahnt an, bei aller gebotenen Flexibilität nicht vom Prinzip gemeinsamer Regeln in der EU-Agrarpolitik abzurücken. Ein Flickenteppich unterschiedlicher nationaler oder gar regionaler Instrumente der Einkommensstützung würde die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, die z. T. bereits heute bestehen, weiter erhöhen.

Die Kommission spricht erneut die Option einer Kappung bzw. Degression hoher Direktzahlungen an. Der DRV weist erneut auf die spezielle Situation der als Mehrfamilienbetriebe geführten Agrargenossenschaften in Ostdeutschland hin, die auf jeden Fall angemessen behandelt werden müssen.

Viele Aussagen der Kommission zur künftigen Ausgestaltung der GAP bleiben in der Mitteilung recht allgemein, was insbesondere den noch ausstehenden Vorschlägen zum künftigen EU-Agrarbudget geschuldet ist. So fehlen Hinweise zur künftigen Ausgestaltung der aus Sicht der vermarktenden Genossenschaften relevanten Instrumente der Gemeinsamen Marktorganisation.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch der Deutsche Bauernverband (DBV), dessen Präsident Joachim Rukwied, der gleichzeitig auch Präsident des europäischen Bauernverbandes (COPA) ist, die Mitteilung der Kommission „The Future of Food and Farming“ kommentiert: „Die ersten Ideen der EU-Kommission zur Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind eine geeignete Grundlage für die Diskussion über eine zukunftsorientierte Politik für Landwirtschaft und ländliche Räume. Eine flächendeckende Landwirtschaft in unternehmerischer Eigenverantwortung, ausgerichtet auf ökonomische, ökologische und soziale Ziele muss das Kernstück der GAP bleiben.“

Die EU-Kommission sieht die Weiterentwicklung hin zu einer „smarten, modernen und nachhaltigen GAP“ als ein vorrangiges Ziel. Darüber hinaus sollen die Einkommen der Landwirte dem Papier zufolge auf effizientere Weise unterstützt und damit die Vitalität der ländlichen Gebiete gesichert werden. Künftig soll die GAP zudem stärker in die Umwelt- und Klimaziele der EU eingebunden werden. Schließlich sieht die EU-Kommission in einer starken Förderung von Innovationen, Investitionen, Beratung und Bildung ein weiteres Ziel. „Ambitionierte Ziele sind wichtig, müssen aber den Landwirten Pla-

nungs- und Investitionssicherheit für die Zukunft ihrer Betriebe geben. Die deutschen Landwirte stellen sich diesen Zielen. Das funktioniert aber nur, wenn die Leistungsfähigkeit der Politik für Landwirtschaft und ländliche Räume mit entsprechendem, mindestens gleichbleibendem Mittelvolumen im EU-Haushalt gesichert wird“, bekräftigt Rukwied.

Der Bauernpräsident mahnt gleichzeitig eine konsistente Gestaltung an. „Die Gemeinsamkeit der europäischen Agrarpolitik als zentrales Element der EU dürfen wir künftig nicht in Frage stellen. Renationalisierung oder Ansätze für erweiterte nationale Spielräume dürfen nicht das Prinzip einer gemeinschaftlichen 1. Säule in Frage stellen. Die Agrarpolitik darf nicht zum Steinbruch werden, aus dem sich Mitgliedstaaten oder Regionen nach Belieben bedienen können. Eine Renationalisierung würde zudem im gemeinsamen Markt zu neuen Wettbewerbsverzerrungen führen.“ Der DBV spricht sich für eine Vollfinanzierung der 1. Säule „als Herzstück, Stabilitätsfaktor und Überlebensanker“ auch in der künftigen GAP aus und fordert zugleich eine klare Abgrenzung von Maßnahmen und Programmen der 1. und 2. Säule in deren bewährter Struktur.

Beim Bestreben, einkommenswirksame Agrarzahlungen künftig „fairer und zielgerichteter“ zu gestalten, müssen agrarstrukturelle Fehlsteuerungen durch pauschale Obergrenzen unbedingt

vermieden werden. Im System der einheitlichen Flächenprämie ist ein Zuschlag für die ersten Hektare bis zur durchschnittlichen Betriebsgröße grundsätzlich am besten geeignet, die unterschiedlichen Strukturen der Betriebe zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bekräftigt der DBV seine Ablehnung betriebsgrößenabhängiger Kappung und Degression.

Umfangreichen Klärungsbedarf sieht der DBV bei der Umsetzung des „Delivery Model“, das den Mitgliedstaaten die Ausgestaltung der Maßnahmen überlässt, mit denen europäische Umwelt- und Klimaziele nach einem aus Brüssel vorgegebenen „Strategischen Plan“ erfüllt werden sollen. Für Deutschland würde ein solches GAP-Rahmenprogramm eine enge Verzahnung mit Programmen der Bundesländer erfordern, wobei aus Sicht der Landwirte Zuständigkeiten und Regelungskompetenzen nicht nur unklar, sondern auch kaum praktikabel sind. „Die Landwirte stehen dazu, ihren Beitrag zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen zu leisten. Hierzu muss die GAP allerdings verstärkt auf Freiwilligkeit, Anleitung und Korrektur anstatt auf strikte Vorgaben, Kontrollen und Sanktionen setzen“, stellt Rukwied klar. Nicht zuletzt fordert der DBV, die Chancen neuer digitaler Technologien dafür zu nutzen, die Gemeinsame Agrarpolitik künftig für die Landwirte einfacher, praktikabler und weniger bürokratisch zu gestalten.

Quellen: Deutscher Raiffeisenverband, Deutscher Bauernverband

Anzeige

Kaufangebote für große Handelsimmobilien zur Übertragung hoher Rücklagensummen gem. §§ 6b, 6c EStG

„Tauschen Sie Steuern gegen Eigentum“

Bernd Schlenker
Hauptstraße 109
64405 Fischbachtal

Telefon: 06166 - 93 22 86
Fax: 06166 - 93 22 87
Mobil: 0160 - 95 51 66 86
Mail: anlagenberatung@gmx.de

Große Handelsimmobilien an Bau NVO Standorten – geeignet für Landwirte, die Reinvestitionsobjekte suchen

Ein Landwirt verkauft Baulandflächen aus seinem Betriebsvermögen. Der Veräußerungsgewinn übersteigt 1,5 Million Euro. Neben der Versteuerung seines Veräußerungsgewinnes bleiben dem Landwirt nur die bekannten Möglichkeiten, seine Rücklage zu reinvestieren:

Zukauf neuer Flächen, wobei die hohen Bodenpreise und der Mangel freier Flächen in Betriebsnähe oftmals ein Hindernis darstellen – die Erweiterung des Betriebes durch bauliche Maßnahmen wie Hallen, Ställe sowie Wohnungsbau – die Gründung einer GmbH & Co. KG mit anschließendem Erwerb beziehungsweise dem Bau von Immobilien mit Vermietung in Eigenregie. Die heutzutage notwendigen fundierten Kenntnisse, im Bereich Vermietung und Verwaltung von Immobilien, sind jedoch in den wenigsten Fällen vorhanden, sodass wir Ihnen eine weitere Möglichkeit vorstellen möchten.

Ab sofort erweitern wir unsere bisherige Produktpalette um große Handelsimmobilien, reglementiert und teilweise konkurrenzgeschützt durch die Baunutzungsverordnung (Bau NVO). Der Landwirt kann die Immobilie zum Zweck der Übertragung seiner Rücklage erwerben. Sein bisheriger Steuerberater wird auf Wunsch in die steuerliche Konzeptionsphase eingebunden und übernimmt künftig auch die Betreuung des neuen Unternehmensteil seines Mandanten.

In den Bereichen Bewirtschaftung und Vermietung kann die Betreuung von der spezialisierten Fachabteilung des Kaufanbieters übernommen werden. Weitergehende Informationen können Sie per Mailanfrage unter dem Stichwort: „RS 05 – Große Handelsimmobilien zum Kauf“ anfordern. Für ein erstes Informationsgespräch stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Preise für die Abgabe von Wärme aus Biogasanlagen an Dritte*

von Prof. Dr. Carsten Herbes, Dr. Verena Halbherr und Prof. Dr. Lorenz Braun, Nürtingen

Mehr als die Hälfte der Energie, die Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung erzeugen, fällt als Wärme an. Sowohl ökologisch als auch ökonomisch ist die sinnvolle Nutzung der Wärme daher wichtig. Neben der Wärmemenge sind die Preise für die an Dritte verkaufte Wärme entscheidend für die Einkünfte, die Biogasanlagenbetreiber erzielen. Bislang lagen aber keine belastbaren Daten für die durch die Anlagen erzielten Wärmepreise vor. In einer empirischen Studie des Fachverbands Biogas e.V. und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen wurden 2016 erstmals Preise erhoben. Die Spannweite der Preise ist sehr hoch: Während viele Anlagen die Wärme kostenlos abgeben, berichten andere von Arbeitspreisen bis zu 9 Cent/kWh und mehr. Welche Preise gezahlt werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. ob das Wärmenetz im Eigentum und Betrieb der Biogasanlagenbetreiber liegt, in welche Anwendung die Wärme fließt und ob die Betreiber eine Vollversorgung garantieren. Neben diesen aus den Daten identifizierbaren Einflussfaktoren spielen aber offenbar auch ganz individuelle Faktoren vor Ort eine Rolle.

Übersicht

1. Ausgangslage
2. Methodik der Studie
3. Ergebnisse
4. Schlussfolgerungen und Fazit

1. Ausgangslage

In Deutschland waren Ende 2016 mehr als 9.200 Biogasanlagen in Betrieb, von denen der allergrößte Teil das Biogas vor Ort in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) verstromt. Bei einem elektrischen Wirkungsgrad moderner BHKWs von knapp 40 % fällt mehr als die Hälfte der erzeugten Energie als Wärme an. Einen Teil der Wärme benötigt die Biogasanlage selbst, vor allem zur Beheizung der Fermenter, die häufig zwischen 10 % und 30 % der erzeugten Wärme verbrauchen. Die restliche Wärme kann im landwirtschaftlichen Betrieb, der meist den Hauptbetrieb von Biogasanlagenbetreibern darstellt, genutzt werden, z. B. für die Beheizung von Stall- oder Sozialgebäuden. Meist wird aber dabei nicht die gesamte zur Verfügung stehende Wärme genutzt, sodass für den Verkauf an Dritte noch Wärmemengen zur Verfügung stehen. Dieser Verkauf an Dritte kann für die Anlagebetreiber ganz erhebliche Zusatzeinkünfte bringen: Werden z. B. in einer Anlage mit einer elektrischen Leistung von 500 Kilowatt elektrisch (kWel) bei 8.000 Betriebsstunden im Durchschnitt 200 Kilowatt thermische Leistung (kWth) Wärme genutzt, können bei einem KWK-Bonus von 3 Ct/kWh und

einem Arbeitspreis für die Wärme von 4 Ct/kWh Zusatzerlöse von ca. 110.000 Euro pro Jahr erzielt werden. Selbst bei einem Wärmepreis von nur 2 Ct/kWh liegen die Zusatzerlöse noch bei knapp 78.000 Euro pro Jahr.

Es gibt aber in der Praxis noch eine Reihe offener Fragen. So gab es bislang keine belastbaren Daten darüber, welche Wärmepreise erzielbar sind und welche Preismodelle vorherrschen. Auch gehen die Angaben darüber, wofür die Wärme genutzt wird, z. T. auseinander.

In einer gemeinsamen Studie sind der Fachverband Biogas e.V. (FVB) und die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) deshalb folgenden Fragen nachgegangen:

1. In welchen Anwendungen wird die Wärme genutzt?
2. Welche Arbeitspreise werden in den verschiedenen Anwendungen erzielt?
3. Welche Preis- und Vertragsmodelle werden hauptsächlich eingesetzt?
4. Was planen die Betreiber hinsichtlich einer stärkeren Wärmenutzung in der Zukunft?
5. Was sind die Hauptbarrieren für eine stärkere Wärmenutzung?

In diesem Beitrag sollen die Ergebnisse zu den Fragen 2 und 3 im Vordergrund stehen, also die Arbeitspreise und die Preis- und Vertragsmodelle.

2. Methodik der Studie

FVB und HfWU haben eine gemeinsame Online-Umfrage durchgeführt, die, einschließlich einer telefonischen Nachfassaktion, vom 1.6.2016 bis 8.9.2016 dauerte. 2.724 Anlagenbetreiber, die Mitglieder des Fachverbands Biogas e.V. sind, wurden mit einer E-Mail angeschrieben, die den Link zur Umfrage enthielt. Der Fachverband Biogas e.V. ist der größte Verband von Biogasanlagenbetreibern in Deutschland. Vor Beginn der

* Diesem Beitrag liegt ein Artikel im „BiogasJournal 1/2017“ zugrunde. Hinweis: Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Heft ausschließlich die männliche Form verwendet; damit werden stellvertretend aber alle Geschlechter angesprochen.

Umfrage wurden mehrere Pretests durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Umfrage gut verständlich und nicht zu lang ist. Nach dem Versenden der ersten E-Mail wurden zwei Erinnerungsmails versandt.

Danach wurde eine Nonresponse-Bias-Analyse durchgeführt, der die Umfrage des DBFZ von 2015 (Stromerzeugung aus Biomasse, Zwischenbericht Mai 2015) zugrunde lag. Aus den bis dahin in der Studie unterrepräsentierten Bundesländern wurde eine Zufallsstichprobe gezogen und eine telefonische Nachfassaktion durchgeführt. Die Ausschöpfungsquote lag am Ende bei ca. 22 % und damit ein Mehrfaches über den bei Online-Umfragen üblichen Ausschöpfungsquoten. Insgesamt umfasst die Stichprobe nun 602 Anlagenbetreiber. Hinsichtlich des Inbetriebnahmejahres und der Anlagengröße zeigt die Stichprobe kaum Abweichungen zur Gesamtpopulation. Regional sind Bayern und Baden-Württemberg leicht überrepräsentiert.

Der Datensatz enthält zu den 602 Betreibern Informationen über Anlagengröße, Standort, Inbetriebnahmejahr, Wärmenutzungsart (z. B. Wohngebäude oder Holztrocknung), Arbeitspreise, Preismodelle und Umfang der Wärmelieferung (Garantie) sowie Eigentümer und Betreiber des Wärmenetzes soweit vorhanden. Darüber hinaus wurden Informationen abgefragt, die sich auf die Zukunftsplanungen der Betreiber hinsichtlich der Wärmenutzung beziehen, die aber hier nicht präsentiert werden.

Bei der Analyse der Preise wurden mehrere Anpassungen vorgenommen, die in Abschnitt 3.3. mit ihren jeweiligen Auswirkungen dargestellt werden. So wurden aus Plausibilitätsgründen in einem ersten Schritt Preise über 10 Ct/kWh eliminiert, weil hier die starke Vermutung bestand, dass es sich um Fehleingaben handelte. Dies betraf aber nur sieben von 1.042 Preisdaten. In einem zweiten Schritt wurden dann nur Preise über Null Ct/kWh einbezogen. Diese Anpassung ist aus methodischer Sicht nicht zwingend, deshalb werden in Abschnitt 3.3. auch immer die Preise vor und nach diesem Schritt berichtet. Hier kommt es darauf an, ob man Preise von Null als relevante Preisdaten betrachtet oder nicht und dies kann je nach Fragestellung unterschiedlich sein. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wurden diese Preise zwar je nach Anlage unter Einbeziehung des KWK-Bonus in das ökonomische Kalkül gebildet. Das gilt aber für Preise über Null genauso. Für die Anlagenbetreiber bedeutet ein Preis von Null aber nicht notwendigerweise auch Einkünfte von Null, denn viele erhalten bei Nutzung der Wärme auf den nach EEG eingespeisten Strom den sogenannten KWK-Bonus (Kraft-Wärme-Kopplung).

3. Ergebnisse

3.1. Nutzungsarten

Eine Analyse nach den Nutzungsarten der Wärme zeigt (siehe Abbildung 1), dass die Fermenterheizung mengenmäßig die bedeutendste Nutzungsart darstellt, gefolgt von öffentlichen Gebäuden und Holztrocknung.

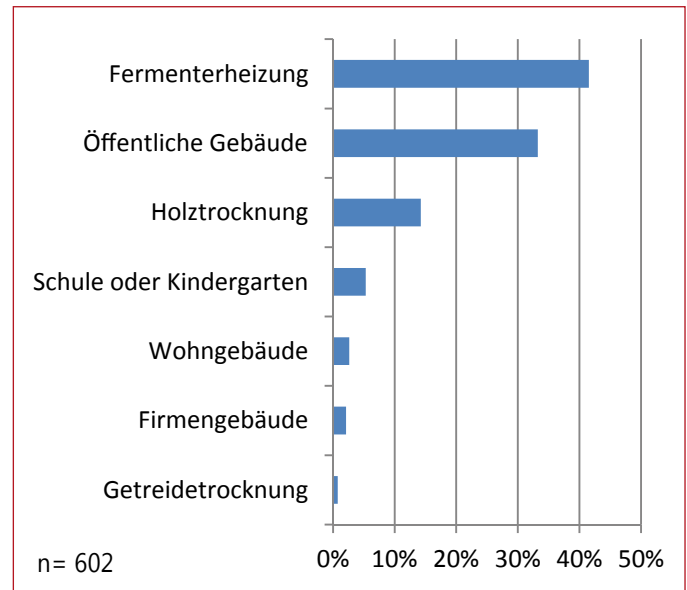


Abbildung 1: Anteile der Nutzungsarten an der erzeugten Wärme aller teilnehmenden Biogasanlagen [%]

Bei vielen Anlagen wird nur ein geringer Teil der Wärme extern genutzt. Über 30 % der Anlagen nutzen maximal 10 % der erzeugten Wärme extern. Gerade bei kleineren Anlagen ist dies sicher auf den anteilmäßig hohen Eigenwärmebedarf für die Fermenterheizung zurückzuführen.

3.2. Vertrags- und Preismodelle

Was bieten die Betreiber nun externen Abnehmern an? Nur zirka ein Drittel der Verträge garantieren eine Vollversorgung, d. h. die Biogasanlagenbetreiber müssen dafür in der Regel zur Sicherheit noch einen Wärmekessel vorhalten. Die Biogasanlagenbetreiber sind in den meisten Fällen auch Eigentümer und/oder Betreiber der Wärmenetze.

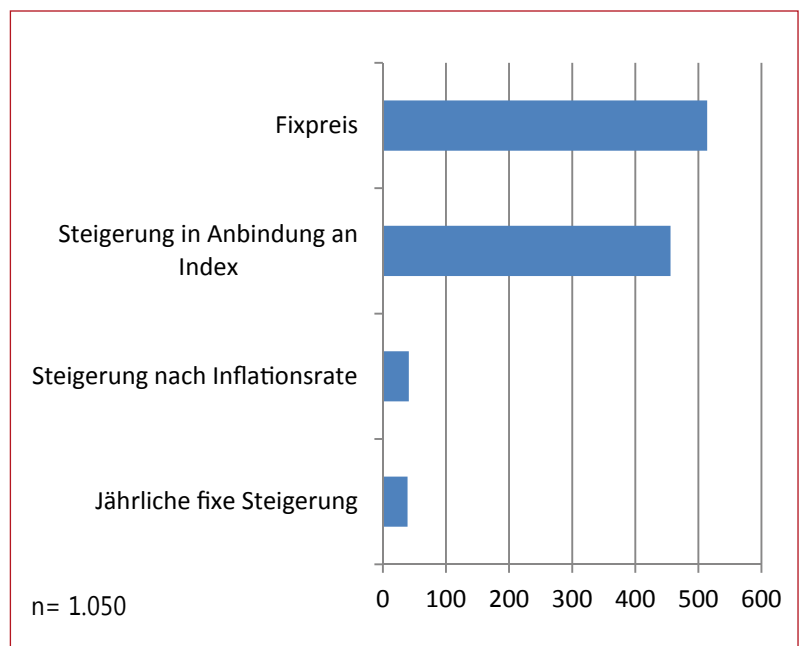


Abbildung 2: Überblick Preismodelle [Anzahl Nennungen]

Bei den Preismodellen dominiert der Fixpreis über die gesamte Laufzeit, dicht gefolgt von einer Steigerung in Anbindung an einen Index (Abbildung 2).

Wenn die Preise an einen Index angehängt sind, so ist dies meist der Ölpreis (Abbildung 3). Dahinter folgen der Gaspreis und der landwirtschaftliche Erzeugerindex, die in etwa gleich häufig genutzt werden.

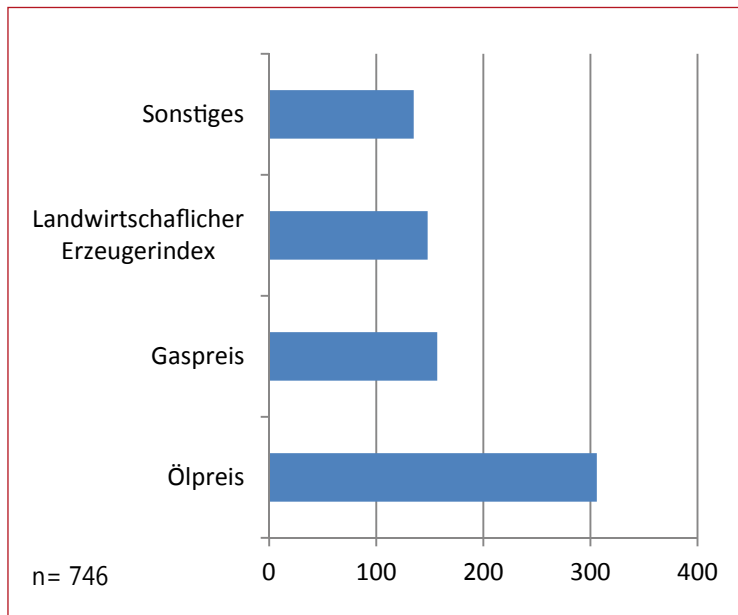


Abbildung 3: Anbindung an verschiedene Indizes [Anzahl der Nennungen]

3.3. Preise

Im Mittel erzielen die Betreiber pro Nutzungsart einen durchschnittlichen Arbeitspreis von 2,6 Ct/kWh für die Wärme aus ihrer Anlage. Das Spektrum reicht dabei von einer kostenlosen Abgabe der Wärme bis hin zu Spitzenpreisen von 9 Ct/kWh und mehr. Es ist klar erkennbar, dass es „hochwertige“ und „weniger hochwertige“ Wärmenutzungen gibt.

Bei der Betrachtung der Preise ist zu beachten, dass in der Studie nur nach den Arbeitspreisen gefragt wurde. Die Gesamterlöse setzen sich aus den Erlösen aus Arbeitspreisen und Leistungspreisen zusammen. Bei lokalen Wärmenetzen wird aber häufig gar kein Leistungspreis erhoben.

Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse zu den Preisen im Überblick: Insgesamt wurden von den 602 Anlagen in der Stichprobe 1.042 Preisdaten zur Verfügung gestellt. Die Anlagen konnten bei der Abgabe in mehrere Wärmenutzungsarten auch einzeln Preise und Preismodelle etc. angeben. Bereinigt man die Preisdaten um die Fälle, in denen Preise von über 10 Ct/kWh angegeben wurden, was unplausibel hoch wäre, kommt man auf 1.035 Fälle. Deutlich wird, dass von 1.042 Preisen 923 über Null lagen, d. h. in 119 Fällen (11 %) wurde die Wärme kostenlos abgegeben. Der Mittelwert liegt bei den plausiblen Fällen (1.035) bei 2,59 Ct/kWh. Schränkt man die Grundlage zusätzlich auf die Fälle ein, bei denen ein Preis größer Null erzielt wurde, liegt der Mittelwert bei 2,93 Ct/kWh.

Im Folgenden werden drei Einzelergebnisse zu bestimmten Nutzungsarten berichtet. Tabelle 2 zeigt die Preise bei der Ab-

gabe zur Beheizung von Wohngebäuden. Von 300 Anlagen, die in diese Nutzungsform liefern, machten 74 keine Preisangabe, 226 nannten einen Preis. Davon waren 224 Preise kleiner oder gleich 10 Ct/kWh und 206 Preise größer Null, d. h. die kostenlose Abgabe von Wärme ist hier eher die Ausnahme. Bei der Analyse aller Preise bis einschließlich 10 Ct/kWh ergibt sich ein Mittelwert von 2,79 Ct/kWh. Wird zusätzlich auf Preise größer Null eingeschränkt, steigt der Mittelwert auf 3,06 Ct/kWh.

Tabelle 3 zeigt die Preise bei der Abgabe zur Beheizung von Firmengebäuden. Von 161 Anlagen, die in diese Nutzungsform liefern, machten 70 keine Preisangabe, 91 nannten einen Preis. Alle Preise lagen bei maximal 10 Ct/kWh. Davon waren 82 Preise größer Null, d. h. die kostenlose Abgabe von Wärme ist hier eher die Ausnahme. Bei der Analyse aller Preise bis einschließlich 10 Ct/kWh ergibt sich ein Mittelwert von 2,93 Ct/kWh. Wird zusätzlich auf Preise größer Null eingeschränkt, steigt der Mittelwert auf 3,25 Ct/kWh. Das Bild ist also ähnlich wie bei der Abgabe zur Beheizung von Wohngebäuden.

Ganz anders dagegen ist das Bild bei der Holz Trocknung (Tabelle 4). Für die Mehrheit der Nutzungen in diesem Bereich (173) wurden von den Betreibern keine Preisdaten zur Verfügung gestellt. Von den verfügbaren 69 Preispunkten lagen nur 46 über Null, d. h. ein Drittel der Abgaben erfolgte kostenlos. Dementsprechend niedrig ist auch der Mittelwert, der bei 0,75 Ct/kWh liegt und sich bei Einschränkung auf die Preise größer Null nur auf 1,12 Ct/kWh erhöht.

Neben diesen hier detailliert dargestellten Nutzungsarten wurden Mittelwerte der Preise auch für weitere Nutzungsarten ermittelt. Bei Einbeziehung aller Preise bis einschließlich 10 Ct/kWh betragen die Mittelwerte bei der Beheizung von Schulen 2,96 Ct/kWh, bei der Beheizung von sonstigen öffentlichen Gebäuden 3,05 Ct/kWh und bei der Getreidetrocknung 1,31 Ct/kWh. Wird die Auswertung weiter eingeschränkt auf Preise größer Null, so betragen die Mittelwerte bei Schulen 3,26 Ct/kWh, bei sonstigen öffentlichen Gebäuden 3,37 Ct/kWh und bei der Getreidetrocknung 1,86 Ct/kWh.

Neben den Nutzungsarten gibt es weitere wichtige Einflussfaktoren: So erzielen Biogasanlagenbetreiber, die das Wärmenetz im Eigentum haben oder es betreiben, im Mittel einen Preisaufschlag von ca. 1 Ct/kWh. Betreiber, die einen Vollversorgungsvertrag anbieten, d. h. die Wärmeversorgung garantieren, erzielen im Mittel eine Preisprämie von 1,6 Ct/kWh.

Die Größe der liefernden Biogasanlage dagegen hat nur einen sehr geringen Effekt und die geographische Lage, z. B. in einer besonders wirtschaftsstarken Region, spielt gar keine Rolle für den Preis.

4. Schlussfolgerungen und Fazit

Die Studie hat gezeigt, dass schon heute z. T. attraktive Zusatzserlöse durch Wärmenutzung realisiert werden. Sie hat aber auch klar gemacht, wie heterogen die Preise sind, die Biogasanlagenbetreiber für ihre Wärmeabgabe an Dritte erzielen. Mit den oben thematisierten Faktoren Preismodell, Betrieb und

Tabelle 1: Ergebnisse zu den Preisen im Überblick

Auswertungsvariante	Alle Preisdaten	Preisdaten bis einschließlich 10 Ct/kWh	Preisdaten größer 0 Ct/kWh	Preisdaten größer 0 Ct/kWh bis einschließlich 10 Ct/kWh
Anzahl einbezogene Preisdaten	1.042	1.035	923	916
Minimum	0,00	0,00	0,01	0,01
Maximum	39,60	9,00	39,60	9,00
Mittelwert	2,74	2,59	3,10	2,93
Median	2,50	2,50	3,00	3,00

Tabelle 2: Preise bei der Abgabe zur Beheizung von Wohngebäuden

Auswertungsvariante	Preisdaten bis einschließlich 10 Ct/kWh	Preisdaten größer 0 Ct/kWh bis einschließlich 10 Ct/kWh
Anzahl einbezogene Preisdaten	224	204
Minimum	0	0,01
Maximum	9,00	9,00
Mittelwert	2,79	3,06
Median	3,00	3,00

Tabelle 3: Preise bei der Abgabe zur Beheizung von Firmengebäuden

Auswertungsvariante	Preisdaten bis einschließlich 10 Ct/kWh	Preisdaten größer 0 Ct/kWh bis einschließlich 10 Ct/kWh
Anzahl einbezogene Preisdaten	91	82
Minimum	0	0,01
Maximum	7,50	7,50
Mittelwert	2,93	3,25
Median	3,00	3,07

Tabelle 4: Preise bei der Abgabe zum Betrieb einer Holz Trocknung

Auswertungsvariante	Preisdaten bis einschließlich 10 Ct/kWh	Preisdaten größer 0 Ct/kWh bis einschließlich 10 Ct/kWh
Anzahl einbezogene Preisdaten	69	46
Minimum	0	0,01
Maximum	5,00	5,00
Mittelwert	0,75	1,12
Median	0,50	1,00

Eigentum des Wärmenetzes, Anwendungsart und Vollversorgung lässt sich die Preisstreuung noch lange nicht vollständig erklären. Wichtig sind hingegen offenbar die Mikrolage der Biogasanlage und die Frage, ob zahlungskräftige Abnehmer unmittelbar in der Nähe zu finden sind. Bei der Planung neuer Anlagen, aber auch bei der Übernahme und Restrukturierung von Altanlagen ist deshalb vor Aufstellen eines Businessplans eine möglichst weitgehende Übereinkunft mit möglichen Wärmeabnehmern zu treffen.



Prof. Dr. Carsten Herbes ist Professor an der Fakultät für Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen der HfWU Nürtingen Geislingen und geschäftsführender Direktor des dortigen „Institute for International Research on Sustainable Management and Renewable Energy“ (ISR).



Dr. Verena Halbherr ist Forschungsreferentin am ISR.



Prof. Dr. Lorenz Braun ist Professor an der Fakultät für Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management und Studiendekan des B.Sc.-Studiengangs Volkswirtschaftslehre.

Die arbeitsteilige landwirtschaftliche Wertschöpfungskette im Spannungsfeld der umsatzsteuerlichen Subvention durch die Besteuerung nach Durchschnittssätzen i.S.v. § 24 Abs. 1 UStG

von Steuerberater Matthias Beer, Lüneburg

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach § 24 Abs. 1 UStG versteuern, erzeugen regelmäßig keine Zahllast zugunsten des Finanzamts. Hintergrund ist die gesetzliche Fiktion in § 24 Abs. 1 Satz 3 UStG. Dort wird der Vorsteueranspruch in gleicher Höhe wie die pauschal festgelegte Umsatzsteuer bestimmt. Die vom Land- und Forstwirt für seine Lieferungen pauschal berechnete Umsatzsteuer kann der erwerbende gewerbliche Unternehmer im Regelfall als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 UStG gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Mit der Weiterleitung dieses Betrags über den Rechnungsausgleich an den Land- und Forstwirt ergibt sich zu dessen Gunsten ein Subventionsatbestand.

Die durch Handelsstufen unterteilte landwirtschaftliche Wertschöpfungskette führt insbesondere im Bereich der Tierproduktion zur Multiplikation dieses Effekts. Der nachfolgende Beitrag stellt die Rechtsprechung zu diesem Thema dar und zeigt dort entwickelte Chancen und Grenzen dieser umsatzsteuerlichen Subvention auf.

Übersicht

1. Einführung in die Thematik
2. Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 27.9.2007 – 16 K 44/04
3. Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 13.2.2012 – 9 K 1886/10
4. (Noch laufendes) Verfahren vor dem Finanzgericht Münster – 15 K 1288/14 U
5. Ausblick

1. Einführung in die Thematik

Die Land- und Forstwirtschaft ist heute überwiegend im Bereich der Tierproduktion, jedoch auch bei der Erzeugung von Pflanzen durch ein hohes Maß an Arbeitsteiligkeit geprägt. Deren Ziel besteht darin, durch Fokussierung auf einen speziellen Bereich des landwirtschaftlichen Erzeugungsprozesses das dort vorhandene Spezialwissen betriebswirtschaftlich optimal einzusetzen.

So haben sich beispielsweise in der Schweinemast die Wertschöpfungsbereiche der Sauenhaltung bzw. Babyferkelproduktion, der Ferkelaufzucht und der abschließenden Schweinemast etabliert.

Wegen der unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Erzeugungsstufe in fachlicher und tatsächlicher Hinsicht an die Tiere findet diese landwirtschaftliche Wertschöpfung jeweils

an unterschiedlichen (Stall-)Standorten und im Regelfall auch in verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben statt. Nach Erreichen einer Wertschöpfungsstufe werden die Tiere entweder über Viehhändler oder aber in landwirtschaftliche Betriebsstrukturen eingebettete Gewerbebetriebe an den nachfolgenden Landwirtschaftsbetrieb veräußert bzw. geliefert.

Durch die unterschiedlichen Steuersätze des nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 UStG „pauschalierenden“ Landwirts (10,7 %) einerseits und des jeweiligen (Zwischen-)Händlers andererseits (7 % gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 1g zum UStG) erzielt jeder ankaufende Händler einen Vorsteuerüberschuss von 3,7 % der Bemessungsgrundlage (vgl. Abbildung).

Der Vorsteuerabzug beim gewerblichen Abnehmer des Landwirts wirkt somit als staatliche Subvention. Diese erhält der Abnehmer über den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG zur Weiterleitung an den Landwirt. Im System der die Besteuerung nach Durchschnittssätzen i.S.v. § 24 Abs. 1 UStG anwendenden Landwirte und der die Leistungen empfangenden gewerblichen Abnehmer ist daher diese Subvention gesetzlich vorgesehen. Hierzu hat der BFH im Urteil vom 9.7.1998 – V R 68/96, BStBl. II 1998, S. 637, eine grundsätzliche Entscheidung gefällt. So sollen Landwirte gegenüber anderen Unternehmern begünstigt werden, soweit die Umsätze des Landwirts die wirtschaftliche Leistung seines Betriebs widerspiegeln. Laut BFH ist diese Subvention also nicht gerechtfertigt, wenn der Landwirt lediglich durch geschickte vertragliche Gestaltung seine Umsatzsumme künstlich erhöht. Ausdrücklich bewertet es der BFH (a.a.O.) als rechtsmissbräuchlich, wenn ein Händler und ein Landwirt die Umsätze des Landwirts durch Verkauf und Rückkauf von Tieren oder sonstigen landwirt-

schaftlichen Produkten ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Gehalt der vom Landwirt erbrachten Leistung künstlich nach oben treiben und der Händler hierdurch in den Genuss eines überhöhten Vorsteuerabzugs zu gelangen versucht.

Es ist somit nicht verwunderlich, dass konkrete vertragliche und tatsächliche Ausgestaltungen zu diesem Subventionstatbestand wiederholt Gegenstand der Finanzrechtsprechung gewesen sind. In ihrer kritischen Betrachtung der finanzgerichtlich strittig erörterten Sachverhalte hat die Finanzverwaltung ihre Argumentation darauf gestützt, dass zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG berechtigende Lieferungen im Sinne von § 3 Abs. 1 UStG an den (Zwischen-)Händler überhaupt nicht erfolgt seien. Mindestens jedoch bestand in den Augen des Fiskus ein Missbrauchstatbestand des § 42 AO. Im Visier der finanzgerichtlichen Überprüfung standen und stehen insbesondere konzernähnliche Betriebsstrukturen, bei denen die in der Wertschöpfungskette miteinander verbundenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die gewerblichen Handelsbetriebe umsatzsteuerrechtlich jeweils eigenständige Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG waren.

Die Frage, ob der von den Vertragsparteien konkret gewählte rechtliche und tatsächliche Erzeugungs- und Lieferweg einen solchen Rechtsmissbrauch darstellt, betrifft stets den gerade betrachteten Einzelfall. Ein Revisionsgrund, nach dem der Fall für das allgemeine Interesse einer rechtlichen Klärung durch den BFH zugeführt werden könnte, ergibt sich hier systematisch gerade nicht. Dies erklärt, weshalb – soweit ersichtlich – zu diesen Fragen keine breite höchstrichterliche Finanzrechtsprechung vorliegt.

Im Folgenden sollen hierzu einzelne ausgewählte Finanzgerichtsentscheidungen beleuchtet werden.

2. Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 27.9.2007 – 16 K 44/04

Der dortige Urteilssachverhalt betrifft eine Gesellschaft (Klägerin), die zur Errichtung eines arbeitsteiligen Systems in der Ferkelerzeugung gegründet worden war. Auf Basis langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge sollten die Zuchtschweine wiederholt an bestimmte Deck-, Warte- und Abferkelbetriebe sowie die Ferkel von den Zuchtbetrieben an Aufzuchtbetriebe abgegeben werden. An der Gesellschaft waren elf Landwirte beteiligt.

Der Gesamtverlauf der Ferkelerzeugung stellte sich wie folgt dar:

In einem sogenannten Deckbetrieb wurden zugekaufte Jungsaunen gedeckt. Der Deckbetrieb veräußerte die tragenden Sauen an die Klägerin. Diese wiederum veräußerte die tragenden Sauen im Anschluss daran an einen sogenannten Warte- und Abferkelbetrieb weiter. Dort wurden die tragenden Sauen bis zur Geburt der Ferkel betreut. Danach wurden die Sauen und die Ferkel zurück an die Klägerin geliefert. Die Klägerin ihrerseits lieferte die Sauen zurück an die Deckbetriebe. Die jeweils erzeugten Ferkel wurden an die Ferkelaufzuchtbetriebe weitergeliefert. In den Ferkelaufzuchtbetrieben wurden die Tiere bis zur Erzeugerstufe „schwere Ferkel“ gehalten. Danach wurden

sie wiederum über die Klägerin an Mastbetriebe weiter geliefert und dort bis zur Schlachtreife ausgemästet.

Die Klägerin hatte die erforderlichen Tiertransporte zwischen den beteiligten und verbundenen Landwirtschaftsbetrieben mit eigenem Beförderungsmittel durchgeführt. Die von ihr erbrachten Leistungen rechnete sie mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % gemäß § 12 Abs. 2 UStG ab. Die Leistungen, die sie von den Landwirten bezog, wurden der Klägerin von den angeschlossenen Betrieben gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 UStG pauschal in Rechnung gestellt.

Bei der Überprüfung des Sachverhalts nahm das Finanzamt einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO an. Es verwies auf das in der Einführung schon erwähnte BFH-Urteil vom 9.7.1998 – V R 68/96. Danach sei es rechtsmissbräuchlich, wenn ein Dritter Gegenstände, die er Dritten zu einem ermäßigten Steuersatz verkaufe, zunächst an einen Landwirt verkaufe und dann von diesem zurückkaufe, um in den wiederholten Genuss einer infolge des § 24 UStG höheren Vorsteuer zu kommen. Würden im Streitfall, so das Finanzamt, die Lieferungen direkt unter den Landwirten vollzogen, ergäbe sich eine umsatzsteuerliche Auswirkung von Null. Durch die gewählte Gestaltung werde die Gewinnneutralität der Umsatzsteuer verletzt.

Das Niedersächsische Finanzgericht verneinte hingegen den Tatbestand des § 42 AO und gab der Klage statt.

Es führte aus, in der Landwirtschaft sei es die überaus gängige Praxis, dass der einzelne Landwirt seine Erzeugnisse an andere Unternehmen, die nicht selbst Landwirte sind, veräußere. Schon von daher könne keine unangemessene Gestaltung vorliegen.

Zudem sahen Finanzrichter in der vom Kläger gewählten Gestaltung keine künstliche Erhöhung der Umsatzsumme im Sinne des BFH-Urteils vom 9.7.1998 (a.a.O.). Die Finanzrichter hoben hervor, dass sich für die Klägerin auch keine beachtliche umsatzsteuerliche Auswirkung aus dem Umstand ergab, dass sie in die Lieferprozesse (überhaupt) eingebunden war. So musste die Klägerin die Vorsteuerbeträge, die sie gegenüber dem Finanzamt geltend machte, an die liefernden Landwirte über den jeweiligen Kaufpreis weitergeben. Dadurch verblieb ihr der Vorsteuerüberhang, den sie gegenüber dem Finanzamt in ihrer Steuererklärung deklarierte, wirtschaftlich gerade nicht. Mit der Weiterleitung der pauschalen Umsatzsteuer erlangten die liefernden Landwirte jedoch den Umsatzsteuerbetrag, der sich für sie aus der Subventionswirkung des § 24 Abs. 1 UStG ergab.

Nach richterlicher Ansicht gilt diese umsatzsteuerliche Systematik unabhängig davon, an wen die Landwirte ihre landwirtschaftlichen Produkte jeweils veräußerten. Des Weiteren, so das Niedersächsische Finanzgericht, führe auch der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger in Liefervorgänge bei einer arbeitsteiligen landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette als Leistungsempfänger und zugleich als Leistender eingeschaltet sei, zu keiner unangemessenen Rechtsgestaltung.

3. Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 13.2.2012 – 9 K 1886/10

Dieser Fall betrifft eine Lieferkette im Rahmen eines arbeitsteiligen Systems zur Schweinezucht. Dieses wurde von drei

unabhängigen Einzelunternehmen betrieben. Im Betrieb X wurden die Sauen zunächst besamt und später zum Abferkeln an den zweiten Betrieb Y geliefert. Von dort wurden sie, nach einer kurzen Stillzeit, in den (dritten) Betrieb des Z befördert und dort bis zur Mastreife aufgezogen. Die nach § 24 Abs. 1 UStG pauschalierenden Betriebe XYZ lagen zwischen 3 km und 15 km voneinander entfernt. Die Tierlieferungen der XYZ-Betriebe untereinander, aber auch Tierlieferungen dieser Betriebe an Dritte wurden über eine diesen Betrieben nahestehende Handels-GmbH (Klägerin) abgewickelt. Für diese Zwecke teilten die XYZ-Betriebe der GmbH den jeweils leistenden Betrieb, den Leistungsempfänger, den Tag, die Menge und den Preis für die Lieferungen per Fax oder telefonisch mit. Die GmbH beauftragte Betrieb X mit dem Tiertransport, den dieser mit eigenem Hänger für die GmbH durchführte. Daraufhin rechnete die GmbH als jeweilige Leistungsempfängerin im Wege einer Gutschrift mit dem liefernden XYZ-Betrieb ab. Die Gutschriften wiesen Umsatzsteuer in Höhe von 10,7 % aus.

Als leistendes Unternehmen stellte die GmbH ihrerseits eine Rechnung an den belieferten XYZ-Betrieb mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer in Höhe des ermäßigten Steuersatzes von 7 %. Dabei erhöhte die GmbH weder den Preis ohne Umsatzsteuer für das einzelne Tier noch die Transportkosten. Somit bestand der Ertrag der GmbH neben nur in geringer Höhe berechneten Vermarktungskosten in der Vorsteuer-Umsatzsteuer-Differenz von 3,7 %. Die Zahlungsvorgänge wickelte die GmbH nach dieser Rechnungslegung auch tatsächlich und zeitnah ab, indem sie aufgrund einer Lastschrifteinzugsermächtigung den geschuldeten Betrag vom Endabnehmer auf ihr Konto einzog und danach ihrerseits den geschuldeten Betrag an ihren Lieferanten auszahlte.

Bei einer Prüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Lieferungen hätten ausschließlich unmittelbar zwischen den (umsatzsteuerlich pauschalierenden) XYZ-Betrieben stattgefunden. Da die GmbH den Transport der Tiere nicht selbst durchgeführt habe, sei im Sinne des abgerechneten Leistungsaustausches keine wirtschaftliche Verfügungsmacht im Sinne von § 3 Abs. 1 UStG verschafft, mithin nicht geliefert worden. Es versagte den Vorsteuerabzug auf der Ebene der GmbH und setzte die von der GmbH berechnete Umsatzsteuer von 7 % als unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge nach § 14c UStG fest.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren hat das Finanzgericht Baden-Württemberg der Klage stattgegeben. Mit Hinweis auf die Rechtsfigur des Reihengeschäfts nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG hat es den umsatzsteuerlichen Liefertatbestand an die GmbH bejaht. Da im Reihengeschäft nur eine Warenbewegung (vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer) eintritt, sahen es die Richter auch als unschädlich an, dass die GmbH die Tiere zwischen den XYZ-Betrieben nicht selber transportiert hatte. Mit den Transporten habe die GmbH gerade Wert, Substanz und Ertrag der gelieferten Tiere im Sinne der wirtschaftlichen Verfügungsmacht nach § 3 Abs. 1 UStG erlangt.

Auch sahen die Richter die Meinung des Finanzamts, die Tierlieferungen zwischen diesen Betrieben seien nachträglich abgerechnet worden, ohne dass die GmbH Umsatzgeschäfte in Bezug auf die Zwischenlieferungen durchgeführt habe, durch die

tatsächlichen Umstände widerlegt. So waren die in Umlauf gebrachten Rechnungen und Gutschriften der am Reihengeschäft Beteiligten stets zeitnah bezahlt worden. Weiterhin waren der GmbH Tierverluste, die während des Transports eingetreten waren, belastet worden.

Auch das Fehlen von schriftlichen (Liefer-)Verträgen erachteten die Richter als unschädlich.

Dem Hinweis des Finanzamts auf Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO traten die Richter mit dem Argument entgegen, das Finanzamt habe trotz der ihm obliegenden Feststellungslast diesbezüglich keine Feststellung getroffen. Insbesondere, so das Finanzgericht, habe sich das Finanzamt nicht mit der vom Kläger im Prozess ausführlich vorgelegten wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der gewählten Gestaltung auseinandergesetzt.

4. (Noch laufendes) Verfahren vor dem Finanzgericht Münster – 15 K 1288/14 U

Hier ist Gegenstand der umsatzsteuerlichen Diskussion ein Putenmastmodell.

Zu Beginn der Aufzuchtphase werden Eintragsküken der Brüterei im Jungputenstall einer landwirtschaftlich tätigen KG aufgestellt. Nach Ablauf der rund vierwöchigen Aufzuchtphase werden die Jungtiere an eine nahestehende, schon aus anderen Gründen gewerblich tätige GbR (Klägerin) veräußert. Diese liefert die Jungtiere taggleich an eine ebenfalls mit ihr verbundene landwirtschaftlich tätige KG, aber auch an dritte Abnehmer, weiter.

Die gewerblich tätige GbR beauftragt und besorgt als Zwischenhändlerin auch den Transport der Tiere vom Aufzuchtstandort an den etwa 15 km entfernten Standort der Putenmast. Im Rahmen des Transports erfolgt das Aufladen der Jungputen durch einen Mitarbeiter der Klägerin sowie durch Einsatz eines sich in ihrem Besitz befindlichen Teleskopladens.

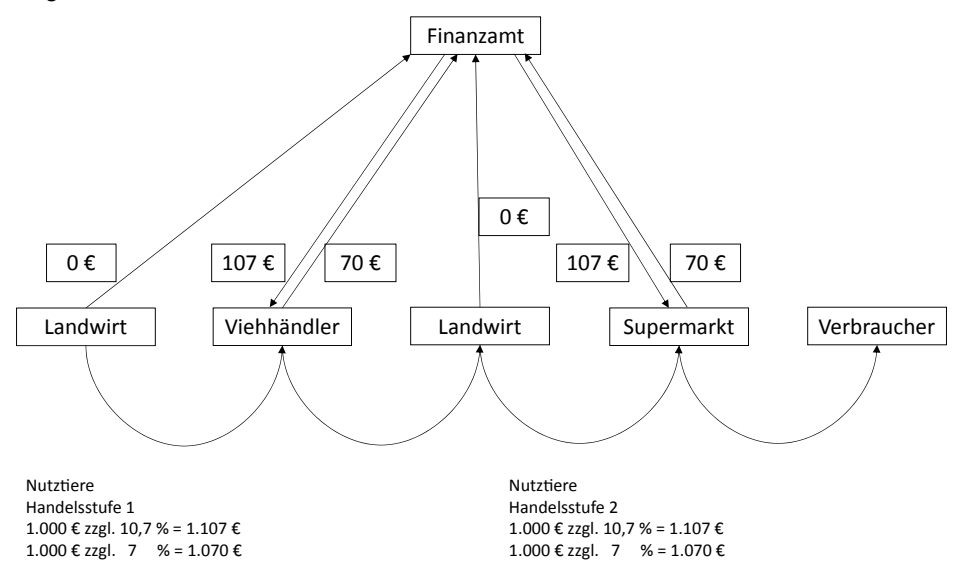
Gegenüber der Klägerin rechnet die landwirtschaftlich tätige KG ihre Jungputenlieferungen mit Umsatzsteuerausweis von 10,7 % (§ 24 Abs. 1 UStG) ab. Noch am gleichen Tag erteilt die Klägerin aus der Weiterlieferung der Jungputen an den Mastbetrieb der landwirtschaftlichen GbR eine Rechnung mit Ausweis des nach § 12 Abs. 2 UStG ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 %.

Beide Rechnungen werden kurzfristig bezahlt und zahlungstechnisch auch über die jeweiligen Konten der beteiligten Unternehmen abgewickelt. Nach Abzug der die Klägerin belastenden Transportkosten verbleibt ihr im Wesentlichen eine Marge in Höhe der Vorsteuer-Umsatzsteuer-Differenz von 3,7 %.

Bei einer Umsatzsteuerprüfung versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug der Klägerin. Auch hier bestritt es das Vorhandensein einer Lieferung im Sinne von § 3 Abs. 1 UStG und reklamierte einen Missbrauchstatbestand nach § 42 AO. Es argumentierte weiterhin, die KG hätte die Jungputen auch direkt an die endmästende GbR liefern können.

In der Klagebegründung hatte sich der Kläger ebenfalls auf die betriebswirtschaftliche und arbeitsfachliche Zweckmäßigkeit der von ihm gewählten Arbeitsteilung (Trennung von Jungputenaufzucht und Putenmast) berufen. So sei die Abwicklung des

Abbildung:
Die gesetzliche Subvention – zwei Handelsstufen



Zwischenhandels durch einen fremden Viehhändler in früheren Jahren mit vergleichbarem umsatzsteuerlichen Ergebnis von der Finanzverwaltung nicht beanstandet worden.

In einem inzwischen durchgeführten Erörterungstermin hat das Finanzgericht Münster auf das in der Einführung schon zitierte BFH-Urteil vom 9.7.1998 verwiesen. Danach könne eine missbräuchliche Gestaltung des Rechts im Sinne von § 42 AO nur dann vorliegen, wenn der Landwirt durch geschickte vertragliche Gestaltung seine Umsatzsumme künstlich erhöhe. Nach gerichtlicher Ansicht liegt in dem Verkauf der Puten nach einer ca. vierwöchigen (Vor-)Mast eine natürliche Handelsstufe. Das Gericht folgt der klägerseitig vorgetragenen Auffassung, dass sich die Erzeugung von Puten in eine Aufzucht- und eine Mastphase aufgliedert. Danach unterscheiden sich die Anforderungen an den Stall in der Aufzuchtphase in erheblichem Maße von den Stallanforderungen in der Mastphase (zum Beispiel durch die Umgebungstemperatur und die Besatzdichte der Puten).

Nach richterlicher Ansicht stellt daher der Verkauf der Puten nach Abschluss der Aufzuchtphase eine den landwirtschaftsfachlichen Notwendigkeiten entsprechende Gestaltung dar. Dabei verweisen die Richter das beklagte Finanzamt darauf, dass eine Spezialisierung der Marktteilnehmer auf einzelne Phasen der Putenaufzucht diesen nicht vorgehalten werden könne. Eine künstliche Gestaltung im Sinne der vom Finanzamt bemühten BFH-Rechtsprechung vom 9. 7.1998 (a.a.O.) liegt nach Meinung des Finanzgerichts Münster erst dann vor, wenn in einer höheren Frequenz Umsätze getätigt werden, d. h. marktunübliche Produkte verkauft würden (zum Beispiel Ein- oder Zwei-Wochen-Puten). Liegt dagegen eine natürliche Handelsstufe vor, kann dem Kläger auch nicht vorgeworfen werden, er hätte das Produkt selbst vermarkten können und hätte sich zu diesem Zweck nicht an einen Händler wenden dürfen.

Ausdrücklich verneint das Finanzgericht Münster, dass die gesetzliche Umsatzsteuersubvention im landwirtschaftlichen Erzeugungsprozess bis hin zum Endprodukt nur ein einziges Mal eintreten dürfe. Das ergebe sich weder aus dem Wortlaut von

§ 24 UStG noch aufgrund einer Äußerung des Gesetzgebers.

Des Weiteren stellt das Finanzgericht Münster in seiner Würdigung auf die rechnermäßig und tatsächliche Abwicklung des (Zwischen-)Handels ab. Es verweist darauf, dass die Klägerin die ihr erteilten Rechnungen aus den Jungputenlieferungen jeweils zeitnah nach Rechnungsstellung durch Überweisung an den Landwirtschaftsbetrieb der KG bezahlt habe. Damit liegt nach richterlicher Betrachtung kein nachträglich manipulierter bzw. manipulierbarer Umstand vor, der zeigt, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Putentransports diese auch tatsächlich beziehen und auch bezahlen wollte.

5. Ausblick

Die vorstehend ausgewählt betrachtete Rechtsprechung zeigt, dass arbeitsteilige Erzeugungsprozesse im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch mehrfach über die Umsatzsteuersubvention des § 24 Abs. 1 UStG abgebildet werden können.

Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn die in den landwirtschaftlichen Wertschöpfungsprozess und die dadurch gestalteten Lieferketten eingebundenen Betriebe auch (familiär) miteinander verbundene, aber im Sinne des UStG eigenständige Unternehmen sind.

Entscheidende Voraussetzung dafür ist nach den finanzrichterlich entwickelten Kriterien jeweils, dass der Erzeugungsprozess vor der Lieferung eine natürliche Handelsstufe erreicht haben muss.

Die Bewältigung dieser Handelsstufe durch einen gewerblichen (Zwischen-)Händler ist rechnungs- und zahlungstechnisch zeitnah und einwandfrei abzuwickeln. Dann wird auch regelmäßig die Erfüllung eines den Vorsteuerabzug eröffnenden Liefertatbestands nach § 3 Abs. 1 UStG gegeben sein.

Der vom (Subventions-)Gesetzgeber angelegten Mehrstufigkeit der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 Abs. 1 UStG kann deswegen auch nicht mit dem Hinweis auf § 42 AO begegnet werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn zu der steuerlichen Gestaltung auch außersteuerliche Gründe für eine Einschaltung des (Zwischen-)Händlers sprechen. Diese sind etwa gegeben, wenn der Händler den Tiertransport entweder beauftragt oder sogar selbst durchführt, eigene Mitarbeiter und bzw. oder eigene Maschinen einsetzt.



Steuerberater Matthias Beer,
Landwirtschaftliche Buchstelle, Lüneburg,
www.beer-steuerberatung.de

Rechtsprechung*

Auswirkung der umsatzsteuerlichen Organschaft auf die Durchschnittsatzbesteuerung

Leitsatz

Ist der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs Organträger, so unterliegen auch die Lieferungen der Erzeugnisse dieses Betriebs durch die Organgesellschaft der Besteuerung nach Durchschnittssätzen des § 24 UStG.

BFH, Urteil vom 10.8.2017 – V R 64/16*

Der Sachverhalt

Der Kläger bewirtschaftete einen Aussiedlerhof und baute Gemüse, Zuckerrüben, Kartoffeln und Getreide an. Außerdem war er alleiniger Gesellschafter der A-GmbH und deren Geschäftsführer. Der Kläger veräußerte das von ihm selbst erzeugte Gemüse teilweise an die GmbH, die es wusch, entstielt, verpackte und verkaufte.

Nach einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass zwischen dem Kläger und der GmbH eine Organschaft bestehe. Die Ausgangsumsätze der GmbH seien deshalb dem Kläger zuzurechnen. Diese Umsätze unterlägen weiterhin der Regelbesteuerung, denn das Unternehmen des Klägers bestehe aus zwei getrennt zu beurteilenden Betrieben. Der Anwendungsbereich der Durchschnittsatzbesteuerung sei insofern betriebs- und nicht umsatzbezogen. Gleichzeitig berechtigten Eingangsleistungen, soweit sie den der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätzen der GmbH zuzurechnen seien, zum Vorsteuerabzug.

Hiergegen richtet sich die Klage. Soweit die Umsätze der GmbH dem Kläger zuzurechnen seien, lägen, soweit eigene Erzeugnisse des Klägers verkauft wurden, Umsätze vor, die mit den Durchschnittssätzen zu besteuern sind. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Das Urteil

Die Revision des Finanzamts hatte keinen Erfolg. Der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegt die Lieferung von selbst erzeugten Produkten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Ist der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs Organträger, so unterliegt auch die Lieferung der Erzeugnisse dieses Betriebs durch die Organgesellschaft an Dritte der Besteuerung nach Durchschnittssätzen.

Die durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG angeordnete Unselbstständigkeit der Organgesellschaft führt dazu, dass deren Tätigkeit dem Organträger zuzurechnen ist. Die Organschaft bewirkt nicht nur eine Zurechnung von Umsätzen, sondern beeinflusst auch die steuerrechtliche Qualifikation der durch den Organkreis erbrachten Umsätze.

Die organschaftliche Zusammenfassung von Organträger und Organgesellschaft führt daher im Anwendungsbereich von § 24 UStG dazu, dass Umsätze im Sinne dieser Vorschrift auch dann vorliegen, wenn die landwirtschaftliche Erzeugertätigkeit und

die Lieferung der so erzeugten Gegenstände durch unterschiedliche Unternehmen des Organkreises ausgeführt werden. § 24 UStG ist umsatzbezogen und nicht betriebsbezogen auszulegen.

Urteilsanmerkungen



von Nicola Reiling, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Niefern-Öschelbronn (Baden-Württemberg), bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe für die Umsatzbesteuerung der Land- und Forstwirte zuständig. Mitkommentatorin des Rüttinger, Umsatzsteuer in der Land- und Forstwirtschaft

Eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und einer Organgesellschaft führt zu einem einheitlichen Unternehmen. Die lediglich zivilrechtlich eigenständige Organgesellschaft ist ein unselbstständiger Betriebsteil des Organträgers. Für die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung auf Ausgangsumsätze an Dritte kommt es nur darauf an, ob es sich um die Lieferung selbst erzeugter Produkte oder landwirtschaftlicher Dienstleistungen dieses Gesamtunternehmens handelt. § 24 UStG ist umsatzbezogen und nicht betriebsbezogen auszulegen.

Das ist aus umsatzsteuerlicher Hinsicht nur konsequent. Ob ein an Dritte erbrachter Umsatz noch der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegt, kann nicht danach beurteilt werden, ob der Ausgangsumsatz von einem – nur zivilrechtlich selbstständigen oder nach ertragsteuerlichen Kriterien gewerblichen – Unternehmensteil ausgeführt wird. Es kommt nur darauf an, ob der Ausgangsumsatz an Dritte die Kriterien der Durchschnittsatzbesteuerung erfüllt.

Das Finanzamt hatte sich für die Trennung der Betriebe auf das Urteil des FG Düsseldorf vom 12.11.2010 – 1 K 1245/09 U, EFG 2011, 932 berufen. Diese Entscheidung wurde vom BFH mit Urteil vom 13.11.2013 – XI R 2/11, BStBl. II 2014, 543 dem Grunde nach bestätigt. In diesem Urteil hatte das Gericht über eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen einem Einzelunternehmer (Schweinezucht) und einer GmbH (Schweinemast) entschieden. Die GmbH übte mangels ausreichender Futtergrundlage eine gewerbliche Tätigkeit aus. Nach Ansicht des Gerichts ist auch bei Annahme einer Organschaft von zwei getrennt zu beurteilenden Betrieben auszugehen. Die durch das Einzelunternehmen ausgeübte Schweinezucht ist weiterhin eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, während die von der GmbH betriebene Schweinemast mangels ausreichender Futtergrundlage gewerblich ist. Nur die Ausgangsumsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsteils unterliegen der Durchschnittsatzbesteuerung. Alle Ausgangsumsätze des gewerblichen Betriebsteils, auch wenn hierfür Ferkel

* Die exklusiv für HLBS-Mitglieder unter www.hlbs.de im Volltext verfügbaren Entscheidungen sind mit * gekennzeichnet.

des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens verwendet wurden, unterliegen der Regelbesteuerung.

Eine Übertragung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall lehnte die Vorinstanz (Urteil des FG Köln vom 21.4.2016 – 11 K 1694/11) ab. Die Sachverhalte seien nicht vergleichbar, da im vom FG Düsseldorf entschiedenen Fall sich die Organgesellschaft nicht darauf beschränkt habe, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verarbeiten, sondern aus dem Produkt „Ferkel“ ein anderes, nämlich das Produkt „Schweine“ hergestellt habe und Schweinemast etwas anderes sei als Schweinezucht.

Diese Argumentation überzeugt nur vordergründig. Bei näherer Betrachtung erweist sich, dass das FG Düsseldorf nur deshalb zu einer unterschiedlichen Einordnung der Teile des Organkreises kam, weil es sich ertragsteuerliche Prinzipien und damit eine betriebsbezogene Betrachtungsweise zu eigen gemacht hat. Nach den Entscheidungsgründen kann ein „über das Bestehen der Organschaft hinausgehender einheitlicher Betrieb“ nur dann angenommen werden, wenn die Betriebsteile „eng miteinander verwoben sind oder einander bedingen oder die verschiedenen Tätigkeiten wirtschaftlich zusammengehören“ (Entscheidungsgründe unter 4.). Für diese Auslegung bezieht sich das FG Düsseldorf auf das Urteil des BFH vom 12.1.1989 – V R 129/84, BStBl. II 1989, 432. Dort hatte der BFH entschieden, dass – wenn Zweifel auftreten, ob und inwieweit ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb oder zwei getrennt zu beurteilende Betriebe vorliegen würden – auf die Grundsätze abzustellen sei, die auch für die Einkommen- und Gewerbesteuer maßgebend sind.

Eine solche, am Ertragsteuerrecht angelehnte Auslegung, wird aber vom BFH zwischenzeitlich allgemein abgelehnt (z. B. BFH-Urteil vom 25.11.2004 – V R 8/01, BStBl. II 2005, 896). Auch das vorgenannte Urteil des BFH vom 10.8.2017 gibt einer umsatzbezogenen Betrachtung den Vorzug vor einer betriebsbezogenen.

Setzt man diese Grundsätze stringent fort, kann eine am Ertragsteuerrecht ausgelegte Aufteilung des Gesamtunternehmens der Organschaft in einen landwirtschaftlichen und gewerblichen Teilbetrieb nicht mehr erfolgen. Im o. g. Schweinemastfall könnte diese Auslegung dazu führen, dass für das aus Organträger und Organgesellschaft bestehende einheitliche Unternehmen zu entscheiden ist, ob der Verkauf der vom Organkreis gezüchteten und gemästeten Schweine an Dritte noch im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierhaltung in Verbindung mit der Bodenbewirtschaftung i.S. des Anhangs VII Nr. 2 der MwStSystRL erfolgt. Dazu müsste untersucht werden, ob das Gesamtunternehmen über eine ausreichende Futtergrundlage verfügt. Fehlt eine solche, wären sämtliche Umsätze des Organkreises (des Einzelunternehmens und der Organgesellschaft) nicht mehr mit den Durchschnittssätzen zu besteuern, sondern unterlägen der Regelbesteuerung.

Zur Steuerfreiheit von Liegerechten in Begräbniswäldern

Leitsatz

Die Einräumung von Liegerechten zur Einbringung von Urnen unter Begräbnisbäumen ist gemäß § 4 Nr. 12a UStG als Vermietung von Grundstücken umsatzsteuerfrei, wenn dabei räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen werden.

*BFH, Urteil vom 21.6.2017 – V R 3/17**

Der Sachverhalt

Die Beteiligten stritten darüber, ob die Vergabe von Liegerechten in einem Urnenbegräbniswald unter die Steuerbefreiungsvorschriften des § 4 Nr. 12a UStG fällt.

Der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) ist Eigentümer eines als Urnenbegräbniswald bezeichneten Grundstücks. Die Friedhofsordnung der zuständigen Gemeinde regelt, dass der Friedhof in privatrechtlicher Form durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder eine Gesellschaft betrieben werden sollte. Der Kläger räumte der Gemeinde eine persönliche Dienstbarkeit ein, wonach die Gemeinde berechtigt war, die Grundstücksfläche des Begräbniswaldes als Friedhof zu nutzen. Der Kläger übernahm vertraglich die Einrichtung und den Betrieb des Friedhofs, der Kläger sollte den Nutzungsberechtigten das Beisetzungsrecht durch privatrechtlichen Vertrag einräumen. Mit dem Vertrag wurde von diesen die Friedhofssatzung anerkannt.

Der Kläger räumte Interessenten sog. Liegerechte an einem Familien- oder Gruppenbaum ein, d. h. ein oder mehrere Nutzungsrechte zur Beisetzung der Asche mit anschließender Liegezeit für Zeiträume von 20 bis 99 Jahren. Die Bäume und Parzellen, an denen solche Rechte erworben werden konnten, waren geographisch eingemessen und abgegrenzt und mit einer Nummerierung (Beschilderung) versehen.

Im Zusammenhang mit dieser Leistung nahm der Kläger Beratungsleistungen über freie Grabstätten und Bestattungsorte vor; Details zur Bestattung (z. B. Urnenauswahl etc.) waren nicht Gegenstand der Beratung. Zudem erhielt der Kläger den Wald und die Wege, hielt Parkplätze vor und stellte auf dem Gelände einige Bänke zum Zwecke der Andacht auf. In Erfüllung einer gegenüber der Gemeinde bestehenden Verpflichtung führte der Kläger außerdem eine Ruhestättendatenbank, die dazu diente, ein zweites elektronisches Register vorzuhalten, falls das Register der Gemeinde abhanden kommen sollte. Grabpflegeleistungen wurden nicht ausgeführt.

Der Erwerb des Liegerechts erfolgte über ein Antragsformular, als Grundlage des Vertrags wurde auf die Friedhofssatzung Bezug genommen, in der Satzung war geregelt, dass der Friedhof in privatrechtlicher Form durch den jeweiligen Grundstückseigentümer betrieben und verwaltet wird. Bei Annahme eines Antrags stellte der Kläger die Nutzungsgebühr – die von der in den Vertrag einbezogenen Gebührensatzung festgelegt wurde – ohne Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnung. Nach Bezahlung der vereinbarten Gebühren erhielten die Erwerber eine Verleihungsurkunde, welche den Kunden den Erwerb un-

ter konkreter Bezeichnung einer Baumnummer/Grabstätte und Grabart bestätigte.

Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass es sich bei der Vergabe von Liegerechten und der Durchführung von Bestattungsleistungen um eine einheitliche umsatzsteuerpflichtige Leistung handele und änderte die Umsatzsteuerbescheide.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein gab der Klage nach erfolglosem Einspruchsverfahren statt und setzte die Umsatzsteuer herab.

Das Urteil

Der Bundesfinanzhof hielt die Revision des Finanzamts für zulässig, aber unbegründet und wies sie deshalb zurück. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass es sich bei der Einräumung von Liegerechten um steuerfreie Vermietungsleistungen handele.

Steuerfrei sei gemäß § 4 Nr. 12a UStG die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BFH liege eine steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12a UStG vor, wenn dem Vertragspartner gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht eingeräumt wird, ein Grundstück in Besitz zu nehmen und andere von ihm auszuschließen. Danach habe das FG zu Recht eine steuerfreie Vermietung angenommen.

Beim Grabstättennutzungsrecht handle es sich um ein Sondernutzungsrecht, das darin besteht, die Grabstätte für die Bestattung, Grabanlage und Errichtung eines Grabmals und anderer Grabinrichtungen unter Ausschluss Dritter zu nutzen. Vorliegend übertrug der Kläger dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht ausweislich der Satzung der Gemeinde sowie den abgeschlossenen Verträgen auf privatrechtlicher Grundlage.

Gegenstand der Nutzungsüberlassung sei ein Grundstücksteil, wenn eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Einbringung der Urne übertragen wird. Hier waren Gegenstand der Nutzungsüberlassung Grundstücksteile im Sinne räumlich abgegrenzter Teile der Erdoberfläche, weil der Kläger den Nutzungsberechtigten geographisch eingemessene, räumlich abgrenzbare und mit einer Nummerierung individualisierte Parzellen zur Einbringung von Urnen überließ. Eine Nutzung durch Dritte war dabei während der Nutzungszeit ausgeschlossen.

Damit lag nach Feststellung des BFH eine Vermietung von Grundstücken im o. g. Sinne vor, auch wenn möglicherweise weitergehende, zum Beispiel religiöse Zwecke, damit verbunden wären.

Eine gegenüber der Vermietung andersartige Leistung komme nur dann in Betracht, wenn neben die Grundstücksüberlassung zusätzliche geschäftliche Aktivitäten treten, die der Grundstücksüberlassung ein anderes Gepräge geben. Die weiteren Leistungsbestandteile (Informationen über freie Grabstätten, Instandhaltung des Waldes und der Wege, Bereitstellung von Bänken) gäben der Leistung des Klägers aber nicht das Gepräge, sondern seien Nebenleistungen zur Vermietung, weil sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellten, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gelte für das Führen eines

zweiten elektronischen Registers, weil dies nur der Sicherung der „Lagepläne“ diene.

Auch die Würdigung des FG, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten an die Besucher des Begräbniswaldes (soweit es sich um die Erben des Kunden handelt) eine Nebenleistung zur Grundstücksüberlassung sei, sei möglich. Dem ständen weder das Unionsrecht noch § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG entgegen. Zwar sei die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen von der Steuerbefreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ausgeschlossen (Art. 135 Abs. 1I, Abs. 2b MwStSystRL), sei aber dahingehend auszulegen, dass die Mitgliedstaaten die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen nur insoweit nicht von der Mehrwertsteuer befreien dürfen, als sie nicht mit der steuerfreien Vermietung von bestimmten Grundstücken für einen anderen Gebrauch eng verbunden ist.

Urteilsanmerkungen



von Dr. Hermann Spils ad Wilken, Dipl.-Ing. agr., Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Sozietät Dr. Lange – Brodersen – Dr. Spils ad Wilken Rechtsanwälte – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer, Uelzen, www.societates.de

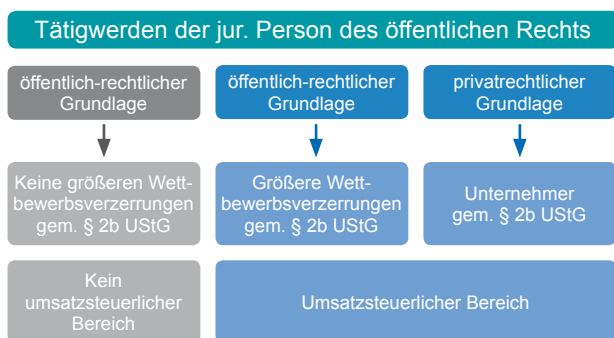
Der Bundesfinanzhof bestätigt mit diesem Urteil die Vorinstanz. Entscheidend für das Vorliegen steuerfreier Vermietungsleistungen bei Urnenbestattungen ist, dass dem Vertragspartner gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht eingeräumt wird, das Grundstück in Besitz zu nehmen und andere von ihm auszuschließen. Dies ist bei Grabstättennutzungsrechten dann der Fall, wenn Gegenstand der Nutzungsüberlassung ein Grundstücksteil ist, nämlich eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Einbringung der Urne. Das entsprach dem Urteilssachverhalt, den dem Nutzungsberechtigten wurde von den Klägern eine geographisch eingemessene, räumlich abgrenzbare und mit einer Nummerierung versehene individualisierte Parzelle zur Einbringung von Urnen überlassen. Dass die Kläger weitere, andersartige Leistungen erbrachten, spielte keine Rolle, weil es sich bei diesen um Nebenleistungen zur Hauptleistung handelte. Die weiteren Leistungen wie die Pflege des Waldes und der Wege sowie Bereitstellung von Bänken gaben der Leistung nicht das Gepräge, sondern waren Nebenleistungen, weil sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hatten, sondern das Mittel darstellten, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Auch die Zurverfügungstellung von Parkplätzen war im Urteilsfall eine Nebenleistung zur Hauptleistung und keine eigenständige steuerpflichtige Leistung.

Mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs sind die entgegenstehenden Verfügungen des Finanzministeriums Schleswig-Holstein – VI 358 – S 7178-110 vom 4.4.2011 und der OFD Niedersachsen – S 7168-113-St 173 vom

30.7.2012, nach denen die Leistungen zur Vergabe von Liegerechten umsatzsteuerpflichtig sein sollen, überholt.

In dem am gleichen Tage erschienenen Urteil des BFH vom 21.6.2017 zur Steuerfreiheit von Liegerechten in Begräbniswäldern – IV R 4/17 hebt der BFH in Abgrenzung zum Besprechungsurteil das Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein auf. Der BFH stellt hier fest, dass die Einräumung von Liegerechten zur Einbringung von Urnen keine nach § 4 Nr. 12a UStG steuerfreie Grundstücksvermietung ist, wenn dabei nicht räumlich abgrenzbare individualisierte Parzellen zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen werden. „Problem“ aus Sicht des BFH war im Urteils Sachverhalt, dass gerade nicht ausschließlich geographisch eingemessene, räumlich abgrenzbare und individualisierte Parzellen überlassen wurden. Nach der maßgeblichen Friedhofsatzung der Gemeinde wurde den Kunden ein Nutzungsrecht gemäß Baumurkunde eingeräumt. Dabei wurde zwischen Familienbäumen, Freundschaftsbäumen und gemeinsamen Bäumen unterschieden, die Beisetzung der Urne erfolgte im Wurzelbereich der als Ruhehainräume registrierten Bäume. Ausweislich der Baumurkunde wurde bei Gemeinschaftsbäumen das Recht übertragen, im Wurzelbereich eine biologisch abbaubare Urne beizusetzen und die Ruhestätte als Gedenkstätte im Rahmen der Friedhofsatzung zu nutzen. Hier war fraglich, ob den Kunden, wie vom FG festgestellt, eine „konkret vermessene Baumgrabstätte“ überlassen wurde oder ob die Kunden lediglich das Recht zur Beisetzung einer Urne im Wurzelbereich eines bestimmten Baumes erlangt haben. Im ersten Fall wäre die Leistung umsatzsteuerfrei, im zweiten Fall würde die Befreiungsregelung des § 4 Nr. 12a UStG nicht greifen.

Das kann auch für öffentliche Friedhöfe etwa von Gemeinden oder von Kirchen Bedeutung haben. Nach dem neuen § 2b UStG gilt für das Tätigwerden der juristischen Personen des öffentlichen Rechts:



Das Tätigwerden einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in Form eines Bestattungswaldes ist nur dann nicht im umsatzsteuerlichen Bereich, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen auftreten. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn entweder die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten auf der Ebene der juristischen Person voraussichtlich 17.500 € nicht übersteigen

(§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) oder vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne das Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG). Werden Begräbniswälder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben, treten deshalb nur dann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen auf, wenn auch hier räumlich abgrenzbare, individualisierbare Flächen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Wenn also lediglich das Recht erworben wird, im Wurzelbereich eines Gemeinschaftsbaumes mit anderen Nutzern Urnen beizusetzen, liegt kein Vermietungsumsatz vor. Die Umsätze sind unter der Voraussetzung, dass die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 € übersteigen, dem umsatzsteuerlich relevanten Bereich zuzuordnen. Spätestens nach Ablauf der Übergangsregelung ab 2021 sind diese Umsätze umsatzsteuerpflichtig.

Hinweise für die Praxis

Für die Praxis bedeutsam ist, wie mit Abrechnungen gegenüber den Nutzern umzugehen ist. Unternehmer, die gegenüber den Nutzern der Begräbniswälder schon bisher ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer abgerechnet haben, können sämtliche noch nicht materiell bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheide korrigieren lassen. Die Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer, ein Vorsteuerabzug ist damit auch nicht möglich. Bei zukünftigen Leistungen sollte grundsätzlich ohne Ausweis der Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Ist in der Vergangenheit mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer abgerechnet worden, ist die Umsatzsteuer unrichtig ausgewiesen, der Unternehmer schuldet den Mehrbetrag (§ 14c Abs. 1 UStG). Noch nicht geklärt ist, ob in diesem Fall eine Rechnungsberichtigung ausreicht, damit die unzutreffend abgeführte Umsatzsteuer von der Finanzbehörde erstattet wird, oder ob die Umsatzsteuer zuvor dem Leistungsempfänger erstattet werden muss. Nach Auffassung der Finanzverwaltung in Abschn. 14c.1 Abs. 5 Satz 4 UStAE käme es darauf an, ob dem Leistungsempfänger aus dem zu hoch ausgewiesenen Rechnungsbetrag ein Rückforderungsanspruch zusteht. Dann wäre die Berichtigung des geschuldeten Mehrbetrags erst nach Rückzahlung an den Leistungsempfänger zulässig. Das Finanzgericht Münster hat das mit Urteil vom 13.9.2016 – 5 K 412/13 U (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 28/16) anders gesehen, danach setzt die Berichtigung einer Rechnung wegen überhöhten Steuerausweises die Rückzahlung der Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger nicht voraus. Ob eine Netto- oder Bruttovereinbarung abgeschlossen wurde, lässt sich nur im Einzelfall klären. Sind Bruttovereinbarungen getroffen, reichen Rechnungsberichtigungen an die Leistungsempfänger ohne Rückzahlung aus. Sind Nettovereinbarungen getroffen, sollten die Umsatzsteuerbescheide offengehalten und das Ergebnis des BFH-Verfahrens abgewartet werden.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei einem weiteren Flächenerwerb nach dem AusgLeistG

Beim Erwerb weiterer Flächen aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs nach § 3 Abs. 7b Satz 2 i.V.m. Abs. 7a AusgLeistG gegen Zahlung eines Kaufpreisaufschlags führt die nur wertmäßige Zuordnung eines Teils des bereits für andere Flächen entrichteten Kaufpreises zu den neuen Flächen nicht zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

BFH, Urteil vom 17.5.2017 – II R 7/15*

Der Sachverhalt

Der Kläger und Revisionsbeklagte (K) erwarb 2006 mit notariell beurkundetem Vertrag nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG (BGBl. I 2004 S. 1665) mehrere Grundstücksflächen (Grundstücke 1) zu einem Kaufpreis von 271.600 €. Der Kaufpreis wurde vollständig entrichtet. Das Finanzamt (FA) setzte hierfür ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von 271.600 € bestandskräftig Grunderwerbsteuer fest. Nachdem durch eine gesetzliche Neuregelung (vgl. § 3 Abs. 7b Satz 2 i.V.m. Abs. 7a AusgLeistG, BGBl. I 2011 S. 450) die Möglichkeit eröffnet worden war, den Verkehrswert der Grundstücke 1 nach den Verhältnissen im Jahr 2004 zu ermitteln und nach Maßgabe der Wertdifferenz zum gezahlten Kaufpreis weitere Flächen zu erwerben, erwarb K 2012 mit notariell beurkundeter Nachtragsvereinbarung zusätzliche Grundstücksflächen (Grundstücke 2). Hierfür war nach § 3 Abs. 7a Satz 3 AusgLeistG n.F. ein Kaufpreisaufschlag i.H.v. 10.008,54 € zu zahlen. In der Nachtragsvereinbarung wurde der Kaufpreis von 271.600 € i.H.v. 58.290,75 € den Grundstücken 2 zugeordnet. Das FA setzte für den Erwerb der Grundstücke 2 im Jahr 2012 Grunderwerbsteuer i.H.v. 2.390 € gegen K fest. Als Bemessungsgrundlage legte es den auf die Grundstücke 2 anteilig entfallenden Kaufpreis von 58.290,75 € sowie den Kaufpreisaufschlag von 10.008,54 € zugrunde. Die Klage, mit der sich K nach erfolglosem Einspruchsverfahren gegen die Einbeziehung des anteiligen Kaufpreises von 58.290,75 € in die Bemessungsgrundlage wandte, hatte Erfolg. Mit der Revision rügt das FA eine Verletzung von § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG sowie des § 38 AO.

Das Urteil

Das FG hat für den Erwerb der Grundstücke 2 zu Recht den in der Nachtragsvereinbarung den Grundstücken 2 anteilig zugeordneten Kaufpreis i.H.v. 58.290,75 € nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen.

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet, soweit sich diese Rechtsvorgänge auf inländische Grundstücke beziehen. Der Steuertatbestand knüpft an das schuldrechtliche Rechtsgeschäft an. Maßgeblich für dessen Verwirklichung ist die Entstehung eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Übereignung eines Grundstücks (§ 433 Abs. 1 BGB). K erlangte durch die Nachtragsvereinbarung im Jahr 2012 einen Anspruch auf Übereignung der Grundstücke 2. Damit hat K zu diesem Zeitpunkt den

Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG erfüllt. Mit der Tatbestandsverwirklichung ist die Steuer entstanden (§ 38 AO). Gemäß § 8 Abs. 1 GrEStG bemisst sich die Steuer nach dem Wert der Gegenleistung. Bei einem Grundstückskauf gilt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG als Gegenleistung u. a. der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen. Danach gehören alle Leistungen des Erwerbers zur Gegenleistung, die dieser als Entgelt für den Erwerb des Grundstücks gewährt oder die der Veräußerer als Entgelt für die Veräußerung des Grundstücks empfängt. Maßgebend für den Umfang der Gegenleistung ist das tatbestandserfüllende Rechtsgeschäft. Nach der Auslegung des FG bildete die Nachtragsvereinbarung (2012) mit dem Kaufvertrag (2006) eine Einheit. Für den Erwerb der Grundstücke 1 und der Grundstücke 2 ist ein Gesamtkaufpreis gebildet worden. K musste aufgrund der Nachtragsvereinbarung keinen zusätzlichen Kaufpreis für den Erwerb der Grundstücke 2 zahlen. Zu entrichten war nur der vereinbarte Kaufpreisaufschlag nach § 3 Abs. 7a Satz 3 AusgLeistG n.F. Diese Vertragsauslegung bindet den Senat nach § 118 Abs. 2 FGO. Sie ist möglich und verstößt nicht gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder die Grundsätze der Vertragsauslegung. Beim Erwerb weiterer Flächen aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs nach § 3 Abs. 7b Satz 2 i.V.m. Abs. 7a AusgLeistG gegen Zahlung eines Kaufpreisaufschlags führt die nur wertmäßige Zuordnung eines Teils des bereits für andere Flächen entrichteten Kaufpreises zu den neuen Flächen nicht zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. § 3 Abs. 7b Satz 2 AusgLeistG billigt einem Berechtigten, der – wie K – sein Erwerbsrecht bereits ausgeübt hat, ausdrücklich einen Anspruch auf den Erwerb weiterer Flächen zu, soweit die Kaufpreisbestimmung nach § 3 Abs. 7a AusgLeistG n.F. zu einem höheren Erwerbsumfang führt. Im Streitfall beruhte der zusätzliche Erwerb der Grundstücke 2 auf einem gesetzlichen Anspruch des K nach § 3 Abs. 7b Satz 2 i.V.m. Abs. 7a AusgLeistG n.F. Aufgrund der niedrigeren, auf die Verhältnisse im Jahr 2004 abgestellten Wertermittlung für die Grundstücke reichte der im Kaufvertrag (2006) vereinbarte Kaufpreis für den Erwerb weiterer Grundstücksflächen aus. Die in der Nachtragsvereinbarung vorgenommene Zuordnung eines anteiligen Kaufpreises zum Erwerb der Grundstücke 2 ist nicht als Vereinbarung eines Kaufpreises zu verstehen, sondern als Dokumentation, dass mit der Übereignung der Grundstücke 2 der Anspruch des K auf den Hinzuerwerb erfüllt ist. Dass sich der Anspruch des K gerade auf einen solchen Hinzuerwerb bezogen hat, wird durch den Umstand bestätigt, dass eine Abfindung des Erwerbsanspruchs in Geld gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Urteilsanmerkungen



von Sebastian Sträter, Dipl.-Finanzwirt und Steueroberinspektor im Niedersächsischen Finanzministerium, Hannover

Neben dem Vermögensgesetz (VermG), welches den Grundsatz der Rückgabe re-

gelt, umfasst das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) die Fälle, in denen eine Rückgabe ausgeschlossen ist oder der Berechtigte eine Entschädigung gewählt hat. Das EALG enthält u. a. in Art. 1 das Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) und in Art. 2 das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (AusglLeistG). Das VermG, das EntschG und das AusglLeistG sind mehrfach durch Querverweise miteinander verknüpft. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AusglLeistG erhalten natürliche Personen, die Vermögenswerte i.S. des § 2 Abs. 2 VermG durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Beitrittsgebiet verloren haben, oder ihre Erben oder Erbeserben eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe des AusglLeistG. Vermögenswerte i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 VermG sind u. a. bebaute und unbebaute Grundstücke sowie rechtlich selbstständige Gebäude und Baulichkeiten, Nutzungsrechte und dingliche Rechte an Grundstücken oder Gebäuden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AusglLeistG sind Ausgleichsleistungen vorbehaltlich der §§ 3 und 5 aus dem Entschädigungsfonds nach Maßgabe der §§ 1 und 9 des EntschG zu erbringen. Werden Grundstücke aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG durch Kaufvertrag oder weitere Grundstücke aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs nach § 3 Abs. 7b Satz 2 i.V.m. Abs. 7a AusglLeistG n.F. durch Nachtragsvereinbarung erworben, handelt es sich jeweils um steuerbare Vorgänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG. Hervorzuheben ist, dass es sich hierbei nicht um steuerfreie, sondern um steuerpflichtige Vorgänge handelt. Eine Befreiung kommt weder nach § 11 EigentÜbertrG noch nach § 6 Abs. 2 AusglLeistG i.V.m. § 34 Abs. 3 VermG in Betracht (vgl. hierzu Urteile des BFH vom 26.10.2006 – II R 49/05, BStBl. II 2007 S. 324, und vom 15.3.2007 – II R 80/05, BStBl. II 2007 S. 611). Der BFH hat unter Beibehaltung dieser Auffassung das Urteil des FG Mecklenburg-Vorpommern vom 5.6.2014 – 3 K 413/12, bestätigt und entschieden, dass beim Erwerb weiterer Flächen aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs nach § 3 Abs. 7b Satz 2 i.V.m. Abs. 7a AusglLeistG gegen Zahlung eines Kaufpreisaufschlags die nur wertmäßige Zuordnung eines Teils des bereits für andere Flächen entrichteten Kaufpreises zu den neuen Flächen nicht zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer führt. Betroffen sind ausschließlich Grundstücke, die im Beitrittsgebiet belegen sind.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Wärmeabgabe aus einer sogenannten KWK-Anlage (KWK-Bonus)

Leitsatz

Der sogenannte KWK-Bonus nach § 8 Abs. 3 EEG 2004, den der Betreiber einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk von seinem Stromnetzbetreiber (zusätzlich) erhält, ist (ebenfalls) Entgelt für die Lieferung von Strom an den Stromnetzbetreiber. Er ist kein Entgelt des Stromnetzbetreibers für die (kostenlose) Lieferung von Wärme des Stromerzeugers an Dritte.

*BFH, Urteil vom 31.5.2017 – XI R 2/14**

Der Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse. Das erzeugte Biogas wurde im Streitjahr 2008 zur dezentralen Strom- und Wärmeproduktion in einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk genutzt. Der produzierte Strom wurde überwiegend in das Stromnetz eingespeist und nach dem EEG 2004 vom Stromnetzbetreiber vergütet.

Die erzeugte Wärme diente zu einem Teil dem Produktionsprozess. Den überwiegenden Teil der Wärme überließ die Klägerin im Streitjahr jedoch „kostenlos“ mit schriftlichen Verträgen dem Unternehmer A zur Trocknung von Holz in Containern und der Unternehmerin B, die damit ihre Spargelfelder beheizte.

Im Streitjahr erhielt die Klägerin für den erzeugten Strom von ihrem Stromnetzbetreiber neben der sogenannten Mindestvergütung (§ 8 Abs. 1 EEG 2004) einen Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 EEG 2004 (sogenannter KWK-Bonus). Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass der sogenannte KWK-Bonus ein Drittentgelt für die Wärme darstellte und unterwarf ihn entsprechend der Umsatzbesteuerung. Im Rahmen einer bei der Klägerin durchgeführten Außenprüfung ging die Finanzverwaltung von unentgeltlichen Wertabgaben der Wärme nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG an A und an B aus. Mangels eines Einkaufspreises berechnete die Finanzverwaltung im Rahmen der Außenprüfung die Bemessungsgrundlage für die Wertabgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nach den Selbstkosten.

Die hiergegen eingereichte Klage vor dem Finanzgericht Niedersachsen war aus Sicht der Klägerin erfolgreich. Die Finanzverwaltung führte aber die Revision vor dem Bundesfinanzhof mit der Begründung, dass der sogenannte KWK-Bonus keine Wärmeabgabe vergüte, sondern vielmehr ein zusätzlich gesetzlich vorgegebenes Entgelt für die Stromlieferung an den Netzbetreiber darstelle. Dieses ergebe sich aus dem eindeutigen Gesetzestext des § 8 EEG 2004. Dementsprechend seien unentgeltliche Wertabgaben i.S.d. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG erfolgt.

Das Urteil

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der sogenannte KWK-Bonus nach § 8 Abs. 3 EEG 2004, den der Betreiber einer Bio-

gasanlage mit Blockheizkraftwerk von seinem Stromnetzbetreiber (zusätzlich) erhält, (ebenfalls) Entgelt für die Lieferung von Strom an den Stromnetzbetreiber ist. Er ist kein Entgelt des Stromnetzbetreibers für die (kostenlose) Lieferung von Wärme des Stromerzeugers an Dritte. Im Ergebnis bestätigt der Bundesfinanzhof somit die Auffassung der Finanzverwaltung.

Zur Begründung führt der Bundesfinanzhof u. a. aus, dass der Gesetzgeber in § 8 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 zum Ausdruck bringt, dass es sich bei der Erhöhung der Vergütung (KWK-Bonus) um ein zusätzliches Entgelt für den gelieferten Strom handelt. Auch die dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzesmaterialien bestätigen diese Auffassung, da eine „erhöhte Vergütung ... für den Strom“ zu zahlen sei. Auch nach § 27 Abs. 4 EEG 2009 i.V.m. Anlage 3 zum EEG 2009 kommt der BFH zu keinem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber hat nicht geregelt, dass der KWK-Bonus ein Entgelt für Wärmelieferungen an Dritte darstellt. Der KWK-Bonus setzt danach u. a. nur eine bestimmte Wärmenutzung (z. B. auch durch den Betreiber selbst), nicht jedoch eine Wärmelieferung an Dritte voraus.

Damit stellen die Wärmeabgaben der Klägerin an A und an B nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG steuerbare unentgeltliche Zuwendungen dar. Da der Senat allerdings nicht selbst entscheiden konnte, in welcher Höhe die unentgeltlichen Wertabgaben der Klägerin an A und an B versteuert werden müssen, hob er die Vorentscheidung auf und verweist die Rechtssache an das Finanzgericht Niedersachsen zwecks Feststellung der Bemessungsgrundlage zurück.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs richtet sich die Bemessungsgrundlage in diesem Streitfall nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nach den Grundsätzen der BFH-Urteile vom 12.12.2012 – XI R 3/10 und vom 16.11.2016 – V R 1/15. Die hierfür notwendigen Feststellungen müssen nun im zweiten Rechtsgang vor dem Finanzgericht Niedersachsen nachgeholt werden.

Urteilsanmerkungen



von Steuerberater Ernst Gossert, Dipl.-Finanzwirt (FH), Ecovis Bayla-Union GmbH Steuerberatungsgesellschaft, München; Vorsitzender HLBS-Fachausschuss Steuerberatung

Mit seiner Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung. Der sogenannte KWK-Bonus ist Entgelt für die Lieferung von Strom an den Stromnetzbetreiber.

Eine anderslautende Auffassung (vgl. beispielhaft Schuhmann in HLBS-Report 2012, S. 97 ff.) kann sich nicht durchsetzen. Für viele Biogasanlagenbetreiber kann diese Rechtsprechung fatale monetäre Folgen in Form von erheblichen Umsatzsteuernachzahlungen (evtl. zuzüglich Zinsen) nach sich ziehen. Einmal mehr

zeigt sich an dieser Stelle, dass das Steuerrecht die gesetzgeberische Intention des EEG ausbremst.

Gleichwohl gibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs für die Praxis ein Lichtblick. In Rz. 44 des Urteils heißt es zur Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgabe wörtlich:

„Der Senat kann nicht selbst entscheiden, in welcher Höhe die unentgeltlichen Wertabgaben der Klägerin an A und an B versteuert werden müssen. Dies richtet sich nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG gemäß den Grundsätzen der BFH-Urteile vom 12. Dezember 2012 – XI R 3/10 (BFHE 239, 377, BStBl. II 2014, 809) und vom 16. November 2016 – V R 1/15 (BFHE 255, 354). Die dazu erforderlichen Feststellungen hat das FG nachzuholen.“

Mit den vorbezeichneten Ausführungen in seinem Urteil rückt der Bundesfinanzhof wohl von seiner bisherigen Auffassung ab, nach der Vergleichspreise für Wärmelieferungen nur als Bemessungsgrundlage i.S.d. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG als „Einkaufspreis“ angenommen werden können, wenn ein tatsächlicher Fernwärmeanschluss vorhanden ist (vgl. BFH, Urteil vom 12.12.2012 – XI R 3/10, a.a.O.). Der Bundesfinanzhof verweist nämlich zusätzlich auf seine Rechtsprechung vom 16.11.2016 (BFH, Urteil vom 16.11.2016 – V R 1/15, a.a.O.). In diesem Urteil hatte der Bundesfinanzhof zur Vorsteueraufteilung für ein Strom und Wärme produzierendes Blockheizkraftwerk entschieden, dass Strom und Wärme – gemessen in kWh – nicht gleichzusetzen sind, sondern vielmehr eine völlig unterschiedliche Wertigkeit besitzen. Diese sind anhand der Einzelveräußerungspreise ermittelbar. In diesem Urteilsfall zur Vorsteueraufteilung konnte für die Wärme ein fiktiver Preis (ortsüblich) in Höhe von 3,5 Cent/kWh als Schätzung zugrunde gelegt werden.

Meines Erachtens entwickelt der Bundesfinanzhof mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung vom 12.12.2012 – XI R 3/10 fort. Immer dann, wenn ein (fiktiver) Einkaufspreis für den mittels unentgeltlicher Wertabgabe aus dem Unternehmensvermögen ausgeschiedenen Gegenstand ermittelt werden kann, ist auch dieser als Bemessungsgrundlage anzusetzen (siehe hierzu der Aufsatz zur Wärmepreisumfrage von Prof. Carsten Herbes und des Fachverbands Biogas e.V. in diesem Heft).

Dieses gilt auch für den Gegenstand „Wärme“, da dieser gemäß Art. 15 MwStSystRL für umsatzsteuerliche Zwecke einem körperlichen Gegenstand vollständig gleichgestellt ist. Damit ist überdies wohl auch entschieden, dass nicht ein tatsächlicher Fernwärmeanschluss für die Heranziehung eines (fiktiven) Einkaufspreises als Bemessungsgrundlage i.S.d. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG weiterhin notwendig ist. Hierzu wird das Finanzgericht Niedersachsen im zweiten Rechtsgang sicherlich Stellung nehmen müssen.

Zur Hinweispflicht des Finanzamts auf den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen

Leitsätze

In drei inhaltsgleichen Urteilen hat sich der VI. Senat des BFH zur Hinweispflicht des Finanzamts (FA) auf den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen geäußert und die bisherige Rechtsprechung des ehemals zuständigen IV. Senats bestätigt, wonach es einer Mitteilung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG nur bedarf, wenn die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zunächst vorgelegen haben und sodann in einem späteren Wirtschaftsjahr weggefallen sind. Haben die Voraussetzungen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen dagegen von Anfang an nicht vorgelegen, bedarf es auch dann keiner Mitteilung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG, wenn das FA die Gewinnermittlung nach § 13a EStG jahrelang nicht beanstandet hat.

BFH, Urteile vom 23.8.2017 – VI R 69/15*, VI R 71/17* und VI R 72/15*

Der Sachverhalt

Die Klägerin bewirtschaftete im Streitjahr 2011 einen reinen Weinbaubetrieb. Die Weinbaufläche betrug 38,42 Ar. Sie ermittelte ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG für das Regelwirtschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni. Für die Wirtschaftsjahre 2010/2011 und 2011/2012 ermittelte die Klägerin ihren Gewinn wie in den Jahren zuvor nach Durchschnittssätzen. Dem folgte das FA nicht, sondern schätzte den Gewinn für diese Jahre vielmehr nach § 4 Abs. 3 EStG und erhöhte ihn entsprechend. Der nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage gab das FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 16.12.2014 – 5 K 2518/13) statt. Zwar sei es unstrittig, dass der Gewinn aus dem Weinbaubetrieb der Klägerin für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 nach objektiver Rechtslage nicht nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG, sondern nach § 4 Abs. 3 EStG oder durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG hätte ermittelt werden müssen. Das FA sei jedoch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht berechtigt gewesen, für vergangene Wirtschaftsjahre eine Gewinnermittlung nach allgemeinen Grundsätzen (§ 4 EStG) zu verlangen.

Das Urteil

Auf die Revision des FA hob der BFH die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das FG zurück.

Nach der Rechtsprechung des IV. Senats des BFH, der der VI. Senat folgt, setzt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG bis zur Neufassung der Vorschrift durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22.12.2014 (BGBl. 2014 I, 2417) und damit bis einschließlich dem Wirtschaftsjahr 2014/2015 voraus, dass zu dem Betrieb der LuF selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen gehören. Dies ist nicht der Fall, wenn sich die Tätigkeit auf eine Sondernutzung beschränkt (BFH vom 14.4.2011 – IV R 1/09, BFH/NV 2011, 1336; BFH vom 13.12.2012 – IV R 51/10, BFH/NV 2013, 1005; BFH-

Beschluss vom 14.4.2011 – IV B 57/10, BFH/NV 2011, 1331). Liegen die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 1 EStG nicht vor und ist der Steuerpflichtige vom FA darauf hingewiesen worden oder ist ein solcher Hinweis nicht erforderlich, hat er seinen Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG zu ermitteln. Führt der Steuerpflichtige aber weder die nach § 4 Abs. 3 EStG erforderlichen Aufzeichnungen noch – freiwillig oder dazu verpflichtet – Bücher (§ 141 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AO), so ist die Finanzbehörde gemäß § 162 AO zur Schätzung befugt.

Einer Mitteilung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG bedarf es dann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 1 EStG zunächst vorgelegen haben und in einem späteren Wirtschaftsjahr weggefallen sind. In diesem Fall führt der Wegfall der Voraussetzungen allein grundsätzlich noch nicht dazu, dass die Gewinnermittlung nicht mehr nach Durchschnittssätzen vorzunehmen ist. Erst die Mitteilung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG schließt als rechtsgestaltender Verwaltungsakt konstitutiv die Möglichkeit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für die der Bekanntgabe der Mitteilung nachfolgenden Wirtschaftsjahre aus. Dies gilt auch für den Fall der Änderung der Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a EStG, wie anlässlich einer Gesetzesneufassung (hier: Änderung durch das StEntlG 1999/2000/2002) und soll der Rechtssicherheit dienen (BT-Drucksache 8/3673, 16).

Haben die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 1 EStG demgegenüber zu keinem Zeitpunkt vorgelegen, können sie auch nicht i.S.v. § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG „weggefallen“ sein. Einer besonderen Mitteilung des FA nach § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG bedarf es daher in solchen Fällen nicht.

Urteilsanmerkungen



von Steuerberaterin Andrea Köcher,
Dipl.-Finanzwirtin, dhpG Dr. Harzem &
Partner mbB, Bornheim

Ausgehend vom Schutzgedanken der Vorschrift erachtet der BFH, nach bisheriger Rechtsprechung, eine Mitteilung auch dann nicht für erforderlich, wenn der Steuerpflichtige einen Betrieb neu eröffnet oder – damit vergleichbar – einen Betrieb gemäß § 24 UmwStG in eine Personengesellschaft eingebracht hat. Daneben hat der BFH das Erfordernis einer Mitteilung auch in den Fällen verneint, in denen das FA die Voraussetzungen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen aufgrund wissentlich falscher Angaben des Steuerpflichtigen bejaht hat (BFH vom 29.11.2001 – IV R 13/00, BStBl. 2002 II, 147) oder der Steuerpflichtige für das Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen letztmalig vorgelegen haben, keine Steuererklärung eingereicht hat, obwohl er dazu verpflichtet war (BFH vom 30.10.2014 – IV R 61/11, BStBl. 2015 II, 478).

Der BFH sieht für eine analoge Anwendung des § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG mangels einer Regelungslücke – entgegen der Rechtsansicht des FG – im Streitfall keinen Raum. Es fehlt an der hierfür erforderlichen „planwidrigen Unvollständigkeit des positiven Rechts“. Auch der vom FG herangezogene Grundsatz von Treu und Glauben ergebe nichts anderes. Insbesondere könne sich die Klägerin nicht darauf berufen, einer Mitteilung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG habe es deshalb bedurft, weil das FA die nach Durchschnittssätzen i.S.d. § 13a EStG eingereichte Gewinnermittlung in der Vergangenheit nicht beanstandet habe. Denn die streitige Besteuerung nach Durchschnittssätzen widersprach seit R 13a.1 Abs. 1 Satz 1 EStR 2008 der Verwaltungsauffassung. Außerdem folge aus dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung, dass die Finanzverwaltung von einer Rechtsmeinung abrücken muss, sobald sie sich als unrichtig erweist; dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Finanzbehörde über eine längere Zeitspanne eine rechtsirrig, für den Steuerpflichtigen günstige Auffassung vertreten hat. Daran ändere auch nichts, dass die rechtswidrige Handhabung dazu geführt habe, dass keine Belege gesammelt und keine Aufzeichnungen geführt wurden. Die unterbliebene Beweisvorsorge ist allein der Verantwortungssphäre des Steuerpflichtigen zuzurechnen.

Zu berücksichtigen sei jedoch, dass die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen in § 13a EStG in der auch im Streitjahr geltenden Fassung durch das StEntlG 1999/2000/2002 mit Wirkung ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 (§ 52 Abs. 31 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002) grundlegend neu geregelt worden ist, wobei insbesondere die Behandlung von Sondernutzungen umfassend geändert wurde. Die davor geltende Fassung des § 13a EStG erlaubte die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen, wenn der Landwirt nicht buchführungspflichtig war, der sog. Ausgangswert mehr als 0 DM, jedoch nicht mehr als 32.000 DM betrug, keine erhöhte Tierhaltung gegeben und keine andere Form der Gewinnermittlung beantragt worden war. Der Ausgangswert war definiert in § 13a Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 EStG.

Hiernach war Ausgangswert der in dem maßgebenden Einheitswert des Betriebs ausgewiesene Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Vergleichswert u. a. der weinbaulichen Nutzung gehörte dann zum Ausgangswert, wenn er (zusammen mit weiteren Sonderkulturen und Sondernutzungen) 2.000 DM insgesamt nicht überstieg. Damit unterlag ein reiner Sondernutzungsbetrieb – wie im Streitfall der Betrieb der Klägerin – unter Anwendung des § 13a EStG a.F. der Durchschnittssatzgewinnermittlung nur dann nicht, wenn der Vergleichswert die Grenze von 2.000 DM überstieg, was bei Weinbaubetrieben von etwa 0,35 ha bis zu 0,5 ha der Fall war.

Da das FG nicht festgestellt hat, ob die Klägerin ihren Betrieb erst unter Geltung des § 13a EStG i.d.F. durch das StEntlG 1999/2000/2002 eröffnet hat und ob andernfalls die Voraussetzungen für eine Gewinnermittlung nach § 13a EStG a.F. zuvor erfüllt waren, wird es diese Feststellungen im zweiten Rechtsgang nachzuholen haben. Hat die Klägerin ihren reinen Weinbaubetrieb erst nach dem Wirtschaftsjahr 1998/1999 eröffnet, kommt eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 nicht in Betracht, sodass das FA in diesem Fall berechtigt war, den Gewinn nach § 162 AO zu schätzen. Hatte die Klägerin ihren Weinbaubetrieb jedoch bereits zuvor eröffnet und betrug der Vergleichswert der von ihr bewirtschafteten Flächen weniger als 2.000 DM, sind die Voraussetzungen für eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen erst nachträglich durch die Neufassung des § 13a Abs. 1 Satz 1 EStG durch das StEntlG 1999/2000/2002 entfallen, sodass es in diesem Fall zusätzlich einer Mitteilung i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG bedurft hätte. Bis zum Erlass einer solchen Mitteilung durch das FA durfte die Klägerin ihren Gewinn weiter nach Durchschnittssätzen ermitteln.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass § 13a EStG in der Fassung des Zollkodex-Anpassungsgesetzes für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.12.2015 enden, auch wieder für reine Sondernutzungsbetriebe (innerhalb der Grenzen der Anlage 1a zum Einkommensteuergesetz) anwendbar ist.

Anzeige



Handbuch für den landwirtschaftlichen Sachverständigen

Das Standardwerk für Sachverständige und Unternehmensberater in Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft

von Dipl.-Ing. agr. Dr. Peter Meinhardt, Geschäftsführer im HLBS e.V.

HLBS Verlag / ISBN 978-3-89187-050-1 / Einschl. 18. Ergänzungslieferung (Oktober 2017) / Loseblatt-Sammlung, DIN A 5, ca. 2.500 Seiten in 2 Kunststoffordnern mit Register / 98,00 € Vorzugspreis bei Fortsetzungsbezug / 148,00 € bei Einzelbezug (zzgl. Versandkosten)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Tierhaltungsbetriebe

von Regierungsdirektor Dr. Alfred Scheidler, Tirschenreuth

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Um welche Betriebe es sich dabei konkret handelt, ergibt sich aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), wo die von der Genehmigungspflicht erfassten Anlagen abschließend aufgelistet sind. Darunter findet sich auch eine Reihe von Tierhaltungsbetrieben, wobei es gleichgültig ist, ob diese im Rahmen einer herkömmlichen Landwirtschaft oder eher industriell betrieben werden. Der Beitrag zeigt die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung auf.

Übersicht

1. Einleitung
2. Die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
 - 2.1. Grundpflichten aus § 5 BImSchG
 - 2.2. Pflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG
 - 2.3. Sicherstellung der Pflichtenerfüllung
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)
 - 3.1. Prüfungsumfang
 - 3.2. Bauplanungsrecht
 - 3.3. Naturschutzrecht
4. Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BImSchG)
5. Zusammenfassung

1. Einleitung

Bestimmte Anlagen, nämlich solche mit einem besonderen Beeinträchtigungspotenzial, bedürfen – über eine „einfache“ Baugenehmigung hinaus – gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Anhang 1 der 4. BImSchV listet auf, welche Anlagen im Einzelnen davon erfasst sind. Unter der Überschrift „7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse“ findet sich dort auch eine Reihe von (insbesondere Massen-)Tierhaltungsbetrieben.

Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 BImSchG: Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus

§ 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG statuiert damit die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Erteilung der Genehmigung, wohingegen Nr. 2 Anforderungen außerhalb des Immissionsschutzrechts zu Genehmigungsvoraussetzungen macht, so auch Belange des Arbeitsschutzes.

2. Die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

2.1. Grundpflichten aus § 5 BImSchG

Die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung setzt als wichtigste materielle Anforderung voraus, dass die Erfüllung der Grundpflichten aus § 5 BImSchG sichergestellt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), insbesondere die sog. Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und die sog. Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Erfüllung der Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutzpflicht) ist sichergestellt, wenn Risiken, die als solche erkannt sind, nach den konkreten Umständen des Falles mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind (BVerwG, Beschluss vom 20.11.2014, GewArch 2015, 95 (LS) = UPR 2015, 152; VGH Mannheim, Urteil vom 12.3.2015, UPR 2015, 359). Auch die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG stellen – da § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auf § 5 BImSchG insgesamt verweist – Genehmigungsvoraussetzungen dar. Daher kann eine Genehmigung versagt werden, wenn sich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung beurteilen lässt, dass vom Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung schädliche Umwelteinwirkungen etc. ausgehen werden oder die Reststoffe nicht pflichtgemäß verwertet oder beseitigt werden können.

Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat die Behörde im Genehmigungsverfahren auch die auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA Luft und die TA Lärm zu beachten, da diese die mithilfe unbestimmter Rechtsbegriffe festgelegten gesetzlichen Grundpflichten aus § 5 BImSchG näher bestimmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.6.2001, GewArch 2001, 438). So konkretisiert Nr. 4 der TA Luft die Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) und Nr. 5 der TA Luft die Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG) im Hinblick auf Luftverunreinigungen. Bezüglich der von Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche finden sich Konkretisierungen in Nr. 3.2 der TA Lärm (für die Schutzpflicht) und in Nr. 3.3 (für die Vorsorgepflicht). Eine allgemeine Standardisierung der Beurteilung von Geruchsmissionen stellen die Geruchsmissionsrichtlinie des LAI (GIRL) dar (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 16.5.2001, DVBl. 2001, 1451 (1453); OVG Lüneburg, 28.8.2015, Beschluss vom 28.8.2015, BauR 2015, 2042), ebenso Geruchsmissionsrichtlinien auf Landesebene (OVG Münster, Urteil vom 10.11.2015 – 8 A 1031/15 für die nordrhein-westfälische Geruchsmissionsrichtlinie). Orientierungshilfen bieten auch die in privater Verantwortung, z. B. vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI), erarbeiteten technischen Regelwerke wie die VDI-Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung – Schweine). Nach der Rechtsprechung ist es Sache des Anlagenbetreibers, im Genehmigungsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass die zur Genehmigung gestellte Anlage die einschlägigen Anforderungen der TA Lärm einhält. An die insoweit im Genehmigungsverfahren vorzunehmende prognostische Einschätzung einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind insoweit hohe Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ liegen muss (OVG Münster, Beschluss vom 22.1.2015 – 8 B 1178/14).

Ein zulässiges Mittel der Vorsorge (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) sind auch Kontrollwerte. Wird eine Anlage, die nach den Antragsunterlagen über ein bestimmtes technisches Leistungsvermögen zur Begrenzung von Immissionen verfügt, genehmigt, so muss sie entsprechend diesem Standard betrieben werden, selbst wenn die einschlägigen Grenz- oder Richtwerte auch mit einem weniger anspruchsvollen Standard eingehalten werden könnten. Kontrollwerte haben die Funktion, dies sicherzustellen. Sie liefern den Maßstab für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb; werden sie überschritten, so indiziert das, dass die Anlage nicht mehr genehmigungskonform arbeitet. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde daher berechtigt sein, durch Nebenbestimmungen zur Anlageneinrichtung Kontrollwerte mit hinreichendem Bezug zum Emissionsverhalten der zu genehmigenden Anlage festzusetzen (BVerwG, Urteil vom 21.2.2013, UPR 2013, 309).

2.2. Pflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gehört auch die Einhaltung der sich aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten. Die Er-

wähnung dieser Verordnungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat lediglich klarstellende Bedeutung, da solche Verordnungen allein der Konkretisierung der Grundpflichten des § 5 BImSchG dienen, deren Erfüllung aber ohnehin Genehmigungsvoraussetzung ist.

2.3. Sicherstellung der Pflichtenerfüllung

Da nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG „sichergestellt“ sein muss, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, beruht die Entscheidung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen auf einer Prognose (BVerwG, Urteil vom 17.2.1978, GewArch 1978, 232; OVG Münster, Urteil vom 10.11.2015 – 8 A 1031/15). Grundlage für die Prognoseentscheidung, die z. B. auf einer Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft bzw. Anhang A.2 der TA Lärm beruhen kann, sind die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit denen er nachzuweisen hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Erfüllung der Pflichten muss für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie für die Dauer des Betriebs sichergestellt sein. Zweifel gehen grundsätzlich zulasten des Antragstellers, können aber, abhängig vom Grad der zu berücksichtigenden Wahrscheinlichkeit, unter Umständen zurücktreten oder durch Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) ausräumbar sein (näher dazu Scheidler, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand Juli 2017, § 6 BImSchG Rn. 29 m.w.N.).

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)

3.1. Prüfungsumfang

Die Erteilung der Genehmigung setzt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG weiter voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, also solche, die nicht schon von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfasst sind, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Darin kommt die Bedeutung des Genehmigungsverfahrens als nahezu umfassende Unbedenklichkeitsprüfung zum Ausdruck, die über den fachgesetzlichen Rahmen des Immissionsschutzrechts hinausgreift. Dem Charakter der Genehmigung als Realkonzession entsprechend muss es sich um anlagenbezogene (also nicht personenbezogene) Vorschriften handeln (BVerwG, Beschluss vom 17.6.2014, UPR 2014, 398), worin ein grundlegender Unterschied vor allem zum Gewerberecht liegt. „Nicht entgegenstehen“ bedeutet, dass Errichtung und Betrieb der Anlage ohne Verstoß gegen andere, die Anlage betreffende öffentlich-rechtliche Vorschriften möglich sind. Zum Prüfungsumfang gehören insbesondere Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Denkmalschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Naturschutzrecht und Waldrecht. Der praktischen Bedeutung entsprechend wird nachfolgend – relativ ausführlich – nur auf das Bauplanungsrecht und – komprimiert – auf das Naturschutzrecht eingegangen.

3.2. Bauplanungsrecht

3.2.1. Grundlagen

Unter den „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ nehmen diejenigen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eine herausragende Stellung ein. Erweist sich danach ein Vorhaben als unzulässig, bedarf es einer Prüfung der weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in der Regel nicht mehr. Immissionsschutzrecht und Bebauungsrecht stehen in einer Wechselwirkung zueinander: Einerseits konkretisiert das Bundes-Immissionsschutzgesetz die gebotene Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft allgemein und folglich auch mit Wirkung für das Bebauungsrecht; andererseits bemisst sich die Schutzwürdigkeit eines Gebiets nach dem, was dort planungsrechtlich zulässig ist (BVerwG, Beschluss vom 2.2.2000, GewArch 2000, 300; BayVGH, Urteil vom 18.9.2015, BauR 2016, 243). Die bauplanungsrechtlichen Vorgaben gewähren dabei keinen weitergehenden Schutz als § 5 BImSchG (BVerwG, Urteil vom 30.9.1983, GewArch 1984, 240; VGH Mannheim, Beschluss vom 25.11.2014, BauR 2015, 471); vielmehr ist das Schutzniveau des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG identisch mit demjenigen des das Gebot der Rücksichtnahme enthaltenden § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben ist gemäß § 29 BauGB nach den §§ 30 bis 37 BauGB zu beurteilen. Danach bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 BauGB, im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und im Außenbereich nach § 35 BauGB. Daneben kommen die Vorschriften über die Art der baulichen Nutzung in der Bau-nutzungsverordnung (§§ 1 bis 15 BauNVO) zur Anwendung, entweder wenn ein Bebauungsplan ein entsprechendes Bau-gebiet festsetzt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO) oder – sofern ein Bebauungsplan nicht existiert – im Rahmen des § 34 Abs. 2 BauGB. Zu den im Rahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfenden planungsrechtlichen Voraussetzungen gehört auch, dass die Erschließung der Anlage gesichert sein muss.

3.2.2. Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den dort getroffenen Festsetzungen. Erfüllt ein Bebauungsplan die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB nicht (einfacher Bebauungsplan), so bestimmt sich die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 30 Abs. 3 BauGB „im Übrigen“ (d. h. neben den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans) je nach Lage des Grundstücks nach § 34 bzw. § 35 BauGB. Die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans setzt in formeller Hinsicht voraus, dass bei seiner Aufstellung die Verfahrensvorschriften der §§ 2 ff. BauGB beachtet wurden, materiell-rechtlich muss im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung vor allem dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung getragen worden sein. Dieser verlangt, dass alle der Planung zuzurechnenden Konflikte im Idealfall in der Bauleitplanung selbst einer Lösung zugeführt werden. Für das Verhältnis von Bauleitplanverfahren zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver-

fahren bedeutet dies, dass – auch bei schon konkretisierten Vorhaben – das Planungsrecht nur generelle Festsetzungen erlaubt, während das Bundes-Immissionsschutzgesetz die detaillierte Festsetzung umweltrechtlicher Anforderungen regelt (BVerwG, Beschluss vom 2.2.2000, GewArch 2000, 300).

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit eines Anlagentyps ein anlagentypisches Gefährdungspotenzial kennzeichnet, darf und muss bauplanungsrechtlich in aller Regel ein konkretes, die Gebietsprägung beeinträchtigendes Störpotenzial unterstellt werden (BVerwG, Beschluss vom 2.2.2000, GewArch 2000, 300, 301). Genehmigungsbedürftige Anlagen sind daher im Regelfall nur in Industriegebieten nach § 9 BauNVO oder im Außenbereich zulässig (Jarass, BImSchG, 12. Auflage 2017, § 6 Rn. 35 m.w.N.), außerdem in für sie festgesetzten Sondergebieten, § 11 BauNVO (OVG Lüneburg, Beschluss vom 4.10.2006, NuR 2007, 41).

Eine streng typisierende Betrachtungsweise, wie sie der früheren Rechtsprechung zugrunde lag (BVerwG, Urteil vom 18.10.1974, GewArch 1975, 69), hat das Bundesverwaltungsgericht mit der Neufassung des § 15 Abs. 3 BauNVO im Jahr 1990 (BGBl. I S. 132) allerdings aufgegeben und für atypische Fälle eine Zulassung auch in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) für möglich erachtet, sog. Einschränkung der Typisierungslehre (BVerwG, Urteil vom 24.9.1992, GewArch 1993, 85; BVerwG, Beschluss vom 2.2.2000, GewArch 2000, 300, 301). Allein der Umstand, dass ein Gewerbebetrieb gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig ist, bewirkt also noch nicht, dass er bauplanungsrechtlich nur in einem Industriegebiet zulässig ist (vgl. § 15 Abs. 3 BauNVO). Die Errichtung und der Betrieb emittierender Anlagen in einem Gewerbegebiet muss jedoch dem Umstand Rechnung tragen, dass dieses Gebiet nach § 8 BauNVO durch nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, also nichtindustriell geprägt sein soll, was gegebenenfalls auch durch Nebenbestimmungen für die neu zu genehmigende Anlage erreicht werden kann (OVG Lüneburg, Beschluss vom 1.9.2014, BauR 2014, 2080, 2081).

Widerspricht ein Vorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans, können gemäß § 31 BauGB Ausnahmen bzw. Befreiungen zugelassen werden. Der Befreiungstatbestand in § 31 Abs. 2 BauGB verlangt mit der „Würdigung nachbarlicher Interessen“, dass die berührten Belange der Nachbarn durch die Genehmigungsbehörde ermittelt und in die Entscheidung eingestellt werden. Dabei sind vor allem die Immissionsverhältnisse in den Blick zu nehmen. Befreiungen für die Erweiterung oder sonstige Änderung bestehender lärmemittierender Anlagen können gemäß § 31 Abs. 2 BauGB in der Regel nur erteilt werden, wenn sich aufgrund der Erweiterung oder Änderung die Immissionsverhältnisse nicht verschlechtern (OVG Münster, Urteil vom 22.5.2014, Immissionsschutz 2014, 138). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Annahme, dass die Zulassung eines industriegebietstypischen Betriebs in einem Gewerbegebiet zwangsläufig Grundzüge der Planung berühre und damit von vorneherein ausscheide, als bedenklich angesehen (BVerwG, Beschluss vom 2.2.2000, GewArch 2000, 300, 301). Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach Maßgabe des § 31 BauGB sind im immis-

sionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigungsverfahren aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (OVG Münster, Urteil vom 22.5.2014 – 8 A 1220/12).

In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 33 BauGB auch schon vor Verbindlichwerden des Bebauungsplans zulässig.

3.2.3. Vorhaben im unbeplanten Innenbereich

Im unbeplanten Innenbereich, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (siehe dazu etwa BVerwG, Urteil vom 30.6.2015, BauR 2015, 1958), kommt es auf die Umgebungsbebauung an: Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO, beurteilt sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach seiner Art allein danach, ob es in diesem Baugebiet allgemein zulässig wäre. Damit gelten insoweit die Anforderungen, die bei Bestehen eines qualifizierten Bebauungsplans maßgeblich sind, entsprechend, sodass auf die Ausführungen hierzu verwiesen wird (siehe unter 3.2.2.).

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung nicht einem der Baugebiete der BauNVO (Gemengelage), kommt es gemäß § 34 Abs. 1 BauGB darauf an, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich ein Vorhaben in jeder Hinsicht innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält, sofern es nicht ausnahmsweise die gebotene Rücksichtnahme auf die in der unmittelbaren Umgebung vorhandene Bebauung fehlen lässt. Andererseits kann sich im Ausnahmefall auch ein Vorhaben, das sich nicht in jeder Hinsicht innerhalb des Rahmens hält, noch seiner näheren Umgebung einfügen, wenn es nicht geeignet ist, bodenrechtlich beachtliche Spannungen zu begründen oder zu erhöhen (näher dazu Scheidler, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand Juli 2017, § 6 Rn. 48 m.w.N. aus der Rechtsprechung des BVerwG). Landwirtschaftliche Tierhaltung ist dem Grundsatz nach allgemein zulässig in Dorfgebieten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), in denen und in deren Nähe betroffenen Nachbarn ein größeres Maß an Einwirkungen zuzumuten ist, als das außerhalb dieser besonderen Situationsgebundenheit der Fall wäre (vgl. BayVGh, Urteil vom 27.11.2006, ZUR 2007, 600).

3.2.4. Vorhaben im Außenbereich

Im Außenbereich, zu dem die nicht von § 30 Abs. 1 und § 34 BauGB erfassten Flächen gehören, ist zwischen privilegierten (§ 35 Abs. 1 BauGB) und nicht privilegierten („sonstigen“) Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) zu unterscheiden.

Die in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführten privilegierten Vorhaben genießen insofern eine bevorzugte Stellung, als sie nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung in den Außenbereich gehören und deshalb zugelassen werden müssen, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen. Im Vergleich zu den nicht privilegierten Vorhaben besitzen die privilegierten ein stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen Belangen

(BVerwG, Urteil vom 20.1.1984, BVerwGE 68, 311). Genehmigungsbedürftige Tierhaltungsbetriebe können vor allem unter die Privilegierungstatbestände Nr. 1 und 2 des § 35 Abs. 1 BauGB fallen:

- Nr. 1 (Landwirtschaft): z. B. Intensivhühnerhaltungen oder Schweinemästereien (Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV), sofern der Begriff der Landwirtschaft (§ 201 BauGB) erfüllt ist und das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb „dient“; ansonsten kann wegen der mit derartigen Anlagen häufig verbundenen enormen Geruchsbelästigungen § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einschlägig sein (BVerwG, Urteil vom 27.6.1983, NVwZ 1984, 169; OVG Lüneburg, Urteil vom 7.10.2005, AUR 2006, 204, 206);
- Nr. 4 (Anlagen, die nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen): Es geht vor allem um Anlagen, die auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind oder Anlagen, von denen typischerweise so umfangreiche Belästigungen oder Gefährdungen ausgehen, dass sie selbst in Industriegebieten das der Nachbarschaft zumutbare Maß überschreiten (BVerwG, Urteil vom 16.6.1994, BVerwGE 96, 95), z. B. Tierkörperbeseitigungsanlagen (Nr. 7.12 des Anhangs der 4. BImSchV), Intensivhühnerhaltungen bzw. Intensivschweinemästereien (Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV).

Genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB sind, können im Einzelfall als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Aus der Formulierung „im Einzelfall“ sowie aus der gesetzgeberischen Grundentscheidung zugunsten einer größtmöglichen Schonung des Außenbereichs folgt, dass die Vorschrift eng auszulegen ist.

Ob öffentliche Belange entgegenstehen bzw. beeinträchtigt sind, ist auf der Grundlage einer Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen zu beurteilen. Bei dieser Entscheidung ist die Wertungsentscheidung des Gesetzgebers zu berücksichtigen, dass privilegierte Vorhaben im Außenbereich bevorzugt zulässig sind. Eine (nicht abschließende) Aufzählung öffentlicher Belange enthält § 35 Abs. 3 BauGB. Gehen von einem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG aus, steht dem Vorhaben auch kein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB entgegen (BayVGh, Beschluss vom 17.9.2003, NVwZ 2004, 122, 123). Zur Auslegung des dort verwendeten Begriffs „schädliche Umwelteinwirkungen“ ist die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG heranzuziehen (ständige Rechtsprechung, siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 25.2.1977, BVerwGE 52, 122; BVerwG, Urteil vom 2.8.2005, BauR 2005, 1900; BayVGh, Urteil vom 29.8.2007, UPR 2008, 61).

3.2.5. Gemeindliches Einvernehmen

Ist für die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, so gehört auch die Erklärung des Einvernehmens zu den Voraussetzungen,

die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sein müssen. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB stellt dies ausdrücklich klar. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf daher in den Fällen der §§ 31, 33 bis 35 BauGB ohne das Einvernehmen der Gemeinde nicht erteilt werden. Wird das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht versagt, kann es nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ersetzt werden.

3.3. Naturschutzrecht

Zu den „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zählen auch die §§ 13 ff. BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) und die insbesondere unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung zunehmende Bedeutung erlangenden Bestimmungen der §§ 34 ff. BNatSchG zum Schutz der Gebiete nach der EG-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat (92/43/EWG) sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Europäisches Netz „Natura 2000“ (siehe etwa EuGH, Urteil vom 26.10.2006, NuR 2007, 30; EuGH, Urteil vom 14.9.2006, NVwZ 2007, 61; EuGH, Urteil vom 10.1.2006, NVwZ 2006, 319; EuGH, Urteil vom 13.1.2005, NVwZ 2005, 311; EuGH, Urteil vom 7.9.2004, NuR 2004, 788; EuGH, Urteil vom 20.10.2005, NuR 2006, 494).

Gleiches gilt für den Artenschutz nach den §§ 44 ff. BNatSchG. Soweit die Zulässigkeit oder die Ausführung des Vorhabens nach naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen ist, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen beizufügen (näher dazu § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV). Die Prüfung, ob naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche des § 44 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, NVwZ 2014, 524).

4. Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BImSchG)

Genehmigungsvoraussetzung ist weiterhin, dass Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Arbeitsschutz wird in aller Regel der Inhalt zahlreicher Auflagen nach § 12 Abs. 1 BImSchG sein. Da sich die Pflicht zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften bereits aus der ersten Alternative des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt und Vorschriften zivil- oder arbeitsrechtlicher Natur keine Genehmigungsvoraussetzungen sein können, hat die zweite Alternative keine eigenständige Bedeutung; mit dem Hinweis auf die „Belange des Arbeitsschutzes“ soll lediglich ausdrücklich hervorgehoben werden, dass der Arbeitsschutz beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen eine erhebliche Rolle spielt.

Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes vom 7.8.1996 (BGBl. I S. 1246). Nach § 4 Nr. 1 ArbSchG ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung von Leib und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Zur Konkretisierung dieser generalklauselartigen Vorschrift können u. a. die von den Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften herangezogen werden. Im Ar-

beitsschutzgesetz (daneben in der Arbeitsstättenverordnung) finden sich zum Teil die in den Jahren 1996 bzw. 2003 aufgehobenen §§ 120a ff. GewO wieder. Weitere rechtliche Anforderungen des Arbeitsschutzes enthalten insbesondere (nicht abschließend):

- die Arbeitsstättenverordnung vom 12.8.2004 (BGBl. I, S. 2179),
- das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.4.1976 (BGBl. I, S. 965),
- das Mutterschutzgesetz in der Neufassung vom 20.6.2002 (BGBl. I, S. 2318),
- das Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10.9.2002 (BGBl. I, S. 3518),
- das Produktsicherheitsgesetz in der Neufassung vom 8.11.2011 (BGBl. I S. 2178), das das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6.1.2004 (BGBl. I, S. 2, 219) ersetzte,
- die Betriebssicherheitsverordnung vom 3.2.2015 (BGBl. I, S. 49),
- die Störfallverordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15.3.2017 (BGBl. I, S. 483),
- die Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I, S. 1643).

Ob die Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen werden, ist von der Genehmigungsbehörde nach der gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG vorgeschriebenen Einholung der Stellungnahme der Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsicht) zu entscheiden.

5. Zusammenfassung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Damit folgt das Bundes-Immissionsschutzgesetz dem Regelungsmodell des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, das die vorherige Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines beabsichtigten Verhaltens ermöglichen soll. Ergeben sich im Genehmigungsverfahren keine Versagungsgründe, so hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Als reine Sachgenehmigung (Realkonzession) ist sie anlagen-, nicht personenbezogen. Sie bleibt daher auch dann bestehen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt.

Dadurch, dass § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten zu Genehmigungsvoraussetzungen macht, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein wichtiges Instrument des integrierten Umweltschutzes. Die Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG werden durch untergesetzliche Regelwerke wie die TA Luft oder die TA Lärm konkretisiert. Anhaltspunkte zur Konkretisierung des Schutz- und Vorsorgegrundsatzes in § 5 Abs. 1 BImSchG lassen sich auch den in privater Verantwortung z. B. vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI) erarbeiteten technischen Regelwerken entnehmen. Die von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ebenfalls geforderte Einhaltung der sich aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten hat keine selbstständige, sondern lediglich klarstellende Bedeutung, da solche Verordnungen al-

lein der Konkretisierung der Grundpflichten des § 5 BImSchG dienen, deren Erfüllung aber ohnehin Genehmigungsvoraussetzung ist.

Zu den „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegenstehen dürfen, damit die Genehmigung erteilt werden kann, zählen vor allem die Vorschriften des Bauplanungsrechts, daneben aber z. B. auch solche des Wasser-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts, außerdem etwa die Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Dem Hinweis auf die Belange des Arbeitsschutzes in

der 2. Alternative des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG kommt keine eigenständige Bedeutung zu, da sich die Pflicht zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften bereits aus der ersten Alternative des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt.



Regierungsdirektor Dr. Alfred Scheidler ist Abteilungsleiter am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, daneben Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule und stellvertretender Landrat des Landkreises Tirschenreuth.

Übergang von Schadensersatzansprüchen vom landwirtschaftlichen Unternehmer auf den Sozialversicherungsträger

von Horst Marburger, Geislingen

Bei der landwirtschaftlichen Arbeit oder im Zusammenhang mit ihr ereignen sich immer wieder Unfälle. In der Regel liegen hier Arbeitsunfälle vor. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist dann für die Leistungsgewährung zuständig. Allerdings gibt es auch Schadensfälle, die Andere (Dritte), also Personen verursacht haben, die nicht in dem betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Der landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger kann nicht eine Leistung verweigern, weil der Unfall, der die zur Leistungsgewährung führenden Krankheit verursacht hat, von einer anderen Person verursacht bzw. verschuldet worden ist. Das gilt selbst bei einem Schadensfall wie Schlägerei, Überfall oder Mord.

Es ist aber kaum gerecht, wenn die Versicherungsgemeinschaft für das Verhalten Dritter einzustehen hat. Deshalb ist in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung § 116 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X) zu beachten.

Übersicht

1. Grundsätze des Forderungsübergangs
2. Übergang bei künftigen Leistungsansprüchen
3. Begrenzungen des Forderungsübergangs
4. Gesamtschuldnerische Haftung
5. Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger
6. Bindung der Gerichte
7. Durchsetzung der Schadensersatzansprüche

1. Grundsätze des Forderungsübergangs

Nach § 116 Abs. 1 SGB X geht ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften bestehender Anspruch auf Ersatz eines Schadens

auf den Versicherungsträger (oder Träger der Sozialhilfe) über, soweit dieser aufgrund der Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat. Voraussetzung ist, dass die zu erbringenden Leistungen der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Durch § 116 Abs. 1 SGB X wird ein Forderungsübergang (auch als Rechtsübergang bezeichnet) bewirkt. Dies bedeutet, dass insoweit der Schadensersatzanspruch nicht mehr dem Verletzten (Versicherten), sondern dem leistenden Sozialversicherungsträger zusteht.

Der Forderungsübergang erfolgt bereits mit dem Eintritt des Schadensereignisses (z. B. Unfall). Der Zweck dieser Regelung ist darauf gerichtet, den Leistungsträger dagegen zu schützen, dass der Verletzte (Versicherte) vorläufige Verfügungen über Schadensersatzansprüche trifft, wenn noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe der Sozialleistungsträger künftig Leistungen erbringen muss, die ihn zu einem Rückgriff gegen den Schädiger berechtigen.

Aus diesem Zweckgedanken heraus hat der Bundesgerichtshof (BGH) zunächst zögernd, dann in feststehender Rechtsprechung dahin entschieden, dass sich der Rechtsübergang

nach § 116 SGB X regelmäßig schon im Zeitpunkt des Schadensereignisses vollzieht, sofern in diesem Augenblick künftige Leistungen des Sozialleistungsträgers zu erwarten sind.

Die Vorschrift des § 116 SGB X gilt auch für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Einer Statistik dieses Versicherungsträgers zufolge hat er im Bereich Unfallversicherung 2016 15,21 Millionen Euro als Schadensersatzansprüche eingezogen.

2. Übergang bei künftigen Leistungsansprüchen

Die Frage, ob und wann im Hinblick auf künftige Leistungsansprüche ein Forderungsübergang eintritt, hat mehrfach die Gerichte beschäftigt. Insbesondere ist hier das grundlegende Urteil des BGH vom 10.7.1967 – III ZR 78/66 (Versicherungsrecht – VersR 1967, Heft 5, 296) zu erwähnen. Das Urteil führt aus, dass sich der Rechtsübergang auf alle diejenigen künftigen Leistungen des Sozialleistungsträgers erstreckt, die im Augenblick des Unfalls überhaupt in Betracht zu ziehen sind. Wegen all dieser Leistungen soll dem Sozialleistungsträger der zum Rechtsübergang geeignete Schadensersatzanspruch des Versicherten erhalten und dessen Verfügungsmacht entzogen werden. Ein Rechtsübergang findet daher auch statt, wenn eine nur weit entfernte Möglichkeit besteht, dass Leistungen des Sozialleistungsträgers in Zukunft zu gewähren sind. Seine Grenze findet der Anspruchsübergang nur dann, wenn die Entstehung einer künftigen Leistungspflicht völlig unwahrscheinlich, also geradezu ausgeschlossen ist.

Der Anspruchsübergang ist demnach nicht davon abhängig, dass die Höhe der Forderung und die Höhe der bereits erbrachten Leistungen feststehen oder die Leistungspflicht in einem Verfahren nach den Sozialleistungsgesetzen festgestellt worden ist. Der Anspruch auf Ersatz eines Erwerbsschadens ist auch dann nach § 116 SGB X übergangsfähig, wenn im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ein entsprechender Leistungsanspruch des Versicherten gegen den Sozialversicherungsträger noch nicht besteht (Bundessozialgericht – BSG, Urteil vom 13.5.1992 – 13 RK 10/90, Breithaupt Entscheidungsammlung – 1993, S. 22).

Werden die Versicherungsleistungen nur auf Antrag gewährt (vgl. § 19 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – SGB IV), so ist dieser doch niemals eine materielle Voraussetzung für die Entstehung der Pflicht, Versicherungsleistungen zu erbringen, sondern nur für die Fälligkeit der Leistungen. Schon bei Entstehung des Schadens kann damit gerechnet werden oder ist jedenfalls die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass später ein solcher Antrag gestellt wird, und dies genügt zum Rechtsübergang.

Die Wirkungen des Rechtsübergangs zugunsten des Sozialversicherungsträgers bleiben auch bestehen, wenn sich der Gesundheitszustand des Verletzten und z. B. der Grad seiner Erwerbsminderung ändern, wenn die Höhe der Leistungen unklar wird oder die Sozialversicherungsleistungen wesentlich umgestaltet werden. Der Forderungsübergang erstreckt sich auch auf die durch gesetzliche Änderungen erhöhten Versicherungsleistungen. Sie müssen allerdings ihre Deckung in dem Schadensersatzanspruch des Verletzten finden.

3. Begrenzungen des Forderungsübergangs

§ 116 SGB X enthält mehrere Regelungen, die den Forderungsübergang eingrenzen. Ist z. B. der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger nur über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist (§ 116 Abs. 2 SGB X). Eine Begrenzung nach Gesetz ist beispielsweise im Straßenverkehrsgesetz (StVG) vorgesehen. Allerdings wirkt diese Begrenzung nur, wenn nicht dem Schädiger Verschulden nachgewiesen werden kann. Das bedeutet eine Begrenzung nur hinsichtlich der Gefährdungshaftung des StVG. Die Verschuldenshaftung des BGB (vgl. dort insbesondere § 823 BGB) ist der Höhe nach oben nicht begrenzt.

Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger von dem bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Prozentsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist (§ 116 Abs. 3 SGB X). Dies gilt auch dann, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz beschränkt ist (vgl. die obigen Ausführungen). Der Anspruchsübergang auf den Versicherungsträger ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn und soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfeberechtigt im Sinne der Sozialhilfe werden.

Nach § 116 Abs. 4 SGB X hat der Anspruch des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen Vorrang vor dem Forderungsübergang, wenn der Durchsetzung der Ansprüche tatsächliche Hindernisse, wie z. B. Zahlungsunfähigkeit des Schädigers entgegenstehen.

Ein Forderungsübergang ist auch bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige ausgeschlossen, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Sozialleistungsträger kann einen Ersatzanspruch dann nicht geltend machen, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Ausschluss des Forderungsübergangs bei nicht vorsätzlicher Schadenszufügung durch Familienangehörige dient der Erhaltung des Familienfriedens.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

In der Praxis der Abwicklung von Schadensersatzansprüchen der Sozialversicherungsträger kommt es sowohl vor, dass diese es in einem Schadensfall mit mehreren Schädigern zu tun haben, als auch, dass mehrere Leistungsträger in einem Schadensfall involviert sind.

Im ersteren Fall haften die verschiedenen Schädiger als Gesamtschuldner. Rechtsgrundlagen sind die §§ 830, 840 BGB. Wenn es in § 840 Abs. 1 BGB heißt, dass Gesamtschuldnerschaft entsteht, wenn mehrere nebeneinander für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden verantwortlich sind, so bedeutet das nicht, dass die mehreren Personen gleichzeitig

tätig werden müssen. Es kann sich auch um eine Tätigkeit nacheinander handeln, wie der BGH bereits in seinem Urteil vom 22.10.1963 – V ZR 187/62 (VersR 1964, S. 49) ausgeführt hat.

Hat ein Schädiger nämlich durch Körperverletzung eine erhebliche Schadensanfälligkeit des Verletzten verursacht, so kann ein adäquater Zusammenhang zwischen dieser Körperverletzung und dem Dauerschaden durch die Körperverletzung, die ein zweiter Schädiger – später – verursacht hat, bestehen. Ist der – erste – Schädiger für den Zustand einer erheblichen Schadensanfälligkeit verantwortlich, so ist ihm deren Auswirkung nach dem Zweck der die körperliche Integrität schützenden Haftungsnormen zuzurechnen. Auch soweit ein zweiter Unfall, der sonst nur unbedeutende Folgen gehabt hätte, dazu führt, dass der Betroffene eben wegen seiner Vorschädigung nun einen Dauerschaden erleidet, hat der Erstschädiger für diesen Schaden einzustehen. Die Haftung des zweiten Schädigers entfällt aber nun nicht deswegen, weil der Verletzte durch die ihm zugeführte erste Schädigung in hohem Maße schadensanfällig war. Es bedeutet keine Entlastung für diesen Zweitschädiger, dass z. B. eine Fraktur bei einem körperlich gesunden Menschen keine Dauerfolgen ausgelöst hätte und dass es erst durch die Mitursachlichkeit der Einwirkungen des ersten Unfalls zu einem Dauerschaden gekommen ist. Der Schädiger kann nämlich nicht verlangen, so gestellt zu werden, als hätte die Verletzungshandlung einen gesunden Menschen betroffen. Hier haften dem Verletzten und damit dessen Sozialleistungsträger der Verursacher des ersten und der Verursacher des zweiten Unfalls als Gesamtschuldner nach § 840 BGB. Der Innenausgleich zwischen ihnen regelt sich nach den §§ 426, 254 BGB, 17 StVG.

Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung kann sich der Geschädigte bzw. – im Falle eines Forderungsübergangs – der Sozialversicherungsträger an jeden der Gesamtschuldner (Schädiger) wenden (§ 21 BGB). Jeder Schädiger ist nämlich verpflichtet, die Gesamtforderung zu bezahlen. Natürlich muss nicht mehr gezahlt werden, als die Gesamtforderung insgesamt beträgt. Insgesamt ist also nur die Höhe der Gesamtforderung zu bezahlen. Die Zahlung durch einen der Schuldner wirkt auch für die anderen Schuldner. Im Innenausgleich sind die Gesamtschuldner zum Ausgleich verpflichtet.

Die Sozialleistungsträger haben in Zusammenhang mit der gesamtschuldnerischen Haftung zu unterscheiden, ob eine unechte oder eine echte Gesamtschuldnerschaft vorliegt. Um eine unechte Gesamtschuld handelt es sich dann, wenn sich von mehreren Schädigern einer oder einige – aber nicht alle – auf einen Haftungsausschluss, als eine Haftungsfreistellung, berufen können. Zu nennen sind hier in erster Linie Fälle, in denen die Haftung eines oder mehrerer Gesamtschuldner aufgrund der §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII – Unfallversicherung – Haftung von Unternehmen und Arbeitskollegen) ausgeschlossen ist. Hier hat der BGH festgestellt (Urteil vom 29.10.1968 – VI ZR 137/67, VersR 1962, S. 34), dass dann, wenn neben dem (heute) § 104 SGB VII von der Haftung freigestellten Unternehmer noch ein Zweiter den Schaden mitverursacht, der Sozialleistungsträger den Zweitschädiger nur insoweit in Anspruch nehmen kann, als dieser im Innenverhältnis zu dem von der Haftung freigestellten Unternehmer ohne

Berücksichtigung des § 104 SGB VII für den Schaden aufkommen müsste. Dies gilt auch im Falle der Haftungsfreistellung eines Arbeitskollegen nach § 105 SGB VII.

5. Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

§ 117 SGB X beschäftigt sich damit, dass im Einzelfall mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht haben. Die Vorschrift bezeichnet die „mehreren“ Leistungsträger als Gesamtgläubiger. Den Begriff der Gesamtgläubiger regelt § 428 BGB. Sind danach mehrere berechtigt, eine Leistung in der Weise zu fordern, dass jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner, d. h. also der Schädiger, aber die Leistung nur einmal bewirken muss, so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

§ 117 Satz 1 SGB X bestimmt, dass dann, wenn im Einzelfall mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht haben und die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB X vorliegen, die Leistungsträger Gesamtgläubiger sind. Es geht hier also darum, dass der Schadensersatzanspruch entweder der Höhe nach durch Gesetz oder durch Mitverschulden bzw. mitwirkende Verantwortlichkeit begrenzt ist (vgl. dazu die Ausführungen unter 3.).

Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet (§ 117 Satz 2 SGB X). Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverfahren vereinbaren. In diesem Zusammenhang ist das Urteil des BGH vom 3.12.2002 – V ZR 304/01, NJW 2003, S. 871) zu beachten. Erbringen danach der Unfallversicherungsträger und der Rentenversicherungsträger einem Unfallgeschädigten Rentenleistungen und reicht der gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf die Versicherungsträger übergegangene Schadensersatzanspruch nicht aus, die von beiden Versicherungsträgern erbrachten Leistungen abzudecken, so sind die Versicherungsträger, soweit sie konkurrieren, entsprechend § 117 SGB X Gesamtgläubiger.

Geht – so ein anderes Urteil des BGH (Urteil vom 11.2.1964 – VI ZR 249/62, VersR 1964, S. 376) – die Gesamtheit der Leistungen zweier Sozialversicherungsträger erheblich über den Betrag hinaus, den die Geschädigten selbst in Falle einer vollen Schadensersatzpflicht vom Schädiger hätten fordern können, so sind die von dem Haftpflichtversicherer des Schädigers geleisteten Zahlungen unter den beteiligten Sozialversicherungsträgern nach dem Verhältnis der beiderseitigen Leistungen auszugleichen. Hierauf bleibt ohne Einfluss, dass einer der beiden beteiligten Sozialversicherungsträger einen Rechtsstreit gegen den Schädiger geführt hat. In der Weigerung des einen Sozialversicherungsträgers, das Kostenrisiko des Rechtsstreits mit zu übernehmen, liegt kein Verzicht auf den Ausgleichsanspruch.

Das oben bereits behandelte Verteilerverfahren des § 117 Satz 2 SGB X ist nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialleistungsträger (im Gemeinsamen Rundschreiben vom 10./11.3.1983) auch dann anzuwenden, wenn die Absätze 2

und 3 des § 116 SGB X nicht zutreffen, sondern es sich um Vollhaftungsfälle handelt.

6. Bindung der Gerichte

In der Praxis werden insbesondere von Haftpflichtversicherungen immer wieder Ansprüche von Sozialversicherungsträgern mit der Begründung zurückgewiesen, einzelne von den Versicherungsträgern erbrachten Leistungen wären nach dem geltenden Recht nicht zu gewähren gewesen oder nicht im richtigen Umfang erfolgt. Kommt es hier zu einem Gerichtsverfahren zwischen Haftpflichtversicherung und Sozialversicherungsträger, so hilft in solchen Fällen die Vorschrift des § 118 SGB X den Versicherungsträgern. Hat ein Gericht (Zivilgericht) danach über einen nach § 116 SGB X übergegangenen Anspruch zu entscheiden, ist es an eine unanfechtbare (rechtskräftige) Entscheidung gebunden, dass und in welchem Umfang der Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.

7. Durchsetzung der Schadensersatzansprüche

Bei den meisten Schadensfällen – und gerade bei Verkehrsunfällen – erfolgt die Regulierung des Schadens über Haftpflichtversicherungen. Laut Gesetz muss jedes Kraftfahrzeug haftpflichtversichert sein, damit es überhaupt zur Benutzung im Verkehr zugelassen wird. Tritt eine Haftpflichtversicherung für den Schädiger ein, ist zu beachten, dass trotzdem der Versicherungsträger Schuldner des Schadensersatzanspruchs bleibt. Gegebenenfalls ist er sogar zu verklagen. Eine Besonderheit gibt es in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Dort ist ausdrücklich vorgesehen, dass sich der Geschädigte direkt an die Versicherung wenden und gegen diese seinen Anspruch einklagen kann (sogenannte Direktklage).

Haftpflichtversicherungsverträge sehen in der Regel eine Begrenzung der Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherung vor. Diese Begrenzung besteht in Form der Versicherungssumme. Ist diese durch Schadensersatzzahlungen der Haftpflichtversicherung erreicht, endet damit zwar nicht der Anspruch des Geschädigten, aber die Zahlungspflicht der Haftpflichtversicherung. Der Geschädigte muss sich dann mit weiteren Forderungen direkt an den Schädiger wenden.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung eine Mindestversicherungssumme gilt, die pro Kraftfahrzeug abgeschlossen werden muss. Wird diese Mindestversicherungssumme (5 Millionen Euro, bei 3 oder mehr Personen: 7,5 Millionen Euro) nicht eingehalten, kann das Kraftfahrzeug nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen werden.

Die Haftpflichtversicherung, die mit dem Geschädigten (z. B. einer Notfallorganisation) verhandelt, wird in der Regel versuchen, den Fall vergleichsweise abzuschließen, um zu verhindern, dass ihr Versicherungsnehmer direkt mit Ansprüchen des Geschädigten konfrontiert wird.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Haftpflichtversicherungen auch dann, wenn kein Direktanspruch gegen sie besteht, mit dem oder den Geschädigten verhandeln.

Außerdem bestehen Direktansprüche nicht nur gegen solche Haftpflichtversicherungen, die Kraftfahrzeuge versichern, sondern auch, wenn es um Ansprüche hinsichtlich des Atom- und des Umwelthaftungsgesetzes geht.

Die Haftpflichtversicherungen haben verschiedene Möglichkeiten zur Versagung des Versicherungsschutzes gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (z. B. bei Nichtzahlung der Versicherungsprämie). Für den Geschädigten ändert sich dadurch aber nichts, soweit ein Direktanspruch gegen die Versicherung besteht, wie dies in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der Fall ist. In diesem Fall haftet die Versicherung trotzdem. Ansonsten bleibt nur das Vorgehen gegen den Schädiger selbst.

Auf den ersten Blick mag es so aussehen, als sei es gleichgültig, ob der Versicherungsvertrag „gesund“ ist oder nicht. Natürlich besteht aber ein großer Unterschied darin, ob gegen den finanziell potenten Haftpflichtversicherer oder gegen den Schädiger direkt vorzugehen ist.

Hat der Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung (also der Schädiger) die sogenannte Deckungsschutzklage eingereicht, wird in der Regel im Verhältnis zwischen Geschädigten und Haftpflichtversicherung der Verfahrensausgang abgewartet.

Die Deckungsablehnung durch die Haftpflichtversicherung stellt eine Verschlechterung der Rechtsposition des Geschädigten dar. Es ist also zu empfehlen, immer zu überprüfen, ob die Ablehnung des Versicherungsschutzes zu Recht erfolgte oder ob der Schädiger (also der zur Schadensersatzleistung Verpflichtete) Deckungsschutzklage eingereicht hat.

Die Ablehnung des Deckungsschutzes muss durch die Haftpflichtversicherung schriftlich gegenüber dem Versicherungsnehmer (Schädiger) erfolgen. Eine mündliche oder telefonische Deckungsablehnung genügt nicht. Außerdem muss auf die Rechtsfolge, d. h. auf die Leistungsfreiheit des Versicherers, schriftlich hingewiesen worden sein.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung Klage gegen den Versicherer erheben.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Versicherungsschutz zu versagen. In der Praxis gibt es drei Hauptfälle, die immer wieder vorkommen:

- vollständige Versagung des Versicherungsschutzes: zweckentfremdete Verwendung des Fahrzeugs, Schwarzfahrt, Fahrten ohne Führerschein,
- Versagung des Versicherungsschutzes lediglich bis zu 2.500 Euro: Nichtanzeigen des Versicherungsfalls,
- Versagung nur bis zu 5.000 Euro: Unfallflucht, unterlassene Hilfeleistung, unwahre Angaben. Nach einer geschäftsplanmäßigen Erklärung versagen die Haftpflichtversicherer auch in den zuerst erwähnten Fällen den Versicherungsschutz nur bis zu 2.500 Euro.

Vergleiche können in jedem Stadium der Verhandlungen mit dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung zustande kommen. Selbst während eines laufenden Gerichtsverfahrens werden in der Praxis häufig Vergleiche abgeschlossen.

Der Geschädigte sollte unbedingt darauf achten, auf welche Ansprüche sich der zu schließende Vergleich bezieht. Werden da-

mit „alle irgendwie gearteten Ansprüche“ ausgeschlossen, können im Nachhinein keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, wenn sich nachträglich noch Unfallfolgen ergeben sollten. Bevor ein solcher Vergleich durchgeführt wird, ist es deshalb ratsam, im Arztgespräch zu klären, ob Folgeschäden auftreten können.

Wird die Frage bejaht, ist zu prüfen, ob die angebotene Summe ausreicht, um auch die eventuell eintretenden Folgeschäden zu decken. Anderenfalls müssten Folgeschäden aus dem Vergleich herausgenommen werden. Soll der Vergleich auch Folgeschäden abdecken, muss festgestellt werden, in welchem Umfang es zu solchen Folgeschäden kommen kann und welcher Art sie sein werden.

Geht der behandelnde Arzt davon aus, dass mit irreversiblen Folgeschäden zu rechnen ist, muss bei Aushandlung des Vergleichs auch die voraussichtliche Lebenserwartung berücksichtigt werden.

Sind nach Absicht des behandelnden Arztes keine Folgeschäden zu erwarten, sollte der Geschädigte diese (schriftliche) Stellungnahme trotzdem gut aufbewahren. Kommt es später doch noch zu (unvorhergesehenen) Folgeschäden, kann der Geschädigte trotz des abgeschlossenen Abfindungsvergleichs unter Umständen Schadensersatzansprüche geltend machen.

Nicht immer ist es möglich, dass sich der Sozialversicherungsträger mit dem Schädiger oder der Haftpflichtversicherung einigen. Besonders gilt dies in den Fällen, in denen nicht mit der Haftpflichtversicherung, sondern mit dem Schädiger selbst verhandelt wird (weil beispielsweise eine Haftpflichtversicherung nicht eintreten muss). Das gilt auch dann, wenn der eingetretene Schaden die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt. Hier kommt es dann oftmals zum Rechtsstreit, der vor der Zivilgerichtsbarkeit durchzuführen ist.



Horst Marburger, ehemaliger Abteilungsleiter und Dozent bei der AOK Baden-Württemberg; heute Lehrbeauftragter an der Hagen-Law-School und sozialrechtlicher Fachautor, Geislingen

Rechtsprechung*

Rücksichtnahmegebot bei Außenbereichsvorhaben

Leitsätze

1. In einem durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen vorbelasteten Gebiet steht § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalls nicht entgegen, wenn durch das Vorhaben die vorhandene Immissionsituation zumindest nicht verschlechtert wird, sofern die Vorbelastung die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten hat und das – immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige – Vorhaben den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG genügt.
2. Das Gebot der Rücksichtnahme ist kein generelles Rechtsprinzip des öffentlichen Baurechts und verkörpert auch keine allgemeine Härteregelung, die über den speziellen Vorschriften des Städtebaurechts oder gar des gesamten öffentlichen Baurechts steht. Es ist vielmehr Bestandteil einzelner gesetzlicher Vorschriften des Baurechts und als solches in den Tatbestandsmerkmalen der §§ 30 bis 35 BauGB und des § 15 Abs. 1 BauNVO enthalten.
3. Bei Außenbereichsvorhaben hat das Gebot der Rücksichtnahme in Bezug auf „schädliche Umwelteinwirkungen“ in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine ausdrückliche Regelung erfahren; im Übrigen ist es, soweit es nicht um (schädliche) Immissionen geht, sondern um sonstige nachteilige Wirkungen eines Außenbereichsvorhabens, ein ungeschriebener öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.
4. Der Schutz vor Immissionen im Bauplanungsrecht über § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist kein anderer und fällt nicht geringer aus als der Schutz vor Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

*BVerwG, Urteil vom 27.6.2017 – 4 C 3.16**

Der Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zu Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls samt Futter-Mittelsilos und Güllebehälter.

Die Hofstelle des Landwirts befindet sich in einer Ortsrandlage. Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Ort, sie betreibt ein Fotoatelier und hält Pferde. In unmittelbarer Nähe zu ihrem Grundstück befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, das Baugrundstück für den Ferkelaufzuchtstall befindet sich ca. 160 m entfernt. In dem Ortsteil sind neun landwirtschaftliche Betriebe ansässig, von denen in sechs Rinder gehalten werden und in den übrigen überwiegend Schweine. Durch die beantragte Bebauung reduziert sich nach den entsprechenden Gutachten die Geruchsfracht am Grundstück der Klägerin von derzeit 34,7 % der Jahresstunden nach Verwirklichung des Vorhabens auf 33,7 % der Jahresstunden.

Widerspruch und erstinstanzliche Klage gegen die Baugenehmigung blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Baugenehmigung aufgehoben. Der Bescheid sei rechtswidrig, weil das Bauvorhaben zulasten der Klägerin gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoße. Die Immissionsbelastung an deren Wohngrundstück sein aktuell bereits so erheblich, dass keine weiteren emittierenden Betriebe mehr zugelassen werden könnten. Das gelte selbst dann, wenn – wie hier – das Vorhaben zu einer (leichten) Verbesserung der Geruchsbelastung am klägerischen Grundstück führe.

Das Urteil

Das Bundesverwaltungsgericht sieht in der Aufhebung der Baugenehmigung einen Verstoß gegen das Bundesrecht. Es weist darauf hin, dass das Gebot der Rücksichtnahme kein generelles Rechtsprinzip des öffentlichen Baurechts sei und auch keine allgemeine Härteregelung verkörpere.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB stehen einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässigen Außenbereichsvorhaben öffentliche Belange unter anderem dann entgegen, wenn es schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Hierunter fallen auch Geruchsimmissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ist die Schwelle der Erheblichkeit, wie bei den Geruchsimmissionen, nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Normen konkretisierende Verwaltungsvorschrift bestimmt, komme es darauf an, ob die Immissionen das nach der gegebenen Situation zumutbare Maß überschreiten. Die Zumutbarkeitsgrenze sei aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets zu bestimmen.

Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit seien etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfinde, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt ist. Im Umfang der Vorbelastungen seien Immissionen zumutbar, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären. Solle in einem erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emittierendes Vorhaben zugelassen werden, ist das nach der Rechtsprechung des Senats jedenfalls dann möglich, wenn sich hierdurch die vorhandene Immissionssituation verbessert oder aber zumindest nicht verschlechtere, sofern die Vorbelastung die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten habe. Weiterhin müsse das immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes genügen. Das BVerwG bezog sich auf die Begründung des OVG Lüneburg, welches festgestellt hatte, dass die Geruchsbelastung am Wohnhaus der Klägerin zwar erheblich über den einschlägigen Werten der Geruchsimmissionsrichtlinie lag, die Grenze zur Gesundheitsgefahr aber noch nicht überschritten war.

Urteilsanmerkungen



von Dr. Modest von Bockum, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Agrarrecht, Cornelius + Krage Rechtsanwälte + Notare, Kiel, www.cornelius-krage.de

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist von erheblichem Interesse. Es bestätigt damit, dass „Verbesserungsgenehmigungen“ auch in baurechtlichen Verfahren möglich sind.

Potenzielle Bauherren haben dementsprechend die Möglichkeit, derzeit bestehende Belastungen durch weitere Umbauten zu reduzieren, um so die tatsächlich vorhandene Belastung trotz eines neuen Bauprojekts zu reduzieren, jedenfalls nicht zu erhöhen.

Die nachvollziehbare Argumentation des BVerwG geht davon aus, dass eine Belastung, die derzeit zumutbar ist, jedenfalls bei einer Verringerung nicht unzumutbar werden kann.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung: kein Arbeitsunfall bei Nachbarschaftsstreit

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg lehnt die Anerkennung eines Arbeitsunfalles in Zusammenhang mit einem Nachbarschaftsstreit ab.

Eine tätliche Auseinandersetzung im Zuge einer jahrelangen Nachbarschaftsstreitigkeit löst keinen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung aus, auch dann nicht, wenn sich das Geschehen während einer beruflichen Tätigkeit abgespielt hat.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.12.2016 – L 6 U 3639/16, rechtskräftig

Der Sachverhalt

Der 78-jährige Kläger ist Landwirt und bei der beklagten Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gesetzlich unfallversichert. Dort beantragte er im Jahr 2010 einen Arbeitsunfall, weil er im Wald angegriffen worden sei und mit einem Messer ein Nervenstrang seines rechten Unterarms durchtrennt wurde.

Aus den von der Unfallversicherung beigezogenen Ermittlungsakten von Polizei und Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 2010 ergab sich ein widersprüchliches Bild. Dort hatte der Kläger angegeben, sein Nachbar habe ihn auf dem Feld angegriffen und den linken Arm verletzt.

Der Nachbar bestritt im Zuge der polizeilichen Ermittlungen die Vorwürfe und erstattete Anzeige gegen den Kläger wegen falscher Verdächtigung. Er gab an, der Kläger habe in Wirklichkeit ihn angegriffen und habe ihn mit einem Zaunpfahl schlagen wollen. Bei der Abwehr des Angriffs sei der Kläger dann gestürzt. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Nachbarn ein, da Aussage gegen Aussage stehe und sich der Vorgang nicht aufklären lasse.

Das Urteil

Die Klage des Landwirts gegen die Sozialversicherung blieb erfolglos. Wie das Sozialgericht Reutlingen in der ersten Instanz lehnten es die Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts auch ab, dem Kläger Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung liegt nur vor, wenn die berufliche Tätigkeit Ursache für einen eingetretenen Gesundheitsschaden ist, so der Senat. Schon der behauptete tätliche Angriff während einer beruflichen Tätigkeit hat sich nicht nachweisen lassen. Darauf kommt es aber ohnehin nicht an. Denn der angebliche Angriff wäre nach den Erkenntnissen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens allein auf einen jahrelangen Nachbarschaftsstreit zurückzuführen. Er steht damit von vornherein nicht in Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Klägers.

Urteilsanmerkungen

von Horst Marburger, Geislingen, ehemaliger Abteilungsleiter und Dozent bei der AOK Baden-Württemberg, heute Lehrbeauftragter an der Hagen-Law-School und sozialrechtlicher Fachautor

Das Urteil des LSG Baden-Württemberg beschäftigt sich mit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und dem Begriff des Arbeitsunfalls. Fragen des Arbeitsunfalls sind im Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) geregelt. In § 7 SGB VII heißt es, dass Versicherungsfälle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind. Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründeten Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).

Wichtig: Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

§ 7 Abs. 2 SGB VII bestimmt ausdrücklich, dass verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht ausschließt.

Zum verbotswidrigen Handeln in diesem Sinne zählt auch der Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften. Aber auch der Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften schließt das Vorliegen eines Arbeitsunfalls nicht aus.

Allerdings haben Personen, die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, keinen Leistungsanspruch.

Wurde ein Versicherter bei einer Straftat verletzt, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Voraussetzung ist, dass die vom Versicherten begangene Handlung nach rechtskräftigem Urteil ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen ist.

Damit ein solcher Fall gegeben sein kann, ist es natürlich erforderlich, dass ein Arbeitsunfall vorliegt. Die Tätigkeit, bei der sich der Versicherte die Verletzung zugezogen hat, muss dem Unternehmen zuzurechnen sein. Als Beispiel sei hier ein Versicherter genannt, der während seiner Arbeitszeit in einer Autoreparaturwerkstatt ein gestohlenen Kraftfahrzeug umspritzt und sich dabei verletzt.

Verbrechen sind Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind. Dagegen handelt es sich bei Vergehen um alle strafbaren Handlungen, die mindestens mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Soweit eine Leistung versagt wird, kann der Unfallversicherungsträger sie an unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder erbringen.

Eine den Versicherungsschutz begründete Tätigkeit

In seiner für den Verletzten negativen Entscheidung hat das LSG Baden-Württemberg auch nicht auf verbotswidriges Handeln oder etwas Vergleichbares abgehoben. Vielmehr machte es seine Entscheidung davon abhängig, ob die berufliche Tätigkeit Ursache für den eingetretenen Gesundheitsschaden ist. Der verletzte Kläger war als land-

wirtschaftlicher Unternehmer versichert. Seine versicherte Tätigkeit war also die eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Rechtsgrundlage für solche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung ist § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII. Angesprochen sind hier folgende Personengruppen:

- Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Lebenspartner,
- im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige,
- in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandlungsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind,
- ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
- ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind, wenn für das Unternehmen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist.

Das LSG ist zu dem Schluss gekommen, dass sich schon der behauptete tätliche Angriff während einer beruflichen Tätigkeit nicht nachweisen lässt. Darauf kommt es, so das LSG, aber ohnehin nicht an. Der angebliche Angriff wäre nämlich nach den Erkenntnissen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens allein auf einen jahrelangen Nachbarschaftsstreit zurückzuführen. Das bedeutet, dass er von vornherein nicht im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Klägers stand.

Streit – Raufhandel – Überfall

Die vorstehenden Ausführungen bedeuten allerdings nicht, dass bei einem Streit, einem Raufhandel oder einem Überfall ein Arbeitsunfall nicht vorliegen kann.

Tätliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmern während der Arbeitszeit können unter Versicherungsschutz stehen. Das ist dann der Fall, wenn betriebliche Angelegenheiten die wesentliche Ursache für den Start und das Handeln des Schädigers gewesen sind.

Das gilt auch, wenn sich der Streit während einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung (z. B. eines Betriebsausflugs) ereignet.

Geht es bei der Auseinandersetzung im Betrieb beispielsweise darum, welcher Arbeitnehmer ein bestimmtes Werkzeug für die betriebliche Tätigkeit benutzen darf, dann besteht der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Unfallversicherungsschutz ist in einem solchen Falle gegeben.

Wird der Arbeitnehmer verletzt oder getötet, weil seine Arbeitsstelle Ziel eines verbrecherischen Überfalls wird, dann liegt ein Arbeitsunfall vor. Das typische Beispiel ist hier ein Banküberfall, bei dem ein Bankangestellter angeschossen wird.

Wird ein Arbeitnehmer auf dem Weg nach Hause oder auf dem Weg zur Arbeitsstelle überfallen, ist der Unfall für die gesetzliche Versicherung entschädigungspflichtig, wenn bei dem Überfall keine – auf den Arbeitnehmer bezogenen – persönlichen Gründe vorlagen. Ist ein Angriff oder Überfall aber durch persönliche Feindschaft gegen den Beschädigten oder ähnliche, aus betriebsfremden Beziehungen stammende Beweggründe veranlasst worden, liegt ein Arbeits- bzw. Wegeunfall nicht vor.

In diesem Falle hat das Bundessozialgericht das Vorliegen eines Arbeitsunfalles verneint. Ein Arbeitnehmer befand sich auf einem versicherten Betriebsweg. Als Passant kann er in die Nähe rivalisierender und randalierender Gruppen, die sich bekämpften und wild um sich schlugen. Der Arbeitnehmer beobachtete das Geschehen als Zuschauer aus unmittelbarer Nähe. Dabei wurde er von einem der sich bekämpfenden Männer verletzt. Das Bundessozialgericht war der Meinung, dass sich der Arbeitnehmer einer selbstgeschaffenen erhöhten Gefahr aussetzte. Diese Gefahr schloss den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus.

Die vorstehenden Ausführungen sind auch für Versicherte der landwirtschaftlichen Unfallversicherung analog anwendbar.

In dem vom LSG Baden-Württemberg am 15.12.2016 zu entscheidenden Fall lagen diese geschilderten Voraussetzungen aber nicht vor.

Strafrechtliches Ermittlungsverfahren

Das LSG Baden-Württemberg hebt in seiner Entscheidung mehrfach auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ab. Dieses ist allerdings nicht präjudizierend für die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt oder nicht. Erwähnt wurden in der Entscheidung des Gerichts auch die von der Unfallversicherung beigezogenen Ermittlungsakten von Polizei und Landwirtschaft. Dass der landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Einblick in solche Akten nehmen kann, ergibt sich aus den §§ 3 bis 8 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Hier wird die Amtshilfpflicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern geregelt. Grundsätzlich stellt § 3 Abs. 1 SGB X fest, dass jede Behörde anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe, d. h. Amtshilfe, leistet. Die Amtshilfe ist gebührenfrei (§ 64 SGB X in Verbindung mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts). Im Übrigen ist die Amtshilfe kostenfrei (§ 7 SGB X). Auslagen sind im Einzelfall zu erstatten, wenn sie 35 Euro übersteigen.

Anzeige

NEUAUFLAGE

Saisonarbeit in der Landwirtschaft

Mit
Mindestlohn-
gesetz

Praxisleitfaden zur rechtssicheren Beschäftigung von saisonalen Arbeitskräften in der Landwirtschaft



mit Musterverträgen und Formularen auf CD-ROM

von Rechtsanwalt Hartmut Salomon, Fachanwalt für Steuerrecht, und Steuerberater Mathias Ochs

2., vollständig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2016 / 312 Seiten, Hardcover inkl. CD-ROM / ISBN 978-3-89187-095-2 / 56,00 €

Die Auswirkungen des Mindestlohnes werden bei den Betrieben der Landwirtschaft und im Gartenbau unterschiedlich bewertet – je nach Betriebsgröße. Besonders bei der Lohnhöhe und dem Verwaltungsaufwand zeigt sich, dass sich gerade kleinere Betriebe mit weniger als 20 Saisonarbeitskräften stärker belastet fühlen. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und insbesondere die Begrenzung der erlaubten Arbeitszeit stoßen bei allen Betrieben auf wenig Verständnis.

Die Autoren erläutern aus Praktikersicht die arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Anforderungen an die Saisonarbeit. Speziell für die Neuauflage haben sie vor dem Hintergrund neuer Gesetzgebung – Mindestlohngesetz und Arbeitszeitgesetz – die Arbeitszeitregelungen und Ausgleichszeiträume, die Aufzeichnungspflichten und die Möglichkeit der Verrechnung von Löhnen und Arbeitsentgelten mit Arbeitgeberleistungen (beispielsweise Kost und Logis) thematisiert.

Die beigelegte CD-ROM enthält über 30 Vertrags- und Formularmuster als Word- bzw. Excel-Dateien: direkt einsatzbereit zum Ausfüllen, Abspeichern, Ausdrucken oder aber zur textlichen Anpassung an individuelle Umstände. Die Vertragsmuster sind jeweils zweisprachig in einer Synopse aufgesetzt: Deutsch – Polnisch, Rumänisch, Bulgarisch, Kroatisch, Slowakisch, Ungarisch.

Verkehrswertermittlung von Tierhaltungsanlagen: Bewertung als Spezialimmobilie oder Unternehmens- bewertung?

von Dr. agr. Heinrich Karg, Greiz

Die strukturelle Vielfalt in der Landwirtschaft nimmt zu. Immer häufiger sind in diesem Kontext aus den verschiedensten Anlässen Tierhaltungsanlagen zu bewerten. Wer mit solchen Wertermittlungen befasst ist, wird nicht selten auf Probleme stoßen. Oftmals ist weder durch Rechtsvorgaben noch durch vertragliche Vereinbarungen näher bestimmt, welcher Wert überhaupt sachverständig ermittelt werden soll. Methodisch unterschiedliche Ausformungen bestimmter Verfahren, z. B. bei Ertragswertermittlungen, kommen hinzu.

Durch die zunehmende Vielfalt der Betriebs- und Rechtsformen in der Landwirtschaft und oftmals unklare Formulierungen, z. B. in Gesellschaftsverträgen, wächst die Zahl der Bewertungsfälle, bei denen Verkehrswerte zu bestimmen sind, denn im Zivilrecht und insbesondere im BGB ist – mit Ausnahme des Schadenersatzrechts – der Verkehrswert gemeint, wenn es um Werte und Bewertung geht.

Rechtsprechung, Immobilienbewertung, klassische landwirtschaftliche Taxation und die gewerbliche Betriebs- und Unternehmensbewertung verwenden unterschiedliche Terminologien, woraus sich u. U. erhebliche Verständnisprobleme ergeben können (Piltz, 2015).

Die Folge können Methodenstreitigkeiten bei Gerichtsgutachten, Honorar- und Haftungsprobleme sowie mangelnde Akzeptanz bei den Adressaten von Gutachten sein. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen hat daher für den mit der praktischen Wertermittlung befassten Sachverständigen nicht nur akademischen Charakter.

Der vorliegende Aufsatz will aus der Sicht des Bewertungspraktikers für die hier zu betrachtenden Bewertungsobjekte Lösungsmöglichkeiten und Argumentationshilfen aufzeigen und damit einen Beitrag zur Fachdiskussion liefern. Die Ausführungen beschränken sich auf einige grundsätzliche bewertungsmethodische Aspekte. Detailfragen, die bei der Betrachtung einzelner Wertermittlungsfälle auftreten mögen, können hier aus Platzgründen nicht behandelt werden. Als weiterführende Literatur sei auf den Beitrag des Verfassers in Fischer, Biederbeck (Hrsg.), „Bewertung im ländlichen Raum“ verwiesen (erscheint voraussichtlich im Frühjahr 2018 im HLBS Verlag).

Übersicht

1. Begriffsbestimmung
2. Wertermittlungsanlässe und Rechtsgrundlagen
3. Exkurs I: Immobilienbewertung oder Unternehmensbewertung?
 - 3.1. Immobilie und Unternehmen
 - 3.2. Unternehmensbewertung (UB)
 - 3.3. Immobilienbewertung (IB)
 - 3.4. Zwischenfazit
4. Marktsituation und verfügbare Marktdaten
5. Für die Wertermittlung verfügbare Marktdaten (Ertragswert)
 - 5.1. Unternehmensbewertung; Kalkulationszinssatz
 - 5.2. Immobilienbewertung; Liegenschaftszins
 - 5.3. Zwischenfazit Kalkulationszinssatz bei Immobilien- und Unternehmensbewertung
 - 5.4. Kalkulationsdaten zur Ableitung betriebswirtschaftlicher Erfolgsgrößen

6. Exkurs II: Berücksichtigung von Substanzwerten
7. Für die Wertermittlung verfügbare Daten (Sachwert)
8. Zusammenfassung

1. Begriffsbestimmung

Die hier interessierenden Bewertungsobjekte (Tierhaltungsanlagen) sind in einem breiten Spektrum zwischen „bebautem Grundstück“ und „(Teil-)betrieb“ einzuordnen. Eindeutige Zuschreibungen zu einer dieser Kategorien sind oftmals kaum möglich; die Übergänge sind fließend.

Unter „Tierhaltungsanlagen“ sollen Objekte zur Tierproduktion und Tierhaltung verstanden werden, die als wirtschaftliche und funktionale Einheit betrachtet werden können und denen ein eigenständiger wirtschaftlicher Ertrag zugeordnet werden kann.

Tierhaltungsanlagen sollen für die wirtschaftliche Nutztierhaltung grundsätzlich geeignet und in aller Regel zumindest

noch mittelfristig brauchbar sein. Dies setzt die dafür notwendige Größe bzw. entsprechend vorhandene oder am Standort zumindest realisierbare Tierplatzkapazitäten voraus.

Die bestimmungsgemäße, rechtlich gesicherte Nutzung solcher Anlagen besteht in der Haltung von Tieren bzw. der Generierung von wirtschaftlichen Erträgen aus der unmittelbaren Haltung von Nutztieren.

Darin besteht das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zur ganz überwiegenden Mehrzahl anderer Immobilien, für die keine wertbeeinflussende funktionale Verbindung mit lebendem Inventar (Ausnahme evtl. Anpflanzungen bzw. Schutz- und Gestaltungsgrün), zumindest nicht mit Tieren, gegeben ist.

Die Haltung von Nutztieren unter wirtschaftlichen Aspekten ist ein Kriterium für die Abgrenzung der hier zu betrachtenden Bewertungsobjekte von anderen landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, die diesem Zweck nicht oder nicht mehr dienen (können), aber auch zu Baulichkeiten für die Hobbytierhaltung. Eine gedachte Veräußerung als bebautes Grundstück, losgelöst von anderen Grundstücken oder Baulichkeiten, ist bei Tierhaltungsanlagen sowohl rechtlich als auch tatsächlich möglich und praxisüblich. Auch durch diese eigenständige Verkehrsfähigkeit unterscheiden sich die hier zu untersuchenden Bewertungsobjekte von einzelnen „klassischen“ Stallgebäuden, die z. B. durch ihren Lagebezug zu Hofstellen nach der Verkehrsauffassung nur im Gesamtverbund der Hofstelle bzw. eines landwirtschaftlichen Betriebs veräußert werden können.

Unter Tierhaltungsanlagen werden im vorliegenden Beitrag somit gerade nicht Hofstellen oder Landwirtschaftsbetriebe im „klassischen“ Sinn verstanden.

Tierhaltungsanlagen sind bezüglich ihrer örtlichen Lage genau lokalisierbar (in der Regel handelt es sich um ein bebautes Grundstück, ggf. auch um mehrere vollständig arrondierte Grundstücke). Sie sind oft am Ortsrand oder im Außenbereich nach § 35 BauGB belegen. Gesicherte Zuwegungen sowie eigene Medienanschlüsse (Wasser, Elektro, Telefon usw.) sind vorhanden. Meist handelt es sich nicht nur um Einzelgebäude, sondern um funktional zusammengehörende, für den Nutzungszweck notwendige oder zumindest zweckmäßige „Bündel“ von Wirtschaftsgütern, die neben dem Grund und Boden diverse Gebäude und bauliche Anlagen (z. B. Ställe, Silos, Güllebehälter, Bergeräume, befestigte Flächen), technische Anlagen und Ausrüstungen (z. B. Melkstände, Fütterungsanlagen, Anlagen zur Heizung und Lüftung) und meist auch lebendes Inventar (Tiere), totes Inventar (z. B. mobile Stallarbeitsmaschinen und Futtermittleinrichtungen) sowie Rechte (Produktions- und Lieferrechte, Wasserrechte, Wegerechte usw.) umfassen können.

Das lebende Inventar (Tiere) kann erheblichen Einfluss auf den Gesamtwert eines solchen „Bündels“ haben.

Unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (insbesondere Acker- und Grünland), Wohnhäuser, sonstige Wirtschaftsgebäude und ähnliche Wirtschaftsgüter, deren Vorhandensein für einen „vollständigen“ Landwirtschaftsbetrieb charakteristisch ist, gehören typischerweise nicht bzw. nur in untergeordnetem Umfang zu derartigen Bewertungsobjekten.

2. Wertermittlungsanlässe und Rechtsgrundlagen

In diesem Beitrag wird auf Wertermittlungen abgestellt, deren Ziel der Verkehrswert (synonym: gemeiner Wert; „wahrer“ oder „wirklicher“ Wert; Marktwert) ist.

„Im Zivilrecht und insbesondere im BGB [ist] ... – mit Ausnahme des Schadenersatzrechts – [stets] der gemeine Wert oder Verkehrswert oder objektive Wert gemeint, wenn es um Werte, Bewertung oder den Schätzwert geht“ (Piltz, 2015).

Charakteristisch für den Verkehrswert ist dessen Marktorientierung und bestmögliche Objektivierung (Berücksichtigung des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs).

Die Legaldefinition des Verkehrswertes findet sich z. B. in § 194 BauGB.

„Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Soweit für steuerliche Wertermittlungen im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, wird regelmäßig der „gemeine Wert“ im Sinne des § 9 des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen sein.

Die Definition des „gemeinen Werts“ ist mit der des Verkehrswertes weitgehend deckungsgleich (§ 9 Abs. 2 BewG).

Typische Anlässe für die Ermittlung des Verkehrswertes sind z. B.:

- Einbringungen oder Entnahmen in bzw. aus Kooperationen und Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsform,
- Wertermittlungen beim Ausscheiden von Gesellschaftern aus Kooperationen und Gesellschaften,
- Kauf und Verkauf von Tierhaltungsanlagen,
- An- und Verkäufe von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen,
- Scheidung und Erbauseinandersetzung,
- Zwangsvollstreckung,
- Beleihung.

Als historische Sonderfälle sei auf die Personifizierung des Vermögens früherer Landwirtschaftlicher Produktionsgesellschaften und die Zusammenführungen getrennten Gebäude- und Bodeneigentums in den neuen Bundesländern im Zuge der Angleichung der Rechtsverhältnisse in den neuen Bundesländern nach 1990 hingewiesen.

3. Exkurs I: Immobilienbewertung oder Unternehmensbewertung?

3.1. Immobilie und Unternehmen

Die Spezialfälle der Betriebsbewertung nach § 2049 BGB oder nach der Höfeordnung (privilegierte Ertragswertermittlung) sind hier ausdrücklich nicht Gegenstand der Betrachtung.

Eine knappe begriffliche Abgrenzung von „Immobilie“ und „Unternehmen“ sei vorangestellt.

Unter „Immobilie“ wird im landläufigen Sinn ein Grundstück verstanden. Nach § 3 Abs. 1 GBO handelt es sich bei einem Grundstück um einen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch auf einem gesonderten Grundbuchblatt oder unter einer eigenen Nummer im Bestandsverzeichnis auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt verzeichnet ist. Tierhaltungsanlagen sind bebaut; es handelt sich folglich um bebaute Grundstücke.

Ein Unternehmen kann als wirtschaftlich selbstständige Organisationseinheit beschrieben werden, die mithilfe von Planungs- und Entscheidungsinstrumenten Markt- und Kapitalrisiken eingetht und sich zur Verfolgung des Unternehmenszwecks und der Unternehmensziele eines oder mehrerer Betriebe bedient.

Die Definition des Unternehmens geht einerseits weit über den Begriff des bebauten Grundstücks hinaus. Andererseits ist das Vorhandensein eines oder mehrerer bebauter Grundstücke nicht zwingend Voraussetzung für die Existenz eines Unternehmens.

Die hier zu bewertenden Tierhaltungsanlagen können, müssen aber nicht, der Unternehmensdefinition genügen.

Unterstellt man den hier zu untersuchenden Fall der Ermittlung von Verkehrswerten, ist im nächsten Schritt zu entscheiden, nach welcher methodischen Vorgehensweise (Betriebs- bzw. Unternehmensbewertung oder Immobilienbewertung) dies erfolgen soll.

Grundsätzlich kann es zu einem bestimmten Stichtag für ein bestimmtes Bewertungsobjekt nur einen Verkehrswert geben. Der Verkehrswert ist nicht von der zu seiner Ermittlung gewählten Methode abhängig. Im Umkehrschluss kann auch die Anwendung unterschiedlicher Methoden nicht zu verschiedenen Verkehrswerten für gleiche Bewertungsobjekte zu gleichen Bewertungsstichtagen führen.

Der Sachverständige hat die Auswahl der zur Wertermittlung im konkreten Fall am besten geeigneten Methode bzw. Methoden zu treffen. Diese Wahl ist zu begründen. Im Streitfall ist die Wahl der Wertermittlungsmethode jedoch Sache des Tatrichters, d. h. bei von Gerichten beauftragten Gutachten kann dem Sachverständigen eine bestimmte Wertermittlungsmethode vorgegeben sein. Es ist anerkannt, dass zur Wertermittlung die Verwendung auch nur einer Methode zulässig ist (BGH, Urteil vom 2.7.2004 – V ZR 213/03).

Aber auch die Verwendung mehrerer Methoden kann sachgerecht und insbesondere zur Plausibilitätsprüfung der Wertermittlung sinnvoll sein.

Führt die Anwendung unterschiedlicher Methoden zu abweichenden Zwischenergebnissen, sind diese Abweichungen entsprechend zu interpretieren. Im Ergebnis dieser Würdigung ist abschließend der Verkehrswert als eindeutige Größe auszuweisen.

Die Übersicht auf der nächsten Seite skizziert ohne Anspruch auf Vollständigkeit typische Unterschiede zwischen Immobilien- und Unternehmensbewertung.

3.2. Unternehmensbewertung (UB)

Von der Rechtsprechung wird bei Auseinandersetzungen „... statt des wie auch immer zu definierenden Unternehmenswertes die ‚angemessene Abfindung‘, der ‚wahre Wert‘, der ‚wirkliche Wert‘ und der ‚volle Abfindungswert‘ [gefordert], wobei diese unbestimmten Rechtsbegriffe durch den Begriff des Verkehrswertes interpretiert werden“ (Wollny, 2008).

Objektivierte Unternehmenswerte sind typisierte Werturteile, die eine gewissermaßen vermittelnde Einschätzung aus der Sicht einer Vielzahl typischer Marktakteure abbilden. Sie sollen z. B. im Abfindungsfall dem durch Gesetz und Rechtsprechung angeordneten „wahren Unternehmenswert“ oder dem „vollen Abfindungswert“ entsprechen. Ein so objektivierter Unternehmenswert wird im Sinne des Verkehrswerts interpretiert.

Daraus folgt: Wird der Verkehrswert mit dem Instrumentarium der Unternehmensbewertung bestimmt, hat dies immer mit dem Ziel der Ermittlung eines „objektivierten Unternehmenswerts“ zu erfolgen.

3.3. Immobilienbewertung (IB)

Zunächst ist das Bewertungsobjekt abzugrenzen. „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen“ (§ 94 BGB). „Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks“ (§ 96 BGB). „Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen“ (§ 97 BGB Abs. 1). Über die Zubehöreigenschaft entscheidet letztlich die Verkehrsauffassung. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache, d. h. dem Grundstück, hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf. In § 98 BGB wird landwirtschaftliches Inventar wie z. B. das „zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh“ besonders erwähnt.

Bei Tierhaltungsanlagen handelt es sich um räumlich abgegrenzte bebaute Grundstücke, meist mit lebendem und totem Inventar, ggf. in Verbindung mit diversen Rechten. Die Arbeitsgruppe Landwirtschaft der HypZert GmbH hat sich mit der Bewertung von Biogasanlagen befasst, die hinsichtlich der genannten Kriterien in vielerlei Hinsicht vergleichbar sind. Sie kommt zur Auffassung, dass es sich bei Biogasanlagen um einen Spezialfall der Immobilienbewertung handelt (HypZert GmbH, Studie: Bewertung von Biogasanlagen, 2015).

Nach Meinung des Verfassers kann diese Einschätzung auf die hier interessierenden Tierhaltungsanlagen übertragen werden.

Bei Wertermittlungen nach ImmoWertV gilt der Grundsatz (§ 8 Abs. 2 ImmoWertV), dass bei Anwendung aller dort erwähnten Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) noch vor der Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale die „allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt“ zu würdigen sind (Marktanpassung).

Die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt „sollen“ nach § 14 Abs. 1 ImmoWertV bei Anwendung des Sach-

Immobilienbewertung (IB)	Unternehmensbewertung (UB)
Marktorientiert	Je nach Auftragsgestaltung und Wertermittlungsanlass sehr unterschiedliche Ansätze möglich
Für ein bestimmtes Bewertungsobjekt gibt es zu einem bestimmten Bewertungsstichtag unabhängig von der angewandten Wertermittlungsmethode stets nur einen Verkehrswert	Es kann je nach Aufgabenstellung für gleiche Bewertungsobjekte zum gleichen Stichtag unterschiedliche Unternehmenswerte geben
Bestmögliche Objektivierung der Wertermittlungsergebnisse	Meist höchst individuelle Wertschätzung im Sinne eines Grenzpreises; aber „objektivierter Unternehmenswert“ im Sinne des Verkehrswerts
Methodik und Terminologie gesetzlich geregelt (ImmoWertV)	Breiter Konsens zu den Grundsätzen der Wertermittlung (IDW S1), aber teilweise erhebliche Kontroversen im Detail; keine gesetzliche Regelung
Typisierte Rahmenbedingungen	Geplante Entwicklungen können berücksichtigt werden (verschiedene Szenarien denkbar)
Einfluss des Managements neutralisieren	Managementeinfluss ist wertbeeinflussend
Keine Berücksichtigung von Ertragssteuern	Berücksichtigung von Ertrags- und sonstigen Unternehmenssteuern (z. T. typisiert)
Begrenzte wirtschaftliche Nutzungsdauer	Unternehmen lebt „ewig“; eventuell Phasenbetrachtung, dann „Eingeschwungener Zustand“; oft wird aber auch dynamisches Wachstum unterstellt, aus dem sich ein Großteil des ermittelten Wertes ergeben kann
Marktorientierung maßgeblich; dadurch objektivierte Betrachtungsweise	Zusätzlich weitere Aspekte wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Sind die Produkte zukunftsfähig? ● Lizenzen, Patente; Verträge (Pachtverträge, Lieferträge) ● Eventuell Börsenwerte ● Finanzstruktur ● Betriebsnotwendiges und nicht betriebsnotwendiges Vermögen ● Explizite Berücksichtigung von Ertragssteuern ● Berücksichtigung von Transaktionskosten und transaktionsbedingten Ertragssteuern ● Synergieeffekte
Verschiedene Wertermittlungsmethoden (Vergleichswert, Ertragswert, Sachwert) sind gleichrangig. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, vom Sachverständigen zu wählen. Die Wahl ist zu begründen.	Im Wesentlichen ausschließlich Ertragswerte (going concern). Die Ermittlung und Verwendung von Substanzwerten wird in der Regel strikt abgelehnt.

wertverfahrens durch „Sachwertfaktoren“ nach § 14 Abs. 2 ImmoWertV und bei Anwendung des Ertragswertverfahrens durch „Liegenschaftszinssätze“ nach § 14 Abs. 3 ImmoWertV (vgl. auch § 17 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 20 ImmoWertV) berücksichtigt werden.

3.4. Zwischenfazit

Der Sachverständige hat die Auswahl der zur Wertermittlung im konkreten Fall am besten geeigneten Methode bzw. Methoden zu treffen. Die Wahl ist zu begründen. Dabei kann es sich sowohl um Methoden der Unternehmens- als auch der Immobilienbewertung handeln.

Führt die Anwendung unterschiedlicher Methoden zu abweichenden Zwischenergebnissen, sind diese Abweichungen entsprechend zu interpretieren. Im Ergebnis dieser Würdigung ist abschließend der Verkehrswert als eindeutige Größe „punktgenau“ auszuweisen. Grundsätzlich kann es zu einem bestimmten Stichtag für ein bestimmtes Bewertungsobjekt nur einen Verkehrswert geben, der nicht von der zu seiner Ermittlung gewählten Methode abhängig ist. Im Umkehrschluss kann auch die Anwendung unterschiedlicher Methoden nicht zu verschiedenen Verkehrswerten für gleiche Bewertungsobjekte zu gleichen Bewertungsstichtagen führen.

Folgende Besonderheit bedarf besonderer Aufmerksamkeit:

Die hier betrachteten Bewertungsobjekte stellen oftmals ein „Bündel“ von Wirtschaftsgütern dar. Daraus resultiert die Notwendigkeit der genauen Bezeichnung der bei der Wertermittlung berücksichtigten Positionen.

Der Tierbestand bildet innerhalb dieses „Bündels“ oftmals eine sehr bedeutsame Wertkomponente. Bei Ertragswertermittlungen (sowohl bei UB als auch bei IB) ist die zu kapitalisierende wirtschaftliche Erfolgsgröße Ausfluss der ertragbringenden Sache als Gesamtheit. Dazu gehören auch die Tiere, die zur Erzielung dieses Erfolgs nötig sind. Die Klarstellung, ob eine Tierhaltungsanlage mit oder ohne Tierbestand bewertet wird, ist daher von entscheidender Bedeutung. Dieser Hinweis ist nur scheinbar banal. Er bleibt nach langjährigen Praxiserfahrungen des Verfassers, insbesondere von Sachverständigen ohne landwirtschaftliches Hintergrundwissen, oft unbeachtet. Im günstigsten Fall resultieren daraus lediglich offene Fragen. U. U. sind aber auch gravierende Fehlbewertungen die Folge.

4. Marktsituation und verfügbare Marktdaten

Die Anwendung theoretisch wünschenswerter Methoden zur Wertermittlung geht ins Leere, wenn die zu deren Ausfüllung notwendigen Daten fehlen.

Die Anwendung bestimmter Wertermittlungsmethoden wird daher meist (teilweise sogar ausschließlich) durch die Verfügbarkeit geeigneter Daten bestimmt, mit denen die entsprechenden methodischen Ansätze gefüllt werden können.

Marktdaten sind den im hier interessierenden Marktsegment aktiven Akteuren oftmals zumindest in Ansätzen bekannt. Die Überzeugungskraft bzw. Akzeptanz von Wertermittlungen leidet, wenn solche Informationen nicht berücksichtigt werden und damit die Übereinstimmung mit der Lebenswirklichkeit und dem Erfahrungshorizont der Marktteilnehmer fehlt. Es gilt daher, eine plausible Überleitung zwischen meist nur sporadisch vorliegenden Marktinformationen und den methodisch gebotenen Ansätzen herzustellen und eventuelle Widersprüche argumentativ zu würdigen. Dabei ist insbesondere folgende Überlegung zu berücksichtigen: Auf einem Markt mit vollständigem Wettbewerb bildet sich durch Angebot und Nachfrage ein einziger Marktpreis. Von einem Markt ist auch auszugehen, wenn nur ein Anbieter und wenige Nachfrager vorhanden sind oder wenn im Extremfall ein bilaterales Monopol mit einem Verkäufer und einem Käufer gegeben ist. Allerdings bildet sich für diesen Fall ein Marktpreis immer nur im Verhandlungswege und nicht durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage heraus. Dieser „Marktpreis im Verhandlungswege“ ist kein Marktpreis im Sinne des Verkehrswerts bzw. des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, da im Rahmen der Verhandlung die persönlichen Verhältnisse der jeweiligen Parteien, wie z. B. wirtschaftliche Macht und Einfluss, die individuellen steuerlichen Verhältnisse oder die Verfügbarkeit von Kapital, eine entscheidende Rolle spielen werden. Dadurch können „Wert“ und „Preis“ erheblich auseinanderfallen. Informationen über den gängigen Marktpreis im Sinne eines Gleichgewichtspreises bzw. des „gewöhnlichen Geschäftsverkehrs“ sind somit für Betriebe bzw. Unternehmen trotz eines

theoretisch vorhandenen Marktes regelmäßig nicht verfügbar (Wollny, 2008).

Lägen allerdings solche Marktpreise vor, würden sich kalkulative Wertermittlungen erübrigen. „Lässt sich der Verkehrswert des Unternehmens aus dem Marktgeschehen herleiten, bedarf es der ‚Hilfskrücke‘ der Ertragswertschätzung nicht mehr. ... Einen Vorrang der gutachterlichen Ertragswertberechnung gegenüber realisierten Marktpreisen kann es nicht geben. Der IDW S1 begründet den absoluten Vorrang der Ertragswertberechnung und damit den Vorrang eines modellhaften, geschätzten und damit höchst unsicheren Wertes gegenüber realisierten Marktpreisen auch nicht näher“ (LG Köln vom 24.7.2009 – 82 O 10/08).

Zusammenfassend: Tierhaltungsanlagen genügen meist der Definition des Grundstücksbegriffs. Eine Veräußerung von Tierhaltungsanlagen (d. h. ggf. auch ohne den restlichen Betrieb) im Sinne einer klassischen Grundstückstransaktion ist möglich und durchaus marktüblich. Die Veräußerung zusammen mit unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im nennenswerten Umfang (wie für ganze Landwirtschaftsbetriebe charakteristisch) ist für die hier betrachteten Bewertungsobjekte eher untypisch.

Der Verkauf kann als „klassische“ Immobilie, d. h. als bebautes Grundstück, erfolgen, u. U. aber auch als eigenständige Gesellschaft.

Daraus ergeben sich Konsequenzen für die verfügbaren Marktdaten.

Nur Immobilienverkäufe gelangen dem Gutachterausschuss überhaupt zur Kenntnis und können dem Sachverständigen als Vergleichspreise zur Verfügung gestellt werden. Erfolgen Verkäufe der Bewertungsobjekte als Gesellschaften, gibt es keine vergleichbaren Informationssammlungen neutraler Stellen. Von den Gutachterausschüssen können folglich Vergleichspreise und die daraus abgeleiteten sonstigen für die Wertermittlung notwendigen Daten nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden.

Ähnlich wie ganze Unternehmen sind die hier zu betrachtenden Gegenstände der Wertermittlung durch ein hohes Maß an Individualität gekennzeichnet. Sollten im Einzelfall doch Marktdaten verfügbar sein, sind sie für belastbare Wertermittlungen meist nicht ausreichend transparent und damit als Vergleichspreise ungeeignet.

Es stellt sich nun die Frage, auf welcher Grundlage dann eine marktorientierte Wertermittlung erfolgen kann.

5. Für die Wertermittlung verfügbare Daten (Ertragswert)

5.1. Unternehmensbewertung, Kalkulationszinssatz

Der Kalkulationszins oder Kapitalisierungszins ist ein zentraler Parameter des Ertragswertverfahrens.

Nach Friedrichs (Zinssätze in Wertermittlungen; Schriftenreihe des HLBS, 2001) hat sich „in der allgemeinen Unternehmensbewertung ... ein Verfahren durchgesetzt, in welchem der

Zinssatz auf das zu bewertende Unternehmen zugeschnitten konstruiert wird. Grundlage der Zinssatzkonstruktion ist ein Basiszinssatz, der der Rendite einer langfristigen und sicheren Kapitalanlage entsprechen soll“.

Dieser „sichere“ Zinssatz ist um einen Risikozuschlag zu erhöhen, in dem das höhere Risiko der erwarteten Erfolge des zu bewertenden Unternehmens gegenüber den Ausschüttungen der sicheren Kapitalanlage zum Ausdruck kommt.

Mit einem Geldentwertungs- bzw. Wachstumsabschlag vom Zinssatz wird das erwartete Wachstum des Unternehmenserfolgs berücksichtigt. Der Wachstumsabschlag bemisst sich danach, wie ein Unternehmen die Inflation in seinen Preisen überwälzen kann (Piltz, 2015).

Der Verfasser vertritt hier die Überzeugung, dass die diesbezüglichen Möglichkeiten von Landwirtschaftsbetrieben als sehr gering einzuschätzen sind. Nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen (IDW S1) ist die Unternehmensbewertung grundsätzlich nach Steuern vorzunehmen. Demzufolge muss der Basiszinssatz auch um den Einkommensteuersatz vermindert werden. Für die Schiedswertermittlung von Unternehmen empfiehlt das IDW einen typisierten Einkommensteuersatz von 35 %.

In der allgemeinen Unternehmensbewertung wird hinsichtlich der Ableitung des Basiszinssatzes zunehmend Laufzeitäquivalenz gefordert. Damit sind die zukünftig erwarteten Unternehmenserfolge mit den Zinssätzen von Nullkuponanleihen zu diskontieren.

Zwar stehen zur Ermittlung des Basiszinssatzes umfangreiche Daten und Instrumentarien zur Verfügung (z. B. Ableitung von Zinsstrukturkurven auf der Basis der Svensson-Methode; Fleischer/Hüttemann, 2015). Die Anwendung des Instrumentariums ist indessen vorrangig auf große, börsennotierte Unternehmen zugeschnitten und erfordert erheblichen Aufwand.

Aktuell ergeben sich zusätzliche Fragen aus der schon seit längerer Zeit anhaltenden Niedrig-Zins-Politik der Europäischen Zentralbank. Die Rendite „Quasi-sicherer Anlagen“ als Bezugspunkt des Systems geht gegen Null bzw. wird sogar negativ. Der Kalkulationszins wird dadurch der absoluten Höhe nach, abgesehen von der Geldentwertung, maßgeblich durch den Risikozuschlag geprägt. Dieser wird als Produkt aus Marktrisikoprämie und Betafaktor gefasst. „Die Marktrisikoprämie ist die Differenz der Rendite des riskanten Marktportfolios und der Rendite der sicheren Anlage“ (Fleischer/Hüttemann, 2015). „Der Betafaktor stellt [in den hier maßgeblichen] ... finanzwirtschaftlichen Theorien die Kennzahl für das mit einer Investitions- oder Finanzierungsmaßnahme übernommene systematische Risiko (auch Marktrisiko genannt) dar ... Einfach ausgedrückt, ist der Betafaktor ein Gradmesser, der angibt, wie stark die Aktie [des zu untersuchenden Unternehmens; Einfügung des Verfassers] im Vergleich zum Markt schwankt.“

Betafaktoren für die hier interessierenden durchweg als „klein“ zu bezeichnenden landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht verfügbar. Sie haben nur in äußerst seltenen Fällen direkten Zugang zum Finanzmarkt.

Insgesamt ist der methodische Aufwand zur belastbaren Ableitung des Kalkulationszinssatzes hoch und für die hier in-

teressierenden Wertermittlungsfälle nach Meinung des Verfassers taxationsökonomisch meist nicht zu vertreten, zumal am Ende die mehr oder weniger „freihändige“ Schätzung des Risikozuschlags als zentrales Problem ungelöst bleibt. Es gilt zu bedenken, dass bei einem Basiszins von 0 der Kalkulationszins insgesamt zum Ergebnis einer mehr oder weniger „freihändigen“ Schätzung wird.

Franken und Schulte (2015) kommen zu folgender Gesamtbeurteilung: „Insgesamt ist zu konstatieren, dass zwar die Grundsätze der Bewertung auf einen breiten Konsens stoßen, bei der praktischen Ermittlung einzelner Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes jedoch durchaus unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. ... Insbesondere hinsichtlich der Ableitung des Betafaktors verbleibt ein breit gefächertes Meinungsbild. Insgesamt [handelt es sich um] ein dynamisches Gebiet, bei dem die Konsensbildung insbesondere in Teilbereichen noch aussteht. Die Auffassung darüber, was sachgerecht ist, befindet sich in der praktischen Anwendung und entsprechend auch in der Rechtsprechung zumindest in diesen Teilbereichen in einem beständigen Wandel“.

5.2. Immobilienbewertung, Liegenschaftszins

In der Fachdiskussion wird verschiedentlich die Auffassung vertreten, dass das Fehlen von Marktdaten schon dem Grunde nach die Anwendung der ImmoWertV ausschließe. Dem ist nach Meinung des Verfassers nicht zuzustimmen, denn in § 1 Abs. 2 ImmoWertV heißt es dazu:

„Die ... Vorschriften [der ImmoWertV sind] auf grundstücksgleiche Rechte, Rechte an diesen und Rechte an Grundstücken sowie auf solche Wertermittlungsobjekte, für die kein Markt besteht, entsprechend anzuwenden.

In diesen Fällen kann der Wert auf der Grundlage marktkonformer Modelle unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile ermittelt werden.“

Die grundsätzliche Anwendbarkeit der ImmoWertV auf die hier interessierenden Bewertungsobjekte wird damit in der Vorschrift selbst ausdrücklich klargestellt.

5.3. Zwischenfazit: Kalkulationszinssatz bei Immobilien- und Unternehmensbewertung

Nach Meinung des Verfassers kann der für Ertragswertkalkulationen zentrale Zinssatz nur im Wege der Schätzung unter Rückgriff auf Literaturangaben und Konventionen bestimmt werden. Die Datenlage ist sowohl bei IB als auch bei UB vergleichbar unsicher.

Die ImmoWertV enthält allgemein anerkannte Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken (BGH, Urteil vom 12.1.2001 – V ZR 420/99).

Die in der ImmoWertV genannten klassischen Wertermittlungsverfahren (Vergleichsverfahren, Sachwertverfahren, Ertragswertverfahren) stellen aber keine abschließende Aufzählung dar.

So urteilte das Bundesverwaltungsgericht: „Kann eine in der Wertermittlungsverordnung vorgesehene Methode nicht

angewandt werden, hindert dies nicht, andere geeignete Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. Die Verordnung ist insoweit nicht abschließend“ (BVerwG, Urteil vom 16.1.1996 – 4 B 69/95).

Nach Meinung des Verfassers wird damit die für die hier zu bearbeitenden Wertermittlungsaufgaben notwendige Flexibilität eröffnet.

Die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt „sollen“ nach § 14 Abs. 1 ImmoWertV

- bei Anwendung des Sachwertverfahrens durch „Sachwertfaktoren“ nach § 14 Abs. 2 ImmoWertV und
- bei Anwendung des Ertragswertverfahrens durch „Liegenschaftszinssätze“ nach § 14 Abs. 3 ImmoWertV (vgl. auch § 17 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 20 ImmoWertV)

berücksichtigt werden.

Diese für die Wertermittlung notwendigen Daten sind von den Gutachterausschüssen bereitzustellen, liegen aber, wie bereits dargestellt, aus objektiven Gründen kaum jemals vor.

Folgender Hinweis in der Ertragswertrichtlinie (EW-RL) vom 12.11.2015) ist für praktische Wertermittlungsaufgaben hilfreich:

„Stehen keine geeigneten Liegenschaftszinssätze ... zur Verfügung, kann der Liegenschaftszinssatz unter Berücksichtigung der regionalen Marktverhältnisse sachverständig geschätzt werden. Dabei können auch Liegenschaftszinssätze aus anderen Quellen berücksichtigt werden, wenn sie hinsichtlich Aktualität und Repräsentativität den für die jeweilige Grundstücksart maßgeblichen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden. In diesen Fällen ist der Liegenschaftszinssatz besonders, d. h. über das allgemeine Begründungserfordernis hinaus, zu begründen.“

Damit wird der Zugriff auf Literaturangaben und gesetzliche Analogien möglich wie z. B.:

- Empfehlungen für anzuwendende Liegenschaftszinssätze, z. B. bei Kleiber (2014) mit Hinweisen zu deren Anpassung,
- Kapitalisierungszinssätze der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) vom 12.5.2006, (materiell identisch mit Liegenschaftszinssätzen),
- einschlägige branchentypische Fachliteratur (z. B. Friedrichs, 2001; Karg, 2004, 2007, 2013).

5.4. Kalkulationsdaten zur Ableitung betriebswirtschaftlicher Erfolgsgrößen

Eine Besonderheit der Landwirtschaft sind bundesweit nach gleichen Kriterien durchgeführte amtliche Testbetriebsauswertungen. (Weiterführend dazu: BMEL (Hrsg.), Methodische Erläuterungen und Definitionen der Kennzahlen für die Buchführungsergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Testbetriebe; Stand Mai 2014). Aus den dort erhobenen Daten werden von fachkundigen neutralen Stellen (Landesanstalten, Landwirtschaftskammern) Kalkulationsdaten abgeleitet, die regionalisiert für praktisch beliebige Stichtage und Produktionsverfahren verfügbar sind. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen der Landesanstalten für Landwirtschaft und

Landwirtschaftskammern, die umfangreich über das Internet zugänglich sind, sei hier verwiesen. Daraus lassen sich die für Wertermittlungen benötigten Rechengrößen teilweise direkt ableiten. Soweit im Einzelfall betriebsindividuelle Daten zur Verfügung stehen, sind die vorgenannten Veröffentlichungen der Maßstab für deren unumgängliche Plausibilitätsprüfung.

Im Vergleich mit anderen Branchen resultiert aus diesem Fundus für die Landwirtschaft nach Meinung des Verfassers eine außergewöhnlich gute Datenlage und Anbindung an den „gewöhnlichen Geschäftsverkehr“.

Zu diesen Unterlagen besteht breiter Konsens in landwirtschaftlichen Fachkreisen. Sie sind bestmöglich empirisch abgesichert. „Besseres“ ist nicht verfügbar.

6. Exkurs II: Berücksichtigung von Substanzwerten

In der gewerblichen Wirtschaft werden Substanzwerte zur Unternehmensbewertung in aller Regel strikt abgelehnt. Gleichwohl spielen in landwirtschaftlichen Kreisen „Sachwertüberlegungen“ eine ganz zentrale Rolle, worauf z. B. von Bewer (1997) hingewiesen worden ist.

Zur Überwindung dieses scheinbaren Gegensatzes zur gewerblichen Wirtschaft lässt sich folgende Überlegung anstellen: Der Substanzwert kann auch im Sinne der Einsparung oder Substitution künftigen Aufwands verstanden werden. Wird der so generierte Nutzen kapitalisiert, ergibt sich ein Ertragswert. Auch hier zahlt ein gedachter Käufer folglich für den ihm zufließenden Nutzen. Damit lässt sich zeigen, dass Sachwert- und Ertragswertermittlungen keine unüberbrückbaren Gegensätze darstellen müssen. Dieser methodische Ansatz ist für landwirtschaftliche Wertermittlungen von Köhne (2007) detailliert ausgearbeitet worden (modifiziertes Sachwertverfahren).

Jüngste, nach Meinung des Verfassers repräsentative Äußerungen von Experten, die mit Wertermittlungen und Transaktionen von landwirtschaftlichen Unternehmen und Immobilien befasst sind, zeigen, dass – wie auch in der Vergangenheit – nach wie vor in beinahe allen Transaktionsfällen landwirtschaftlicher Betriebe und Immobilien in den involvierten Kreisen das „Sachwertdenken“ maßgeblich für Preisfindungen und -beurteilungen ist (HLBS Hauptverbandstagung, Leipzig 2016). Darin liegt ein Charakteristikum der historisch gewachsenen und nach wie vor aktuellen „Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“ in landwirtschaftlichen Kreisen.

Das „Sachwertdenken der Landwirte“ ist durch den BGH unter Bezug auf Bewer ausdrücklich anerkannt worden.

„Der Ertragswert des Unternehmens ist für die Bestimmung des Eigenkapitals [hier im Sinne des „wahren Wertes“] nicht allein maßgebend. Vielmehr kommt bei der Bewertung des Vermögens ... dem Substanzwert der einzelnen Vermögensgegenstände eine weit größere Bedeutung zu als bei der Bewertung industrieller Wirtschaftsunternehmen.

Der Ertragswert wird den Sachwert bei gewerblichen Unternehmen in der Regel übersteigen ... bei landwirtschaftlichen Betrieben dagegen unterschreiten ... “ (BGH, Beschluss vom 8.5.1998 – BLW 18/97).

7. Für die Wertermittlung verfügbare Daten (Sachwert)

Da Sachwertermittlungen häufig auf der Anwendung der ImmoWertV basieren dürften, sei zunächst auf die als Anlage 1 zur Sachwertrichtlinie (Sachwertrichtlinie – SW-RL vom 5.9.2012) veröffentlichten NHK 2010 (Normalherstellungskosten 2010) als gebräuchliche Quelle zur Bemessung der Normalherstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen verwiesen. Diese Daten sind insbesondere bei einfacheren Wertermittlungsaufgaben für die Ableitung von Gebäudesachwerten prinzipiell gut geeignet. Nach Meinung des Verfassers sind die NHK 2010 der Sachwertrichtlinie bei komplexeren Wertermittlungsaufgaben oftmals aber nicht ausreichend flexibel. Es empfiehlt sich daher direkt auf die Originaldaten zuzugreifen, aus denen die NHK 2010 modellhaft in teilweise nicht genau nachvollziehbarer Weise abgeleitet worden sind.

Die NHK 2010 gehen auf die Baukostendatenbank des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft zurück (KTBL, Datenbank BAUKOST, <https://www.ktbl.de/online-anwendungen0/>), in der Abrechnungsergebnisse realisierter Bauten für Zwecke der Wertermittlung, Planung und betriebswirtschaftlichen Kalkulation aufbereitet werden. Es handelt sich nicht um nur kalkulativ ermittelte Planungsempfehlungen, sondern um Dokumentationen des ermittelten Investitionsbedarfs tatsächlich realisierter Bauten.

Aufbereitung, Auswertung und Aktualisierung dieser Datenbasis werden durch das KTBL vorgenommen und stehen im Internet als Datenbank für jedermann zur freien Verfügung.

„Die Anwendung enthält über 200 Gebäudemodelle von Ställen für Rinder, Pferde, Milchziegen, Mutterschafe, Schweine und Geflügel sowie für Hallen. Die Gebäudemodelle werden anhand von Zeichnungen, Baubeschreibungen und Planungskennzahlen charakterisiert. Zahlreiche Stallmodelle entsprechen den EG-Richtlinien für den ökologischen Landbau. Für jedes Stallmodell können der Investitionsbedarf und die Jahreskosten insgesamt und je Tierplatz abgerufen und verschiedene Modelle direkt miteinander verglichen werden. Für die Ermittlung des Investitionsbedarfs können folgende Werte angepasst werden: Preisniveau, Mengen und Preise der einzelnen Bauelemente. Für die Berechnung der Jahreskosten können Nutzungsdauer und Zinssatz festgelegt werden.“

Ergänzend sei auf die Veröffentlichung „Richtpreise für den Neu- und Umbau landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und ländlicher Wohnhäuser“ (ALB Hessen) verwiesen. Sie enthält Richtpreise überwiegend für Einzelleistungen im ländlichen Bauwesen, die nach Gewerken gegliedert sind und regelmäßig überarbeitet werden.

Nach Meinung des Verfassers handelt es sich für die hier zu betrachtenden Bewertungsobjekte um die besten Datengrundlagen, die für Sachwertermittlungen zur Verfügung stehen. Darauf sollte insbesondere bei komplexeren Wertermittlungsaufgaben zurückgegriffen werden.

Die von fast allen Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Landesanstalten herausgegebenen betriebswirt-

schaftlichen Auswertungen und Planungshilfen basieren hinsichtlich der Gebäudekosten in aller Regel auf Baukost.

Die Verwendung dieser Datenbasis erscheint daher auch unter dem Gesichtspunkt in sich konsistenter Ansätze bei Sachwert- und Ertragswertkalkulationen empfehlenswert.

Für den Landwirtschaftsbau sind andere Datenquellen ähnlicher Qualität nicht bekannt. Auch hier zeigt sich nach Meinung des Verfassers eine im Vergleich mit anderen Branchen gute Datenlage und Anbindung an das Marktgeschehen.

8. Zusammenfassung

Die Ermittlung des Verkehrswerts von Tierhaltungsanlagen ist als Unternehmensbewertung (UB) aber auch als Immobilienbewertung (IB) möglich.

Das vom Sachverständigen gewählte methodische Vorgehen muss für den Leser aus dem Gutachten klar erkennbar und im Gutachten selbst begründet sein. Die Rahmenbedingungen der Wertermittlung sind unmissverständlich zu benennen.

Für die Anwendung von Verfahren der Unternehmensbewertung (UB) spricht:

- in der allgemeinen Wirtschaft üblich und anerkannt,
- „modern“,
- sehr flexibel, insbesondere wenn es gilt, umfangreich bestimmte Rechte in der Wertermittlung zu berücksichtigen (z. B. Pachtverträge; Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit Verträgen zum Absatz von Gülle oder im Zusammenhang mit Liefer- und/oder Abnahmeverpflichtungen aus Biogasanlagen usw.).

Nachteilig können folgende Umstände wirken:

- keine rechtliche Normierung
- methodisches Instrumentarium vorzugsweise auf börsennotierte Aktiengesellschaften ausgerichtet
- für die Branche „Landwirtschaft“ und die vorherrschenden Betriebsgrößen fehlen brauchbare Vergleichsdaten (Zinsproblem)
- erhebliche Prognoserisiken bei wirtschaftlich und agrarpolitisch unsicheren Rahmenbedingungen
- Die für Verkehrswertermittlungen notwendige Objektivierung ist schon wegen der Vielfalt der in der Landwirtschaft vorzufindenden Rechtsformen und Rahmenbedingungen schwierig.
- Für den Nichtfachmann sind entsprechende Gutachten oftmals schwer nachvollziehbar. Es können Akzeptanzprobleme bei Landwirten auftreten.
- Die Vorgehensweise entspricht nach Erfahrungen des Verfassers eher nicht den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in landwirtschaftlichen Kreisen.

Die Wertermittlung von Tierhaltungsanlagen ist oftmals als Immobilienbewertung auf der Grundlage der ImmoWertV möglich. Als Nachteil kann dabei empfunden werden, dass bei dieser Vorgehensweise gegenüber gewerblich geprägten Adressaten meist ein deutlich erhöhter Begründungsaufwand erforderlich wird.

Folgende Argumente sprechen jedoch für diese Vorgehensweise:

- Fehlen geeignete Sachwertfaktoren und Liegenschaftszinssätze, ist nach sorgfältiger Begründung auch die Verwendung sachverständig bestimmter Schätzwerte und/oder marktgerecht angepasster Daten aus anderen geeigneten Quellen ausdrücklich zulässig.
- Die ImmoWertV ist auf die Ermittlung des Verkehrswerts ausgerichtet. Die daraus resultierende Marktorientierung und rechtliche Normierung „passt“ damit zu den hier erörterten Wertermittlungsanlässen.
- Die in der Landwirtschaft im Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen sehr gute Datenlage (sowohl für die Anwendung des Ertragswert- als auch des Sachwertverfahrens) ist eine belastbare Grundlage für die bei Verkehrswertermittlungen notwendige Objektivierung.
- Das durch die Rechtsprechung anerkannte und in der Praxis immer wieder bestätigte „Sachwertdenken der Landwirte“ spielt eine wichtige Rolle. Die Bedeutung der Substanz ist in der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen hoch. Deren angemessene Berücksichtigung entspricht den Gepflogenheiten des „gewöhnlichen Geschäftsverkehrs“.
- Die verfügbaren Kalkulationsdaten (Deckungsbeiträge, Herstellungskosten usw.) sind in landwirtschaftlichen Fachkreisen akzeptierte, empirisch bestmöglich gesicherte „Ankerpunkte“ auch bei wirtschaftlich turbulenten Rahmenbedingungen, die nachvollziehbare und überzeugende Wertermittlungen ermöglichen.

Literaturverzeichnis

Piltz, D.J., Recht und Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe; Abfindung und Nachabfindung bei Erbfall, Schenkung; Scheidung; HLBS Verlag; 2015.

Wollny, Ch., Der objektivierte Unternehmenswert; Unternehmensbewertung bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen; 2. Aufl.; Verlag Neue-Wirtschafts-Briefe GmbH & Co KG Herne; 2008.

HypZert GmbH, Studie: Bewertung von Biogasanlagen, HypZert Fachgruppe Landwirtschaft, Stand: Februar 2015. Zinssätze und Kapitalisatoren in der agraren Taxation; Vortragskript; HLBS- Sachverständigendiskussion Göttingen vom 12.11.1998.

Friedrichs, J.-C., Zinssätze in Wertermittlungen; Schriftenreihe des HLBS, Heft 162, Verlag Pflug u. Feder, 2001.

Fleischer/Hüttemann (Hrsg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung; Dr. Otto Schmidt KG; Köln 2015.

Kleiber, W.; Fischer, R.; Werling, U.; Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 7. Aufl. 2014, Bundesanzeiger Verlag.

Karg; H., Ermittlung des Verkehrswertes einer Biogasanlage; in: Fischer, Lorenz (Hrsg.), Neue Fallstudien zur Wertermittlung von Immobilien; Bundesanzeiger Verlag, 2013.

Karg, H., Wertermittlung landwirtschaftlicher Biogasanlagen; HLBS-Verlag; 1. Aufl. 2007.

Karg, H., Ertragswertkalkulationen bei großen Stallanlagen; HLBS Report 6/2004.

BMEL (Hrsg.), Methodische Erläuterungen und Definitionen der Kennzahlen für die Buchführungsergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Testbetriebe; Stand Mai 2014.

Bewer, C., Zur Anwendung der Wertermittlungsmethoden in der agraren Taxation; Wertermittlungsforum 1997.

Köhne, M., Landwirtschaftliche Taxationslehre; Ulmer-Verlag, 2007.

ALB Hessen, Richtpreise für den Neu- und Umbau landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und ländlicher Wohnhäuser, Ausgabe 2017/2018 und frühere Ausgaben.



Dr. agr. Heinrich Karg, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Mitglied im Ausschuss Sachverständigenwesen des HLBS, Greiz (Thüringen)

Anzeige



Bewertung im ländlichen Raum

mit zahlreichen praktischen Bewertungsbeispielen

Herausgegeben von Dipl.-Ing. Dr. Roland Fischer und Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck

1. Auflage **in Vorbereitung** / ca. 600 Seiten, Hardcover / ISBN 978-3-89187-088-4
in Kooperation mit Bundesanzeiger Verlag / 90,00 €

Das Buch richtet sich nicht nur an die Sachverständigen für landwirtschaftliche Taxation, sondern auch an alle anderen Bewertungspraktiker. Es konzentriert sich auf die im ländlichen Raum vorkommenden typischen Bewertungsanlässe sowie Taxationsobjekte. Der Leser erhält vielfältige praktische Bewertungsbeispiele, die auf der Grundlage exakter theoretischer Ausführungen entwickelt werden. Didaktisch ist das Werk so aufbereitet, dass zunächst die Problemstellung sowohl inhaltlich als auch wertermittlungsrechtlich abgehandelt wird, und danach die Bewertungsbeispiele folgen. Damit kann der Leser sehr gut seine eigenen Bewertungsaufgaben rekonstruieren und einer Lösung zuführen.

Unter Mitarbeit u. a. von: Dr. Frank Dittrich, Dr. Kai Fischer, Martin Fleischmann, Karl Geiger, Edgar Jauch, Dr. Heinz Peter Jennissen, Dr. Heinrich Karg, Sebastian Krebs, Dr. Jörg Spinda, Heinrich Thummert, Dr. Volker Wolfram

Rechtsprechung*

Keine Erstattung von Kosten für Verkehrswertgutachten

Leitsatz

Kosten für ein Gutachten, das vor Abschluss eines Grundstückskaufvertrags von dem späteren Käufer zur Ermittlung des Verkehrswerts und der Instandsetzungskosten eingeholt worden ist, stellen im Falle des späteren Rücktritts von dem Kaufvertrag keine nach § 284 BGB ersatzfähigen Aufwendungen dar.

OLG Hamm, Urteil vom 4.7.2016 – 22 U 28/16

Der Sachverhalt

Die Parteien streiten über Schadens- und Aufwendungsersatz nach dem Rücktritt von einem Grundstückskaufvertrag. Die Klägerin, eine GmbH, entschloss sich 2014, eine Immobilie mit Mietwohnungen zu erwerben. Der Beklagte ist Eigentümer eines mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks. Die Parteien führten im Jahr 2014 Verhandlungen und schlossen am 8. April 2015 einen Grundstückskaufvertrag. Da es dem Beklagten nicht möglich war, die Belastung durch ein in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenes Erbbaurecht löschen zu lassen, trat die Klägerin von dem Kaufvertrag zurück. Nach dem Rücktritt verlangte die Klägerin von dem Beklagten Schadens- und Aufwendungsersatz.

Das Landgericht Hagen hat den Beklagten zur Zahlung von insgesamt 17.505,26 € und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 1.100,51 € verurteilt. In diesem Betrag ist ein Teil von 3.150,38 € einschließlich Mehrwertsteuer für ein von der Klägerin vor der Beurkundung des notariellen Kaufvertrags in Auftrag gegebenes Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts und von Instandhaltungskosten enthalten. Auf die Verurteilung zur Erstattung von Vertragskosten, Maklercourtage und von Reparaturkosten entfiel Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 2.244,46 €.

Gegen das Urteil des Landgerichts Hagen legte der Beklagte Berufung ein. Mit der Berufung greift der Beklagte die Verurteilung zur Erstattung der Gutachterkosten, der anteiligen Mehrwertsteuer auf die vorgenannten Positionen und die darauf entfallenden Teile der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten an. Die grundsätzliche Verpflichtung aus dem erstinstanzlichen Urteil zur Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz stellt der Beklagte nicht infrage.

Der Beklagte meint, die Klägerin habe das Gutachten vor Vertragsschluss in Auftrag gegeben, um ihre eigene Investitionsentscheidung treffen zu können. Die Gutachterkosten wären daher auch dann entstanden, wenn es überhaupt nicht zu einem Vertragsabschluss zwischen den Parteien gekommen wäre. Der Verstoß des Beklagten gegen seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen, der zum Rücktritt geführt habe, sei für das Entstehen der Gutachterkosten damit nicht ursächlich. Im Übrigen sei die Klägerin als juristische Person zum Vorsteuerabzug berechtigt. Daher könne sie von dem Beklagten nur die Nettobeträge verlangen.

Die Klägerin führt an, sie habe das Gutachten nur eingeholt, weil das Grundstück zum Verkauf gestanden habe. Der Beklagte habe das Grundstück zum Kauf angeboten. Alleine dies begründe

ein Schuldverhältnis, dessen Verletzung Schadensersatzansprüche zur Folge habe. Die Klägerin sei zwar Gewerbetreibende, führe aber keine Umsatzsteuer ab, weil sie sich unstreitig ausschließlich mit der Vermietung von Wohnraum befasse. Dies sei nicht umsatzsteuerpflichtig.

Das Urteil

Das OLG Hamm hat der von dem Beklagten eingelegten Berufung teilweise stattgegeben. Das Gericht bestätigt die Auffassung des Landgerichts, dass der Klägerin nach dem Rücktritt von dem Vertrag ein Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen zusteht. Dieser Anspruch erfasst solche Aufwendungen, die infolge des Vertragsabschlusses entstanden sind, wie Maklercourtage oder Notarkosten, oder Aufwendungen, die nach Vertragsabschluss getätigt worden sind, wie Instandsetzungskosten für den Kaufgegenstand. Nicht eindeutig ist, inwieweit auch solche Aufwendungen umfasst sind, die – wie die streitgegenständlichen Gutachtenkosten – vor Abschluss des Vertrags angefallen sind.

Nach der Auffassung des Senats sind jedenfalls solche vor Abschluss des Vertrags entstandene Aufwendungen nicht von § 284 BGB erfasst, die der Anspruchsteller getätigt hat, um eine Entscheidungsgrundlage dafür zu haben, ob er den Vertrag zu den ihm angebotenen Konditionen abschließen soll. Da die Klägerin ihren eigenen Angaben zufolge das die streitgegenständlichen Kostenpositionen auslösende Sachverständigen-gutachten zu diesem Zweck eingeholt hat, besteht insoweit kein Anspruch gemäß § 284 BGB.

Diese Auslegung steht auch im Einklang mit dem Wortlaut des § 284 BGB. Danach müssen die Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistungen erfolgen. Aufwendungen, die getätigt werden, um eine Entscheidungsgrundlage dafür zu haben, ob der Vertrag zu den angebotenen Konditionen abgeschlossen wird, erfolgen nicht im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung, sondern nur im Hinblick auf die – rechtlich nicht abgesicherte – Möglichkeit, die Leistung im Falle eines – noch offenen – Vertragsabschlusses erhalten zu können.

Diese Auslegung des § 284 BGB durch den Senat ist interessengerecht und verhindert eine unangemessene Ausdehnung des Haftungsrisikos des pflichtwidrig handelnden Vertragspartners. Bei den streitgegenständlichen Gutachtenkosten handelt sich um eine Aufwendung, die im Rahmen von Entscheidungsprozessen entstehen kann und Teil der steuerlich absetzbaren Gemeinkosten ist. Diese Position wäre auch dann angefallen, wenn sich die Klägerin dazu entschlossen hätte, den Vertrag mit dem Beklagten nicht abzuschließen. Der Senat verweist darauf, dass im Schadensersatzrecht zur Eindämmung des Haftungsrisikos Aufwendungen nicht allein deshalb als erstattungsfähig angesehen werden, weil sie aufgrund des Schadensereignisses nutzlos geworden sind (Ablehnung der Frustrationstheorie – BGH, Urteil vom 21.6.1977 – IV ZR 58/76; BGH, Urteil vom 15.3.2000 – XII ZR 81/97; Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Auflage, vor § 249, Rn. 19.). Die einschränkenden Tatbestandsmerkmale des § 284 BGB („Vertrauen auf den Erhalt der

Leistung“ und „billigerweise machen durfte“) zeigen, dass der Gesetzgeber trotz der Anerkennung der Ersatzfähigkeit vergeblicher Aufwendungen eine uferlose Ausdehnung des Haftungsrisikos vermeiden wollte.

Die berechtigten Interessen des Gläubigers werden ausreichend dadurch gewahrt, dass er im Falle schuldhafter vorvertraglicher Pflichtverletzungen gemäß §§ 311 Abs. 2, 280 BGB im Rahmen des zu ersetzenden Vertrauensschadens nutzlose Aufwendungen erstattet verlangen kann, die aufgrund des enttäuschten Vertrauens in das Zustandekommen des Vertrags entstanden sind (BGH, Urteil vom 20.2.2006 – XII ZR 48/03).

Auch aus einem anderen Rechtsgrund besteht kein Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Sachverständigenkosten. Die Klägerin hat ihren Anspruch alleine auf § 284 BGB gestützt.

Die Klägerin hat keine Tatsachen vorgetragen, die einen Anspruch wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Pflichten gemäß §§ 311 Abs. 2, 280, 249 BGB begründen können.

Das OLG Hamm hat die Berufung des Beklagten, soweit sie sich auf die Zahlung der anteiligen Umsatzsteuer bezog, zurückgewiesen. Das Gericht weist darauf hin, dass sich die Klägerin unstreitig ausschließlich mit der Vermietung von Wohnraum befasst. Die Wohnraummiete unterliegt nicht der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 12 UStG.

Die der Klägerin vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten sind in der Höhe begründet, in der der Beklagte letztlich Zahlung verurteilt worden ist.

Urteilsanmerkungen



von Rechtsanwalt Jens O. Leisse, Schwerin,
www.ra-leisse.de

Das OLG Hamm stellt in seiner Urteilsbegründung nicht nur die Gesetzesmaterialien zu § 284 BGB, sondern auch die in der Kommentarliteratur vertretenen unterschiedlichen Auffassungen dar. Dabei ist das von dem Oberlandesgericht gefundene Ergebnis, dass die Kosten für das Gutachten nicht erstattungsfähig sind, unter allen Auffassungen zutreffend. Selbst nach der Kommentarliteratur, die meint, es reiche für die Erstattungsfähigkeit gemäß § 284 BGB aus, dass die Aufwendungen im Vertrauen auf den künftigen Vertragsschluss getätigt werden, wobei es nicht darauf ankomme, dass der künftige Vertragsschluss bereits feststehe, würde kein anderes Ergebnis herauskommen. Letztlich ist nach dem Sachverhalt unstreitig, dass die Klägerin das streitgegenständliche Gutachten eingeholt hat, um eine Entscheidungsgrundlage für die Kaufentscheidung zu haben. Solche Aufwendungen werden aber nicht im Vertrauen auf den künftigen Vertragsschluss getätigt, sondern dienen einzig und alleine der Vorbereitung von Vertragsverhandlungen und einem hieraus eventuell resultierenden Vertragsschluss. Dies ergibt sich auch aus der Kontrollüberlegung, dass die Klägerin in dem Fall, dass das Gutachten negativ ausgefallen wäre, von sich aus den Vertrag wahr-

scheinlich überhaupt nicht abgeschlossen hätte. Auch in diesem Falle hätte sie von dem Beklagten keinen Ersatz der Gutachtenkosten verlangen können. Es hätte schon an einer Anspruchsgrundlage gefehlt.

Das Urteil des OLG Hamm zeigt auch auf, dass nicht notwendig alle Aufwendungen, die im Vorfeld eines Vertragsschlusses getätigt werden, im Falle des Scheiterns des Vertrags, sei es durch Abbruch der Verhandlungen oder – wie im besprochenen Fall – durch Rücktritt, erstattungsfähig sind.

Plausibilitätsprüfung der Sachverständigenvergütung

Plausibilitätsprüfung des für die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens notwendigen Zeitaufwands

OLG Braunschweig, Beschluss vom 6.10.2016 – 2 W 62/15

Der Sachverhalt

Der Sachverständige wurde vom Amtsgericht – Familiengericht – in einer Kindschaftssache mit der Erstellung eines Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit der dreifachen Kindesmutter beauftragt. Er stellte ferner ein Ergänzungsgutachten und erläuterte sein Gutachten mündlich in einem Termin.

Für die Tätigkeit des Sachverständigen stellte die „X-GmbH“ 9.828,89 € für das Gutachten, 468,30 € für die ergänzende Stellungnahme und 775,88 € für die Erläuterung im Termin, alle Beträge jeweils inklusive Mehrwertsteuer, in Rechnung. Das Gutachten umfasst insgesamt 89 Seiten ohne Anlagen, die ergänzende Stellungnahme 9 Seiten.

Die Bezirksrevisorin hat die Berechnung der Vergütung unter verschiedenen Gesichtspunkten beanstandet. Sie hat beantragt, die Vergütung des Sachverständigen für das Gutachten auf 4.007,09 €, für die ergänzende gutachterliche Stellungnahme auf 120,23 € und für die Erläuterung im Termin auf 603,33 € festzusetzen. Die Bezirksrevisorin rügt insbesondere, dass der vom Sachverständigen geltend gemachte Zeitaufwand des Gutachtens bzw. Ergänzungsgutachtens nicht notwendig sei. Sie hat diesen Zeitaufwand mit 35 anstatt 89,75 bzw. 1,5 statt 4,5 Stunden ermittelt. Dabei hat sie zur Prüfung der Plausibilität der Angaben des Sachverständigen die Maßstäbe der Entscheidung des LSG Thüringen vom 3.8.2009 – L 6 SF 44/08 herangezogen. Die Bezirksrevisorin beanstandet unter anderem, dass der Sachverständige seinen Auftrag überschritten und gegen die Hinweispflicht gemäß § 407a ZPO verstoßen habe. Ferner beanstandet sie die Höhe der abgerechneten Kopier- und Fahrtkosten und die der Abrechnung zugrunde gelegte Honorargruppe M3.

Das Amtsgericht hat die Vergütung des Sachverständigen wie von diesem beantragt gemäß § 4 JVEG a.F. in voller Höhe festgesetzt. Gegen diese Festsetzung hat die Bezirksrevisorin Beschwerde eingelegt, mit der sie ihren bisherigen Antrag weiterverfolgt. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Beschwerdekammer des Landgerichts vorgelegt.

MEIN ACKER. MIT MUNTE NEUE MÖGLICHKEITEN!

WIR KAUFEN ACKERFLÄCHEN UND ENTWICKELN DIESE ZU BAULAND



PROFITIEREN SIE VON

- + sehr guter Wertentwicklung
- + Erfahrungen aus erfolgreichen Erschließungsprojekten
- + partnerschaftlicher Abwicklung

VEREINBAREN SIE EINEN TERMIN

mit Martin Streppel

0531 - 120 64.21



munte-immobilien.de



Das Landgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 28.5.2015 teilweise stattgegeben und die Vergütung auf 8.159,91 € für das Gutachten, auf 468,30 € für die ergänzende Stellungnahme und auf 775,88 € für die Teilnahme am Termin festgesetzt. Das Landgericht hat die Vergütung ausschließlich deshalb gekürzt, weil es den von dem Sachverständigen zugrunde gelegten Zeitaufwand unter Plausibilitäts Gesichtspunkten teilweise als nicht notwendig angesehen hat. Zudem hat das Landgericht die weitere Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Abrechnung eines Sachverständigen aufgrund einer Plausibilitätsprüfung des angesetzten Zeitaufwands gekürzt werden kann.

Gegen diesen Beschluss des Landgerichts haben sowohl die Bezirksrevisorin als auch der Sachverständige weitere Beschwerde eingelegt. Die Bezirksrevisorin verfolgt ihren Beschwerdeantrag weiter. Der Sachverständige verlangt die Festsetzung seiner Vergütung entsprechend seinen Vergütungsanträgen. Das Landgericht hat den weiteren Beschwerden nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht als Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung

Das OLG Braunschweig hat die weitere Beschwerde allein auf die Entscheidung über die Höhe der Vergütung des Sachverständigen beschränkt, weil die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Abrechnung eines

Sachverständigen aufgrund einer Plausibilitätsprüfung des angesetzten Zeitaufwands gekürzt werden könne und ob gegebenenfalls die in der Landessozialgerichtsbarkeit entwickelten Grundsätze darauf angewandt werden können, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit noch nicht geklärt seien.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 JVEG a.F. erhält der Sachverständige als Vergütung ein Honorar für seine Leistungen, das nach Stundensätzen zu bemessen ist. Maßgeblich für die Vergütung des Sachverständigen ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG die für die Erstattung des Gutachtens erforderliche, nicht die tatsächlich aufgewandte Zeit. Die erforderliche Zeit ist nach einem abstrakten Maßstab zu ermitteln. Maßgeblich ist derjenige Zeitaufwand, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen braucht, um sich nach sorgfältigem Aktenstudium ein Bild von den zu beantwortenden Fragen machen zu können und nach eingehenden Überlegungen seine gutachterliche Stellungnahme zu den ihm gestellten Fragen schriftlich niederzulegen. Dabei sind der Umfang des ihm unterbreiteten Streitstoffs, der Grad der Schwierigkeit der zu beantwortenden Frage unter Berücksichtigung seiner Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet seines Gutachtens und die Bedeutung der Streitsache angemessen zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 26.7.2007 – 1 BvR 55/07; BGH, Beschluss vom 14.1.2014 – L 12 KO 4491/12 B).

Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich aufgewandte Zeit richtig sind und die von dem Sachverständigen für die Vergütung an-

gesetzten Stunden zur Erstellung des Gutachtens auch notwendig waren. Dementsprechend findet nur eine Plausibilitätsprüfung der Kostenrechnung anhand allgemeiner Erfahrungswerte statt.

Die Überprüfung des für die Erstellung eines Gutachtens notwendigen Zeitaufwands auf Plausibilität erfolgt – abgesehen von der Erhebung der Vorgeschichte und der notwendigen Untersuchungen sowie der Auswertung von psychologischen/psychiatrischen Tests – nach herrschender Rechtsprechung regelmäßig anhand des Umfangs des Gutachtens bzw. des zur Erstellung des Gutachtens durchzuarbeitenden Materials, wobei danach differenziert wird, für welchen Arbeitsschritt aufgrund von Erfahrungswerten durchschnittlich welcher Arbeitsaufwand erforderlich ist.

Im Einzelnen hält der Senat im Rahmen der Plausibilitätsprüfung folgenden Zeitaufwand für die Erstellung familienpsychologischer Gutachten für angemessen:

Das Landgericht hat für das Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten einen Arbeitsaufwand von 80 Seiten pro Stunde für angemessen erachtet. Dies hält der Senat für zu niedrig und setzt einen Wert von 50 Seiten pro Stunde an. Dabei ist nach dem OLG Braunschweig zu berücksichtigen, dass bei dem hier zu prüfenden psychologischen Gutachten im Familienrecht fast der gesamte Akteninhalt für den Gutachter relevant ist, da die Akte nahezu ausschließlich aus Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten, die sich mit dem Verhalten der Betroffenen beschäftigen, Anhörungen und Entscheidungen des Gerichts besteht. Aktenanteil, der nicht von Bedeutung ist, wie zum Beispiel prozessuale Maßnahmen, ist gering und daher zu vernachlässigen. Vor diesem Hintergrund hält der Senat für das Aktenstudium einen durchschnittlichen notwendigen Zeitaufwand von 50 Blatt pro Stunde für angemessen.

Für die Erhebung der Vorgeschichte und notwendige Untersuchungen hat das Landgericht die von dem Sachverständigen angegebene Zeit übernommen. Dies ist nach dem OLG nicht zu beanstanden. Der Senat weist darauf hin, dass die für diese Arbeiten aufgewendete Zeit nur sehr eingeschränkt überprüfbar ist, weil es weitgehend im Ermessen des Sachverständigen steht, welche Arbeiten in welchem Umfang zu Beantwortung der Beweisfrage erforderlich sind (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.12.2012 – 6 W 43/12, Rn. 21). Nur wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die aufgewandte Zeit außer Verhältnis zur Klärung der Beweisfrage steht, kann dies zu einer Kürzung der vom Sachverständigen angegebenen Zeiten führen. Solche Anhaltspunkte fehlen hier.

Für die Auswertung der Tests hat das Landgericht 0,5 Stunden pro Test angesetzt. Die Landessozialgerichte nehmen einen durchschnittlichen notwendigen Zeitaufwand von 0,25 Stunden für die Auswertung eines Tests an. Im streitgegenständlichen Fall berücksichtigt das OLG, dass die Durchführung des Tests bereits in die Position notwendige Untersuchung eingeflossen und damit zutreffend mit der tatsächlich aufgewandten Zeit berücksichtigt worden ist. Die Bewertung des durchschnittlichen notwendigen Zeitaufwands mit 0,5 Stunden pro Test liegt noch im Ermessensspielraum des Landgerichts.

Für die endgültige Umsetzung der Ergebnisse und sonstige Untersuchungen in Textform setzt der Senat im Rahmen der

Plausibilitätsprüfung einen durchschnittlichen notwendigen Zeitaufwand von 1 Stunde je 5 bis 6 Gutachtenseiten an. Dabei legt der Senat nicht eine Standardseitenzahl zugrunde. Bei der Beurteilung der gedanklichen Erarbeitung des Gutachtens kann die Seitenzahl nur ein Anhalt für die gerechtfertigte Stundenzahl sein. Andernfalls würde der Sachverständige, dessen gutachterliche Beurteilung umständlich und ausschweifend ist, gegenüber demjenigen bevorzugt, dem es gelingt, die wesentlichen Punkte knapp zusammenzufassen. Letztlich entscheidend ist der im Einzelfall erkennbare Arbeitsaufwand des Sachverständigen, der vornehmlich im Inhalt des Gutachtens zum Ausdruck kommt. Dies gilt nach dem Senat jedenfalls dann, sofern sich die Abfassung des Gutachtens in Bezug auf die Seitengröße erkennbar im üblichen Rahmen hält (Fließtextseite zwischen 1.800 und 2.700 Zeichen), was hier der Fall ist.

Für die Abfassung der Beurteilung einschließlich der endgültigen textlichen Umsetzung hat der Senat im Rahmen der Plausibilitätsprüfung grundsätzlich einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 1 Stunde für 1 bis 3 Gutachtenseiten für angemessen erachtet. Innerhalb dieses Rahmens erscheint dem Senat im konkreten Fall ein Aufwand von 2 Gutachtenseiten pro Stunde als plausibel. Dabei hat der Senat zum einen berücksichtigt, dass im Beurteilungsteil in erheblichem Umfang Untersuchungsergebnisse wiederholt werden, sich andererseits aber die Darstellung (Rand, Schriftgröße, Zeichen pro Seite) im üblichen Rahmen bewegt. Dem Senat ist bewusst, dass bei der Abfassung der Beurteilung schon aus Gründen der Verständlichkeit eine gewisse Wiederholung des Untersuchungsergebnisses erforderlich ist.

Die Plausibilitätsprüfung des Senats führt damit zu einer angemessenen Stundenzahl von 74 Stunden, wohingegen der Sachverständige 89,75 Stunden in Rechnung gestellt hat. Die Differenz ergibt sich daraus, dass der Senat den notwendigen Zeitaufwand für die Auswertung der Tests und die Abfassung der Untersuchungsergebnisse sowie der Beurteilung geringer beurteilt. Aufgrund dieser wesentlichen Abweichung zu dem Antrag des Sachverständigen ist das Prüfungsergebnis daraufhin zu überprüfen, ob es konkrete Gründe gibt, von dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung zugunsten des Sachverständigen abzuweichen. Einen pauschalen Zuschlag von 25 %, wie dies von einigen Obergerichten (z. B. OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.3.2016 – 8 Wx 1657/15; LSG Thüringen, Beschluss vom 13.8.2013 – L 6 SF 266/13) praktiziert wird, setzt der Senat nicht an, weil er eine gewisse Schwankungsbreite bei der Beurteilung der Plausibilität bereits bei der Wahl des konkret anzuwendenden Maßstabes berücksichtigt hat.

Das OLG Braunschweig sieht daher keinen Anlass für eine Anpassung des vorläufigen Prüfungsergebnisses. Zu der abweichenden Beurteilung des Zeitaufwands für die Auswertung der Tests hat der Sachverständige nicht konkret Stellung genommen. Der Senat verkennt auch nicht, dass eine gewisse Wiederholung der Untersuchungsergebnisse im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung erforderlich ist. Besondere Gründe für eine so umfangreiche Wiederholung der Untersuchungsergebnisse sind von den Sachverständigen jedoch nicht aufgezeigt worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Die Einstufung durch das Landgericht in die Honorargruppe M 3, was 85,00 € pro Stunde nach der damals gültigen Fassung des JVEG entspricht, wird durch den Senat bestätigt.

Entscheidungsanmerkungen

von Rechtsanwalt Jens O. Leisse, Schwerin, www.ra-leisse.de

Die Entscheidung des OLG Braunschweig befasst sich zwar schwerpunktmäßig mit den Kriterien der Prüfung der Sachverständigenvergütung für familienpsychologische Gutachten, die für die Plausibilitätsprüfung des notwendigen Zeitaufwands angewandten Grundsätze lassen sich aber auch auf in anderen Rechtsgebieten eingeholte Sachverständigengutachten anwenden.

Wie auch der erkennende Senat in der Urteilsbegründung hervorgehoben hat, gibt es für das Aktenstudium und vorbereitende Arbeiten keinen einheitlichen Rahmen. Das Landgericht hat in dem besprochenen Fall noch einen Arbeitsaufwand von 80 Seiten pro Stunde für angemessen erachtet. Der Senat hat dies für zu niedrig gehalten und einen Wert von 50 Seiten pro Stunde angesetzt. In vergleichbaren Fällen haben Gerichte 1 Stunde für 80 Blatt bei ca. 25 % medizinischen Inhalt und 1 Stunde für 50 Blatt bei ausschließlich medizinischem Inhalt und 1 Stunde für 100 Blatt bei sonstigem Inhalt zugrunde gelegt (so LSG Thüringen, Beschluss vom 13.8.2013 – L 6 SF 266/13). In einer Strafsache sind 1 Stunde für 200 Blatt bei 50 % relevanten Anteil für Durchsicht und Diktat als angemessen angesehen worden (OLG Braunschweig, Beschluss vom 12.2.2016 – 1 Ws 365/15). Andere Gerichte halten 1 Stunde für 150 Blatt bei 50 % relevanten Anteil für Durchsicht

und Diktat für angemessen (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.1.2014 – L 12 KO 4491/12 B). 100 Blatt pro Stunde einschließlich Notizen und Exzerpten bei mindestens 25 % medizinischem gutachtenrelevanten Inhalt, in allen anderen Fällen 150 bis 200 Blatt pro Stunde (OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.3.2016 – 8 Wx 1657/15). Diese Bandbreite zeigt, dass es keine Faustformel geben kann, sondern sehr stark auf den Einzelfall ankommt. Die in der besprochenen Entscheidung des OLG Braunschweig angesetzten 50 Seiten pro Stunde dürften allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen abrechenbar sein. Eher ist von 80 bis 120 Seiten pro Stunde auszugehen.

Für die Beurteilung einschließlich der endgültigen Umsetzung in Textform gehen die Obergerichte regelmäßig von 1 bis 1,5 Standardseiten pro Stunde aus. Die Standardseite wird dabei mit 1.800 bis 2.700 Zeichen pro Seite definiert.

Grundsätzlich hat der Kostenbeamte, der über den Festsetzungsantrag des Sachverständigen zu entscheiden hat, einen Ermessensspielraum. Einen solchen Ermessensspielraum hat auch das im Falle einer Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung angerufene Gericht. Einige Obergerichte setzen wie in der Entscheidung aufgezeigt einen pauschalen Zuschlag von 25 % an, um eine mögliche Schwankungsbreite auszugleichen. Dies ist aber nicht als gängige Praxis anzusehen und daher nicht verbindlich.

Grundsätzlich sollte der Antrag auf Vergütung für ein Gutachten immer nachvollziehbar sein, um anschließende Streitigkeiten bei der Festsetzung zu vermeiden. So empfiehlt es sich, einen erhöhten Aufwand von vornherein kurz zu begründen.

Medien

Argumentieren unter Stress



von Albert Thiele, 9. aktualisierte und ergänzte Auflage, 2017, Frankfurter Allgemeine Buch, 354 Seiten, 24,90 €, ISBN 978-3-95601-195-5

Es geht um Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit. Der renommierte Dialektik- und Präsentationstrainer Dr. Albert Thiele hat seinen Bestseller „Argumentieren unter Stress“ in der 9. Auflage aktualisiert und ergänzt.

Das Buch sensibilisiert für subtile Machtspiele einschließlich sogenannter „Dirty Tricks“ und zeigt Ihnen Erfolg versprechende Reaktionsmöglichkeiten.

Sie erfahren, wie Sie offene und verdeckte unsachliche Spielarten früh erkennen, geschickt abwehren und gleichzeitig den Dialog aufrechterhalten. Denn schließlich sind professionelle Dialektik, Schlagfertigkeit und Stressresistenz wichtige Voraussetzungen, um eigene Interessen und Karriereziele zu verwirklichen.

Die neue Auflage enthält Praxisbeispiele gegen Kampfdialektik und Fake News. Das Kapitel „Fünfsatztechnik – Die eigenen Botschaften auf den Punkt bringen“ wurde überarbeitet und zeigt Ihnen, wie Sie Ihre Überzeugungsstrategien optimieren und wie Sie „Argumentationsmodule“ in der beruflichen Kommunikation einsetzen. Schließlich erfahren Sie in dem neu konzipierten Kapitel „Besprechungen und Workshops“, wie man aggressive Rhetorik in Teambesprechungen neutralisiert und unproduktive und dadurch frustrierende Gruppensitzungen vermeiden kann.

Das Buch trägt den Untertitel „Wie man unfaire Angriffe erfolgreich abwehrt“. Um sich hier das entsprechende Rüstzeug anzueignen, sollte trainiert werden. Hierfür gibt es im Buch viel Material, das dabei helfen kann. Neben den Aufgaben im Hauptteil gibt es ein 55-seitiges Schlusskapitel mit einem Trainingsprogramm und Checklisten.

Die dialektische Toolbox dieses Klassikers der praktischen Rhetorik ist ein Erfolgsfaktor für die berufliche Karriere. Denn schließlich sind professionelle Dialektik, Schlagfertigkeit und Stressresistenz wichtige Voraussetzungen, um eigene Interessen und berufliche Ziele zu realisieren.



Ehescheidung in der Landwirtschaft

Rechts-, Gestaltungs- und Kalkulationshandbuch



von RAin Steffi Bunzol, RAin Christina Kurre (Notarin),
RA Dr. Philipp Sticherling (Notar), RA Roland Stubben und
Dipl.-Ing. agr. Dr. Jan-Christoph Friedrichs, ö.b.v. SV

HLBS Verlag / 1. Auflage 2015 / 446 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-89187-086-0 / 48,00 € (zzgl. Versandkosten)

Eheverträge in der Landwirtschaft

Praxisleitfaden



von Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

HLBS Verlag / 2., überarbeitete Auflage 2014 / 231 Seiten
ISBN 978-3-89187-085-3 / 38,00 € (zzgl. Versandkosten)

Bestellungen an: **HLBS Verlag GmbH**

Engeldamm 70 • 10179 Berlin • Telefon 030/2008 967-50 • Telefax 030/2008 967-59 • verlag@hlbs.de



NEUAUFLAGE

Hochspannungsmast- Entschädigung 2016

**Sachverständigen-Gutachten einschließlich ertrags- und
umsatzsteuerlicher Behandlung von Leitungsbauentschädigungen**



von Dipl.-Ing. agr. Dipl.-Ing. Dr. Heinz Peter Jennissen und
Dipl.-Ing. Nico Wolbring

mit einem steuerlichen Teil von Dipl.-Ing. agr. Brigitte Barkhaus,
Steuerberaterin

HLBS Verlag / 2. überarbeitete und ergänzte Auflage 2017
Schriftenreihe AGRAR-TAX, Heft 113 / 324 Seiten, gebunden
ISBN: 978-3-89187-408-0 / Preis: 58,00 € (zzgl. Versandkosten)

NEUAUFLAGE

Hof im Sinne der Höfeordnung

**Sachverständigen-Gutachten zur Verwendung im Rahmen des
Feststellungsverfahrens gemäß § 11 HöfeVfO**



von Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck

HLBS-Schriftenreihe AGRAR-TAX Heft 115 / 2., ergänzte Auflage 2017
110 Seiten / ISBN 978-3-89187-407-3 / 28,00 € (zzgl. Versandkosten)

Bestellungen an: **HLBS Verlag GmbH**
Engeldamm 70 • 10179 Berlin • Telefon 030/2008 967-50 • Telefax 030/2008 967-59 • verlag@hlbs.de

Recht und Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe

Abfindung und Nachabfindung bei Erbfall, Schenkung, Scheidung



von Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz, Fachanwalt für Steuerrecht

2., vollständig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2015
428 Seiten, Hardcover / ISBN 978-3-89187-092-1 / 68,00 € (zzgl. Versandkosten)

Die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe wird zur Rechtsfrage, wenn Ansprüche von Personen gegeneinander vom Wert des Betriebes abhängen. Markante Fälle sind der Erbfall und die Schenkung mit Pflichtteils- und sonstigen Abfindungsansprüchen oder solchen aufgrund Gütergemeinschaft.

Wenn landwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform einer Gesellschaft betrieben werden und ein Gesellschafter ausscheidet, stellt sich die Wertfrage als Grundlage der Abfindung. Einschlägige Normen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Grundstücksverkehrsgesetz, der Höfeordnung und den Anerbengesetzen der Länder sowie im Landwirtschaftsanpassungsgesetz. Da die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe (oft auch als Taxation bezeichnet) ähnliche wirtschaftliche Sachverhalte wie die der gewerblichen Unternehmen erfassen will, ist häufig ein Vergleich der Bewertungen fruchtbar.

Für die Neuauflage dieses einmaligen Grundlagenwerks hat der Autor die gesamte Rechtsprechung in den letzten 15 Jahren seit Erscheinen der 1. Auflage verarbeitet und auf den Prüfstand gestellt. Ergebnis ist eine fundierte, beratungsorientierte Bestandsaufnahme zur Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe.

Fax 030/2008967-59

Bestellschein

HLBS VERLAG GMBH

Engeldamm 70

10179 Berlin

Buchshop www.hlbs.de unter *Medien/Bücher*

Hiermit bestelle ich:

 Ex. Recht und Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe

Name

Firma

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Datum/Unterschrift